XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der finanzielle Erfolg dieses städtischen Unternehmens weist eine erfreuliche Besserung auf.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen beziffern sich mit 748.857 K 48 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen mit 684.305 K 68 h, woraus sich ein Gebarungsüberschuß von 64.551 K 80 h oder von 3·63% des Anlagewertes von 1,779.539 K 41 h ergibt, gegenüber einem Gebarungsausfalle von 22.677 K 87 h im Vorjahre und einem Überschusse von 81.995 K 04 h oder 5·27% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1903.

Die außerordentlichen Ausgaben betragen 6867 K 88 h, welcher Betrag an die Donauregulierungs-Kommission für die Ausbesserung des durch Hochwasser beschädigten Steinwurfes am Donauufer bezahlt wurde.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1879, Z. 5257, sind dem im Vorjahrsberichte mit 240.311 K 71 h ausgewiesenen Überschusse der Erträgnisse gegenüber den Errichtungskosten der diesjährige Gebarungsüberschuß von 64.551 K 80 h hinzuzurechnen und die außerordentlichen Ausgaben mit 6867 K 88 h davon abzuziehen. Darnach erhöht sich der Gesamtüberschuß aus dem Lagerhausbetriebe zu Ende 1904 auf 297.995 K 63 h.

An den in das Inventar des Gemeindevermögens aufgenommenen Anlagekosten des Lagerhauses ist zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902, Z. 4997 die Abschreibung mit 2% durchzuführen. Ihr Buchwert stellt sich auf 933.523 K 05 h.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen des Lagerhauses bestritten werden, steht nach Vornahme der üblichen Abschreibungen am Jahresschlusse mit 13.102 K 04 h zu Buch.

Der Geschäftsverkehr entwickelte sich wieder nahezu ebenso günstig, wie in früheren, guten Jahren und brachte eine Zunahme der Lagerbestände, bot aber hinsichtlich der Gattung der Waren ein wesentlich verändertes Bild; an Stelle der Brotfrüchte überwogen Futtergetreide und Mahlprodukte.

In der ersten Jahreshälfte führte eine kroatische Schiffahrtsunternehmung zu ermäßigten Frachtsätzen bedeutende Mengen Mehl aus Ofen-Pest zu, was zu einem äußerst lebhaften Lager- und Umschlagsverkehre Veranlassung gab, der aber nur kurze Zeit andauerte. Um der eingetretenen Verbilligung der Frachtsätze durch eine Erhöhung der Lagerhausgebühren für Mehlsendungen im Interesse der heimischen Mühlenindustrie entgegenzuwirken, ordnete der Gemeinderat über Ansuchen des n.-ö. Mühlenverbandes ungeachtet des daraus zu gewärtigenden Entganges an Einnahmen mit Beschluß vom 15. April, Z. Z. 4836, 4854 und 4855, Magistratsabteilung IX, Z. 1300, die Einführung eines Nachtrages (XIV) zum Gebührentarife mit wesentlich erhöhten Sätzen für die Einlagerung und den Umschlag von Mahlprodukten aus Schiffen an. Die beabsichtigte Wirkung trat ein. Mit dem 2. Mai, dem Tage, an dem der Nachtrag Geltung erlangte, hörten die Schiffsankünfte von Mehl im Lagerhause der Stadt Wien fast gänzlich auf. In der zweiten Jahreshälfte belebte namentlich Futtergetreide den Verkehr, das auch schon im Mai und Juni in nicht unbeträchtlichem Maße umgesetzt worden war. Obwohl die außergewöhnliche Dürre des Sommers nur eine geringe Ergiebigkeit der ungarischen Ernte erwarten ließ und diese tatsächlich so ungenügend ausgefallen ist, daß ein Futterausfuhrverbot erlassen wurde, trafen die Fruchtschiffe bis gegen Mitte September in großer Anzahl ein. Im August trat ein Ausstand der Ladearbeiter ein, der sich auf sämtliche Wiener Uferplätze erstreckte. Die Arbeiter benützten den Andrang, um durch Arbeitseinstellung eine weitere Verbesserung ihrer ohnedies hohen Lohnsätze zu erzwingen, was die gleichzeitige Erhöhung der Gebühren des Lagerhauses für die Ausladung von Getreide aus Schleppschiffen notwendig machte. Der Nachtrag XV zum Gebührentarife, der diese Erhöhung enthält, gelangte nach Genehmigung des Stadtrates durch Beschluß vom 17. August, Z. 10.940, Magistratsabteilung IX Z. 3893, am 3. September zur Einführung. Um die zu erwartenden Warenmengen unterbringen zu können, wurde vom Gemeinderate die Benützung der Rotunde für Einlagerungen angesprochen und vom k. k. Handelsministerium bereitwilligst zugesichert. Da die erhoffte Zunahme ausblieb, entfiel die Notwendigkeit, von der Rotunde Gebrauch zu machen. Gegen Jahresschluß riefen namhafte Sendungen italienischen Weines noch eine außergewöhnliche Regsamkeit in den Geschäften hervor.

Brotgetreide kam nur in geringen Mengen zu Lager; von Weizen wurden einige Ladungen aus Rumänien, im ganzen aber um 280.355 q, von Roggen um 314.310 q weniger als im Vorjahre umgesetzt. Bei Gerste schreitet die Abschwächung in der Umsatz- und Lagerbewegung seit dem Jahre 1901 stetig fort; die Ernte war in Deutschland vorzüglich, in vielen Gegenden Ungarns schlecht geraten und der Export stockte. Der Lagerstand, der im Durchschnitte der drei Jahre von 1898 bis 1900 noch 42.638 q und von 1901 bis 1903 nur mehr 19.677 q betrug, sank im Jahre 1904 auf 11.379 q herab. Hafer hatte trotz schwacher Ernte bei fast verdoppelten Lagervorräten lebhaften, wenn auch nicht so ausgedehnten Verkehr wie im Vorjahre; auch aus Böhmen kamen Sendungen an den hiesigen Markt. Mais der vorjährigen Ernte wurde in erheblich gesteigerten Mengen aus Ungarn, Bulgarien, Rumänien und nach Erlassung des rumänischen Ausfuhrverbotes auch aus Argentinien zugeführt. Der Verkehr mit Rapssaat blieb ziemlich unverändert. Bei Mehl und Kleie erfuhr die Bewegung, die schon im Vorjahre beträchtlich zugenommen hatte, eine neue, sehr ansehnliche Steigerung um 417.301 q.

Insgesamt waren die Eingänge an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlenerzeugnissen um 25.751 q, die Ausgänge um 179.679 q und die Durchschnittslagerbestände um 99.397 q höher als im Vorjahre.

Unter den anderen Gütern als Getreide und dergl. erlangte Wein eine besondere Bedeutung. Der Umsatz betrug 63.643 q. Auf Grund der Vereinbarung zur Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien war es zulässig, in die diesseitige Reichshälfte bis zum Jahresschlusse 225.000 q italienischen Verschnittweines zu ermäßigtem Zollsatze ausschließlich über Wien einzuführen. Von dieser Menge wurden überhaupt nur 65.225 q nach Wien und davon 3168 Fässer mit 24.078 q in das städtische Lagerhaus gebracht. Diese Sendungen, sowie außerdem 815 q griechischen und 1942 q inländischen Weines trafen zum überwiegenden Teile erst im Dezember ein. Der Lagerstand war bis Ende Dezember auf die stattliche Höhe von 30.434 q angewachsen. Die Umsätze mit Spiritus gingen unwesentlich zurück.

Bei der internationalen Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe, Wien 1904 hatte das Lagerhaus der Stadt Wien ein Modell und Pläne seiner Spiritus-Reservoireanlage nebst Tabellen über die Warenbewegung ausgestellt, wofür es mit der Verleihung des großen Staatspreises ausgezeichnet wurde.

Der Waren-Gesamtumsatz umfaßte eine Menge von 4,462.783 q und die Tagesbewegung, die im April mit 25.653 q die zweitgrößte Höhe seit dem Bestande des Lagerhauses erreichte, bemißt sich im Jahresmittel mit 14.876 q; es betrugen:

	Meterzentner	im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . .	314.905	5,548.150
die Einlagerungen	2,227.392	26,158.560
	2,542.297	31,706.710
die Auslagerungen	2,235.391	24,722.180
der Lagerstand am 31. Dezember .	306.906	6,984.530
der höchste Lagerstand	416.089 am 8. Oktober	
der niedrigste Lagerstand	191.554 am 29. Februar	
der mittlere Lagerstand	290.778.	

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember 1904 berechnete sich mit durchschnittlich 22 K 76 h für den Meterzentner, gegen 17 K 62 h im Vorjahre; in demselben kommt die eingetretene Steigerung der Getreidepreise zum Ausdrucke.

Übernommen wurden 9373 und ausgefolgt 32 435 Warenposten einschließlich 15.308 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen.

Auf die einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 1,707.770 q oder 38·27 % des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,666.692 q oder 37·34 % auf die Schiffahrt und 1,088.320 q oder 24·39 % auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Im Eisenbahnverkehre rief der Ausstand der Eisenbahnbediensteten in Ungarn im April Störungen hervor; eine neue Einführung der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien bezüglich der Wagenverschiebungen bringt vermehrte Auslagen für das Lagerhaus mit sich. Die Anwendung des Reexpeditionsverfahrens, worin sich schon mehrere Jahre hindurch ein Rückgang bemerkbar macht, fand bei 317 Wagen oder 2·57 % der gesamten Versendungen mit der Eisenbahn statt; von den reexpedierten Sendungen waren auf dem Schienenwege 301 Wagen oder 6·32 % der gesamten Bahnankünfte und auf dem Wasserwege nur 16 Wagenladungen angelangt. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 1,998.132 q oder 44·77 % des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 72.598 q von Bahn zu Bahn befördert, 667.304 q von Schiffen zur Bahn und 233·771 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Der Schiffsverkehr unterlag heftigen Schwankungen. Zeiten übergroßen Andranges wechselten mit solchen fast gänzlichen Stillstandes ab; in den Herbstmonaten herrschte auf dem Landungsplatze eine für diese Jahreszeit auffallend geringe Tätigkeit. Im Laufe des Jahres wurden an 246 Ladetagen 510 Schleppschiffe gelöscht und 21 befrachtet. Bei 398 von den gelöschten Fahrzeugen oder 78·04% erforderte die Ausladung verschiedenartige Arbeitsleistungen, bei 112 oder 21·96% ging sie auf einheitliche Weise vor sich. Die gelöschten Fahrzeuge führten die Flaggen der nachverzeichneten Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 113 mit 228.929 q; der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 121 mit 418.517 q; der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 63 mit 182.869 q; der Franzenskanal-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 5 mit 16.731 q; des Herrn Josef Eggenhofer in Ofen-Pest, 100 mit 341.550 q; der Herren Jakob & Moritz Weiß in Ofen-Pest, 35 mit 141.675 q; der Dampfschiffahrts-Unternehmung T. Cvetnic in Agram, 46 mit 211.946 q und der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad, 27 mit 85.902 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfielen 94·96% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse und 5·04% auf andere Güter.

Das Belehnungsgeschäft verharrte im bisherigen belanglosen Zustande. Es wurden 158 Lagerscheine im Versicherungswerte von 2,478.600 K oder 1·69% von 9373 eingelangten Warenposten ausgefertigt und davon nur 2 Warrants im Versicherungswerte von 3200 K mit 2406 K 57 h oder 0·01% des Versicherungswertes des Gesamtlagers belehnt. Von den in Umlauf gesetzten 158 Lagerscheinen befanden sich 50 Stück im Versicherungswerte von 1,098.800 K in Händen von verschiedenen Wiener und Ofen-Pester Bankanstalten; sie dürften als Unterlage für Belehnungen gedient haben, deren Vormerkung in die Lagerbücher unterblieb.

Die k. k. Hauptzollamts-Expositur im Lagerhause der Stadt Wien verrichtete 2848 Amtshandlungen, wobei an Zöllen und Verbrauchsabgaben 179.942 fl. 54 kr. in Gold und 70.014 K 45 h eingehoben wurden. Mit Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Mai, Z. 5040, erhielt die k. k. Expositur die Ermächtigung zur zollämtlichen Abfertigung ausländischer Teppiche und sonstiger Manufakturwaren, die im städtischen Lagerhause bis dahin nicht zugelassen waren.

Am 8. Februar wurde eine öffentliche Versteigerung von 3505 kg Buchecken abgehalten, die ohne Ergebnis verlief. Ein Anlaß, das Lagerhausschiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte zur Austragung eines Streitfalles in Anspruch zu nehmen, lag nicht vor.

Auf dem Gebiete des Frachtentarifwesens trat mit 1. Jänner eine weitere Ermäßigung der Reexpeditionsgebühr von 4 h auf 3 h für 100 kg in Kraft, womit die Gleichstellung mit den ungarischen Lagerhäusern erreicht ist. Die von den Bahnen erlassenen Futternotstarife fanden für Sendungen des Lagerhauses vielfache Anwendung.

Die Bauarbeiten beschränkten sich auf die notwendigen Ausbesserungen. Ein kleines Magazin am Landungsplatze mußte wegen Baugebrechens abgetragen und ein als Werkstätte verwendeter Raum in der Prateranlage an das Schöpfwerk der Hochquellenleitung abgetreten werden, das dafür einen kleinen Neubau für die Zwecke des Lagerhauses errichtete. Wegen Errichtung einer Gerstepuzerei wurde mit verschiedenen Firmen in Verhandlung getreten und von denselben Projekte abverlangt.

Der Vertrag mit der Donauregulierungs-Kommission über die Pachtung des Landungsplatzes nebst den in der Prateranlage und für die Verbindungsgeleise in Anspruch genommenen Grundflächen ging am 1. März zu Ende; er wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. November, Z. 14.408, M.-Abt. IX, Z. 4631, bis 30. Juni 1919 erneuert und hiebei der Pachtzins von 12.000 K, den die Gemeinde Wien bisher zu entrichten hatte, auf 6000 K ermäßigt.

Bei den Bezügen der Beamten, Unterbeamten und Diener ergaben sich Änderungen nur aus den regelmäßigen Vorrückungen, Beförderungen und Neubesetzungen. Der Vorstand Leopold Entenfehlner ist in den Ruhestand getreten. Unter der Arbeiterschaft kam leider der bereits früher erwähnte Ausstand zum Ausbruche. Ohne jeden Anlaß und ohne vorher eine Forderung erhoben zu haben, stellten die Akkordarbeiter am 8. August die Arbeit ein und zogen einen Teil der Taglöhner mit. Der Ausstand wurde ohne Unterbrechung des Betriebes schon am 16. August durch Erhöhung der Akkordlöhne für die Schiffsausladung um 1 h für 100 kg beigelegt, der Taglohn blieb unverändert. Während des Ausstandes zeichneten sich die Wochenarbeiter durch sehr rege und eifrige Pflichterfüllung aus, wofür ihnen der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 9. September eine besondere Geldbelohnung zuwendete. Es standen 26 Beamte und Hilfsbeamte und 16 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 111.017 K 22 h, ferner durchschnittlich in der Woche 85 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 23 K 94 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 106.100 K 17 h in bleibender Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich täglich 156 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 59 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 120.915 K 30 h, dann durchschnittlich täglich 90 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Verdienste pro Arbeitstag von je 6 K 84 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 151.962 K 83 h und durchschnittlich 12 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von je 1 K 47 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 5256 K 55 h vorübergehend beschäftigt.

An Ruhe- und Versorgungsgenüssen bezogen 20 Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen 19.429 K 04 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 384.234 K 85 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 514,681 K 11 h ausbezahlt.

Für die Versicherung der Arbeiter bei der Wiener Bezirkskrankenkasse leistete das Lagerhaus einen Beitrag von 3591 K 31 h und die im Selbstdeckungsverfahren der Gemeinde Wien durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle beanspruchte einen Betrag von 5524 K 95 h für Heilverfahrens- und Unfallsrenten oder sonstige Kosten bei 19 Personen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erstreckte sich bei einem Bareingange von 3,834.735 K 04 h, einem Barausgange von 3,754.600 K 42 h und einem Buchumsatze von 18,520.482 K 69 h auf einen Gesamtwert von 26,109.818 K 15 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1,966.165 K 94 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 1,062.662 K 82 h und die Österreichisch-ungarische Bank 236.457 K 75 h umgesetzt wurden.

Im schriftlichen Verkehre mit den Parteien betrug der Einlauf durchschnittlich täglich 48, insgesamt 14.254 Stücke; versendet wurden täglich durchschnittlich 105, insgesamt 31.567 Stücke nebst durchschnittlich 119, insgesamt 35.726 Rechnungen im Betrage

von 2,580.864 K 75 h. Der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallsangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) erforderte 186 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

B. Städtische Gaswerke.

In der Zusammensetzung des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung traten Änderungen in der Richtung ein, daß an Stelle der ausgeschiedenen Gemeinderäte Dr. Mayreder und Zoder die Gemeinderäte Braun und Dr. Wesselsky zu Mitgliedern und die Gemeinderäte Schneider und Kunschak zu Ersatzmitgliedern gewählt wurden.

An weiteren personellen Veränderungen ist zu verzeichnen, daß zum Werksleiter des städtischen Gaswerkes Franz Walter, zum Maschineningenieur Karl Marischka und zum Gebäude-Inspektor und Platzmeister Josef Köhl ernannt wurden.

In sachlicher Beziehung ist zu bemerken:

Am 30. November hat der Vertrag mit August Hochstöger, welchem seit Beginn des Betriebes des städt. Gaswerkes der bei der Gaserzeugung gewonnene Koks zum Weitervertriebe überlassen war, sein Ende erreicht. Schon geraume Zeit vorher hatten sich mit demselben besonders infolge der geringen Koksabfuhr, welche die Anhäufung übergroßer Vorräte von diesem Nebenprodukte im Werke zur Folge hatte, Differenzen in der Auslegung des Vertrages in der Richtung ergeben, daß Hochstöger behauptete, nicht die ganze jährliche Kokserzeugung, sondern nur 890.000 q mehr oder weniger gekauft zu haben, während die Gemeinde darauf bestand, daß Hochstöger den gesamten jährlich anfallenden Koks gekauft habe. Die von Hochstöger zur Geltendmachung seines Standpunktes beim k. k. Handelsgerichte Wien eingebrachte Feststellungsklage endete mit dem bereits an anderer Stelle erwähnten Vergleiche. Die Gemeinde Wien stand nun vor der Entscheidung, ob sie den Koksvertrieb in eigener Regie führen oder abermals an einen Unternehmer abgeben sollte. Der Gemeinderat hat mit Rücksicht darauf, daß eine Gemeindeanstalt zu einem Detailgeschäfte, wie es das Koksgeschäft mit sich bringt, sich weit weniger eignen dürfte, als ein Privater und in Anbetracht eines günstigen Anbotes der k. k. priv. österreichischen Länderbank auf Übernahme der gesamten Koksproduktion zum Weiterverkaufe, sich für die letztere Alternative entschieden. Zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Mai, wurde mit der k. k. priv. österreichischen Länderbank nachstehender Vertrag samt den zwei Zusatzübereinkommen abgeschlossen:

Vertrag.

1. Die k. k. priv. österr. Länderbank kauft den gesamten von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" bei der Gaserzeugung in der Zeit vom 1. Dezember 1904 bis 31. Dezember 1911 anfallenden Koks samt Breeze und Kokstaub, wobei der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" das Recht vorbehalten ist, jene Quantitäten an Stückkoks, Breeze und Kokstaub, welche sie zum Gaswerksbetriebe, zu anderen städtischen Zwecken, zur Abgabe an städtische Bedienstete oder zur Beteilung von Humanitätsanstalten oder zur Armenbeteilung verwenden will, von der Lieferung an die k. k. priv. österr. Länderbank auszuschließen, und wobei weiters festgesetzt wird, daß die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" der k. k. priv. österr. Länderbank jährlich mindestens 120.000 t Koks käuflich überlassen muß.

Von letzterer Verpflichtung ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" nur in dem Falle enthoben, wenn bis zum 1. Juli eines Jahres zwischen der k. k. priv. österr. Länderbank und der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" eine Vereinbarung über ein geringeres in dem betreffenden Jahre zur Abgabe gelangendes Koksquantum zustande kommen sollte; jedenfalls aber ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" berechtigt, das vorgenannte Minimalquantum von 120.000 t beliebig zu reduzieren, falls sie die von ihr gewollte Reduktion spätestens am 1. Juli eines Jahres der k. k. priv. österr. Länderbank mittels rekommandierten Schreibens bekannt gibt. Diese Reduktion tritt dann für das am 1. Dezember desselben Jahres beginnende Vertragsjahr in Wirksamkeit und hat zur Folge, daß auch die im Punkte 14 normierte Maximal-Übernahmspflicht um das gleiche Quantum beschränkt wird.

Höhere Gewalt, durch welche in der Gaserzeugung und hiedurch in dem Koksanfalle eine Unterbrechung eintreten sollte, enthebt die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" ihrer Lieferungsverpflichtung für die Dauer der Wirkung des betreffenden Ereignisses.

2. Die k. k. priv. österr. Länderbank zahlt der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für den gekauften Koks folgende Preise loko Gaswerk: per q Stück- und Nußkoks 2 K 06 h, per q Breeze I 1 K 52 h, per q Breeze II und Koksstaub 36 h.

Für die von der k. k. priv. österr. Länderbank an die Mitglieder der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer und Händler mit Brennmaterialien nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzugebenden Koksquantitäten hat die k. k. priv. österr. Länderbank der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" per Meterzentner Stück- und Nußkoks 2 K 2 h zu bezahlen, ist jedoch verpflichtet, den genannten Genossenschaftsmitgliedern den Koks zu den im Punkte 13 festgesetzten Preisen zu liefern.

Die gleiche Preisbegünstigung wird der k. k. priv. österr. Länderbank bei Abgabe von Koks an Industrien (besonders für Kesselheizungen, Generatoren u. dgl.) bis zu einem Maximalquantum von jährlich 400.000 q, jedoch nur beim Verkaufe ab Gaswerk in Waggonladungen oder ganzen Fuhren eingeräumt. Außerdem soll in jenen Fällen, in welchen es sich um Abschlüsse auf besonders große Quantitäten handelt, die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt sein, wegen Erstellung von Ausnahmspreisen unter Vorlage aller diesbezüglichen Behelfe mit der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu verhandeln; doch wird es einzig und allein von der Entscheidung der letzteren abhängig sein, ob und inwieweit sie in derartigen Fällen zu Preisnachlässen geneigt sein wird.

3. Die Bestimmung des Verkaufspreises steht im allgemeinen der k. k. priv. österr. Länderbank zu, jedoch ist sie an die im Punkte 6 fixierten Maximalpreise gebunden. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, nach Maßgabe der noch verfügbaren Koksmengen mit Kunden, welche ihr von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" namhaft gemacht werden, entsprechende Preise vorausgesetzt, Verkaufsschlüsse einzugehen. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist nicht berechtigt, anderen Koks als Koks aus den städtischen Gaswerken ohne Zustimmung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu verkaufen.

4. Die k. k. priv. österr. Länderbank hat das Recht, im städtischen Gaswerke im XI. Wiener Gemeindebezirke im großen und im kleinen zu verkaufen.

5. Die k. k. priv. österr. Länderbank hat die Verpflichtung, je nach Bedarf in den verschiedenen Bezirken Verkaufsstellen zu errichten. Die Gemeinde Wien wird ihr gehörige Plätze, soweit dieselben verfügbar sind, gegen angemessenen Zins hiezu zur Verfügung stellen. Diese Verkaufsstellen sind durch die k. k. priv. österr. Länderbank mit den nötigen Koksquantitäten zu versehen und wird daselbst Koks, selbst in den kleinsten Mengen, abgegeben werden, wogegen der Verkauf in größeren Mengen als solche, die mit Handwagen weggeführt werden können, nicht vorgenommen wird. Die k. k. priv. österr. Länderbank wird die nach den Verkaufsstellen verführten Koksquantitäten normal zu bezahlen haben und wird derselben für jene Quantitäten, welche ab Verkaufsstellen nachweislich an die im Punkte 13 genannten Genossenschaftsmitglieder abgegeben worden sind, die im Punkte 2 festgesetzte Preisdifferenz von 4 h per 100 kg von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" allmonatlich rückzuvergüten sein.

6. Die k. k. priv. österr. Länderbank darf nicht zu höheren Preisen als die nachfolgend angegebenen verkaufen:

a) loko Verkaufsstelle im städtischen Gaswerke, XI. Bezirk: 2 K 72 h für 1 q Stückkoks, 2 K 88 h für 1 q Nußkoks, 2 K 24 h für 1 q Breeze, 2 K 60 h für 1 q Stückkoks bei Abnahme von mehr als 15 q, 2 K 76 h für 1 q Nußkoks bei Abnahme von mehr als 15 q,

wobei die k. k. priv. österr. Länderbank die Verpflichtung übernimmt, nach Maßgabe der vorhandenen, bezw. nicht verschlossenen Vorräte den Käufern die angeforderten Quantitäten auch zu liefern;

b) loko Verkaufsstelle in den übrigen Bezirken: 3 K 30 h für 1 q Stückkoks, 3 K 46 h für 1 q Nußkoks, 2 K 80 h für 1 q Breeze;

c) ins Haus gestellt: 2 K 88 h für 1 q Stückkoks von 2 bis 15 q, 3 K 04 h für 1 q Nußkoks von 2 bis 15 q, 2 K 80 h für 1 q Stückkoks bei Abnahme von mehr als 15 q, 2 K 96 h für 1 q Nußkoks bei Abnahme von mehr als 15 q.

7. Die k. k. priv. österr. Länderbank stellt die Koksbrechmaschinen nach den Angaben der Gaswerksleitung auf eigene Kosten bei. Für die Kokssortierung werden durchlochte Bleche mit dem Lochdurchmesser von 25 mm für Breeze I und 11 mm für Breeze II festgesetzt. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, die nach Punkt 1 von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu beziehende Breeze und Staub der Gemeinde ohne Maschinenbenützungsgebühr zu überlassen. Diese Koksbrechmaschinen werden von der k. k. priv. österr. Länderbank auf ihre Kosten betrieben; die Antriebsvorrichtungen und die Antriebskraft hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" unentgeltlich beizustellen. Falls die Gemeinde Nußkoks für eigene Zwecke verwenden und denselben durch die k. k. priv. österr. Länderbank brechen lassen will, hat sie der k. k. priv. österr. Länderbank per 100 kg eine Gebühr von 8 h für das Brechen zu bezahlen. Nach Ablauf oder Auflösung dieses Übereinkommens gehen die genannten Koksbrechmaschinen samt allem Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" über, wenn sie den Koksverkauf in eigene Regie übernimmt.

8. Die k. k. priv. österr. Länderbank zahlt an Waggebühr per q 2 h. Das Abwägen erfolgt unter Aufsicht der städtischen Organe. Die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" gibt der k. k. priv. österr. Länderbank ausnahmslos ein Übergewicht von 5%, welches nicht in Rechnung gestellt werden darf. Dagegen ist die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet, ihren Abnehmern das gleiche Übergewicht kostenfrei zu geben. Den städtischen Organen steht das Recht zu, die gesamte Manipulation der Angestellten der k. k. priv. österr. Länderbank im Gaswerke mit dem Koks in Hinsicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu überwachen; insbesondere steht der Gaswerksleitung das Recht zu, zu bestimmen, von welchem Kokshaufen Koks zum Verkaufe zu nehmen ist. Die Abfuhr des angewiesenen Koks muß ohne große Schwierigkeit möglich sein.

Die Anweisung der Koksmanipulationsplätze steht gleichfalls der Werksleitung zu.

Die k. k. priv. österr. Länderbank ist der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für alle Handlungen ihrer Angestellten und für allen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" durch dieselben etwa zugefügten Schaden haftbar und verpflichtet, diejenigen Angestellten, welche sich eine Ungehörigkeit zuschulden kommen lassen, über Verlangen der Gaswerksleitung sofort vom Gaswerke zu entfernen. Insbesonders ist es ihren Angestellten nicht gestattet, andere Räume des Gaswerkes als den Koksplatz zu betreten.

9. Das Aufladen des Koks hat die k k. priv. österr. Länderbank auf ihre eigenen Kosten zu bewerkstelligen.

10. Jede Koksquantität, welche von der k. k. priv. österr. Länderbank oder über ihren Auftrag vom Gaswerke abgeführt wird, wird ihr bei der Abfuhr vom Gaswerke in Rechnung gestellt und übt hierüber die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" die Kontrolle. Für die im Kleinverkaufe im Werke abzugebenden Koksquantitäten ist ein entsprechendes von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu genehmigendes Kontrollsystem einzuführen.

11. Für Arbeiteraborte sorgt die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke", desgleichen wird sie für Lokalitäten im Verwaltungsgebäude für die im Werke nötigen Kanzleigeschäfte nach Möglichkeit beistellen; für allfällige Herstellung von Bädern und für Durchführung von sonstigen behördlichen Anordnungen zugunsten der Koksarbeiter hat die k. k. priv. österr. Länderbank aus eigenen Mitteln aufzukommen. Die kostenlose Beistellung eines geeigneten Platzes hiezu obliegt jedoch der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke".

Die allfällig notwendige Abschließung des Koksplatzes hat die k. k. priv. österr. Länderbank über Verlangen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" auf ihre Kosten zu besorgen; die von der k. k. priv. österr. Länderbank gemachten diesfälligen Investitionen (mit Ausschluß der Säcke, Möbel, Wägen und Pferde) gehen nach Ablauf oder Auflösung dieses Übereinkommens kostenlos in das Eigentum der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" über.

12. Die Benützung der Schleppgeleise der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft wird einem besonderen Übereinkommen vorbehalten.

13. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, an die Mitglieder der Werk- und Rohstoffgenossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer und der Wirtschaftsgenossenschaft der Händler mit Brennmaterialien Koks bis zum jährlichen Maximalquantum von zusammen 400.000 q zu den abgesondert vereinbarten ermäßigten Preisen und Modalitäten abzugeben.

14. Die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich, die Koksabnahme derart zu bewerkstelligen, daß der jeweilig in den Hofräumen der städtischen Gaswerke lagernde Koksvorrat höchstens eine einmonatliche Produktion, berechnet nach dem Durchschnitte der letzten drei Monate beträgt, jedoch mit Ausschluß der laut der Punkte 1 und 13 zu reservierenden Koksmengen. Hiebei wird angenommen, daß die zum Verkaufe kommenden Koksmengen 150.000 t jährlich nicht übersteigen.

Sollte dieses Quantum in einem Jahre um mehr als 5% überschritten werden, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für dieses Mehrquantum das Verkaufsrisiko allein zu tragen und ist die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt, dieses Mehrquantum unter Vorlage der Originalbehelfe im Einvernehmen und auf Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu verkaufen.

Ist die k. k. priv. österr. Länderbank mit der Übernahme und Abfuhr des ihr aus der laufenden Koksproduktion anfallenden Quantums (siehe erster Absatz dieses Punktes) im Verzuge, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" die k. k. priv. österr. Länderbank zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Übernahmspflichten mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern. Sollte die k. k. priv. österr. Länderbank in einem derartigen Falle ihrer Übernahmsverpflichtung nicht binnen längstens 14 Tagen nach Absendung des betreffenden rekommandierten Briefes nachkommen, so hat die k. k. priv. österr. Länderbank von da ab eine Lagermiete von 8 h für jeden vertragswidrig nicht bezogenen Meterzentner an die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu bezahlen. Nach Verlauf eines weiteren Monates steht der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" das Recht zu, die ungesäumte Abfuhr der rückständigen Koksmengen gegen Barzahlung zu verlangen und hat in einem derartigen Falle die k. k. priv. österr. Länderbank den Koks unter Kontrolle der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" auf ihre Gefahr und Rechnung aus dem städtischen Gaswerke wegzubringen.

Sollte die k. k. priv. österr. Länderbank den letztgenannten Verpflichtungen nicht binnen weiteren 14 Tagen nachkommen, so ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" berechtigt, auf Rechnung und Gefahr der k. k. priv. österr. Länderbank diese rückständigen Koksmengen nach ihrem freien Ermessen, einerlei zu welchem Preise, zu verkaufen, und ist die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet, die Differenz zwischen den im Punkte 2 festgesetzten Übernahmspreisen und dem faktisch erzielten Verkaufspreise der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu ersetzen.

15. Die k. k. priv. österr. Länderbank räumt der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" eine 25prozentige Beteiligung an dem bilanzmäßigen Gewinne aus ihrem Koksgeschäfte ein, während ein eventueller Verlust sie allein treffen würde. Selbstverständlich wird hiebei der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" das Recht gewahrt, durch ihre Organe jederzeit in die über dieses Geschäft getrennt zu führenden Bücher und alle sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und insbesondere die alljährlich nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Bilanzen zu prüfen, ohne jedoch auf die interne Geschäftsführung direkten Einfluß auszuüben. Eine gewisse Vereinfachung in der Kontrolle kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Fuhrlöhne und die allgemeine Regie im gegenseitigen Einvernehmen pauschaliert werden.

Die k. k. priv. österr. Länderbank übernimmt die am 1. Dezember 1904 im Gaswerke lagernden Koksvorräte, insoferne dieselben 100.000 t nicht übersteigen, fix zu den im Punkte 2 genannten Preisen und wird zu deren Abnahme ein Zeitraum von 3 Jahren in der Art vereinbart, daß die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet ist, im ersten Vertragsjahre 25%, im zweiten Vertragsjahre 35% und im dritten Vertragsjahre 40% der übernommenen Koksvorräte abzuführen. Der sich beim Verkaufe dieser Vorräte gegenüber den im Punkte 2 festgesetzten Übernahmspreisen ergebende Ausfall soll zur Hälfte durch die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke", zur Hälfte durch die k. k. priv. österr. Länderbank getragen werden. Es wird jedoch die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu diesem Verluste nur bis zur Gesamtsumme von 100.000 K und nur insoweit herangezogen werden dürfen, als ihre Gewinnbeteiligung (Punkt 16) während der Vertragsdauer hiezu ausreichend sein wird.

Sollte die k. k. priv. österr. Länderbank die vorstehend bezeichneten Quantitäten nicht termingemäß zur Abfuhr bringen, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" die k. k. priv. österr. Länderbank zur Erfüllung ihrer vorstehenden Verpflichtung mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern, und ist die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" einen Monat nach Absendung dieses rekommandierten Schreibens berechtigt, die nach Ablauf des ersten, zweiten oder dritten Vertragsjahres noch nicht zur Abfuhr gebrachten Koksquantitäten nach ihrem freien Ermessen, einerlei zu welchem Preise, zu verkaufen, und ist die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet, die Differenz zwischen den im Punkte 2 festgesetzten Übernahmspreisen und dem faktisch erzielten Verkaufspreise der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu ersetzen.

Sollten die von der k. k. priv. österr. Länderbank am 1. Dezember 1904 zu übernehmenden Koksvorräte das Quantum von 100.000 t übersteigen, so hat die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" für dieses Mehrquantum das Verkaufsrisiko allein zu tragen, und ist die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt, dieses Mehrquantum unter Vorlage der Originalbehelfe nach auswärts im Einvernehmen und auf Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu verkaufen. Unter allen Umständen ist die ab 1. Dezember 1904 anfallende Koksproduktion getrennt von den vorhandenen Koksvorräten im Gaswerke zu lagern.

17. Die Bezahlung hat nach Maßgabe des von der k. k. priv. österr. Länderbank aus der laufenden Produktion und aus den übernommenen Lagervorräten verkauften, bezw. abgeführten Koks monatlich im nachhinein acht Tage nach Monatsschluß an die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" zu erfolgen.

18. Höhere Gewalt, welche eine Unterbrechung in der Abnahme von Koks mit sich bringt enthebt für die Dauer ihrer Wirkung die k. k. priv. österr. Länderbank von ihren in den Punkten 14 und 16 festgesetzten Verpflichtungen zur termingemäßen Abfuhr der gekauften Koksquantitäten.

19. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, ein Jahr vor Ablauf oder bei der Auflösung dieses Übereinkommens das Kundenverzeichnis der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" unentgeltlich zu überlassen, falls die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" den Koksverkauf in eigene Regie übernimmt.

Während der ganzen Dauer dieses Übereinkommens steht der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" das Recht zu, in die gesamte Organisation des Koksgeschäftes Einsicht zu nehmen

20. Dieses Übereinkommen wird für die Zeit vom 1. Dezember 1904 bis 31. Dezember 1911 geschlossen. Der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" steht es frei, im Falle, als die k. k. priv. österr. Länderbank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder den Koks zu höheren als den festgesetzten Maximalpreisen verkaufen sollte, das Übereinkommen auch schon vor dem 31. Dezember 1911 als aufgelöst zu erklären. In diesem Falle treten alle jene Folgen ein, welche eintreten würden, wenn dieses Übereinkommen durch Ablauf der vereinbarten Zeit endigen würde.

21. Für die Erfüllung aller vertragsmäßigen Verpflichtungen haftet die k. k. priv. österr Länderbank der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" mit ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Zur weiteren Sicherstellung der Erfüllung aller aus diesem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen hat die k. k. priv. österr. Länderbank bei der städtischen Hauptkasse eine Kaution von 200.000 K in pupillarsicheren Wertpapieren erlegt, aus welcher die Gemeinde Wien sich jederzeit ohne gerichtliche Intervention für alle aus diesem Übereinkommen ihr zustehenden Forderungen zahlhaft zu machen berechtigt ist.

Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, im Falle, als die erlegte Kaution infolge Sinkens des Kurswertes der erlegten Wertpapiere oder infolge der Inanspruchnahme der Kaution unter den Betrag von 200.000 K herabsinken sollte, dieselbe über Aufforderung der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" binnen acht Tagen auf den Betrag von 200.000 K zu ergänzen, widrigens die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" berechtigt ist, dieses Übereinkommen als aufgelöst zu erklären. Die Wertpapiere, welche als Kaution verwendet werden, sind nicht nach dem Nennwerte, sondern nach dem am Erlagstage auf der Wiener Börse notierten Kurswerte zu berechnen.

22. Eine Übertragung dieses Übereinkommens an einen anderen ist nicht gestattet.

Zusatz I.

1. Die k. k. priv. österr. Länderbank wird bei Zustandekommen des in Verhandlung stehenden Übereinkommens zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" und der k. k. priv. österr.

Länderbank bezüglich käuflicher Übernahme des gesamten Koks aus dem Wiener städtischen Gaswerke seitens der letzteren eine eigene Koksabteilung als einen gesonderten Teil der Warenabteilung der k. k. priv. österr. Länderbank errichten und das Koksgeschäft selbst führen.

2. Vorerst ist die Errichtung je einer Verkaufsstelle im X. Bezirke in der Nähe der Triesterstraße, ferner an der Grenze des XV. und XVI. Bezirkes, ferner im XVII. Bezirke und endlich im XX. Bezirke in Aussicht genommen. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, von den Verkaufsstellen solche Quantitäten Koks abzugeben, welche mit einem Handwagen oder mit einem, mit einem Hunde bespannten Wagen fortgeschafft werden können.

3. Die k. k. priv. österr. Länderbank ist bereit, wegen direkter Zufuhr des Koks vom Gaswerke auf die Lagerplätze mit der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ein Übereinkommen zu treffen, wenn derartige Frachttarife erstellt werden, daß ihr durch Benützung der Straßenbahnen im Vergleiche zu den nachzuweisenden Kosten der Verfrachtung per Fuhre nicht Mehrkosten erwachsen.

4. Die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich, über Verlangen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" auch den Mitgliedern der Hutmacher-Genossenschaft Koks zu ermäßigten Preisen abzugeben und diesbezüglich ein ähnliches Übereinkommen zu treffen wie bezüglich der Koksabgabe an die Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer.

5. Die k. k. priv. österr. Länderbank bedingt sich, daß ihr nur Koks geliefert wird, welcher in seiner Qualität laut Bemusterung dem bisher erzeugten Koks aus dem Wiener städtischen Gaswerke ähnlich ist.

6. Die k. k. priv. österr. Länderbank nimmt zur Kenntnis, daß die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" gegen die Weiterverwendung der derzeit im Besitze der Firma August Hochstöger befindlichen Koksbrechmaschinen keine Einwendung erhebt, daß jedoch diese Koksbrechmaschinen aus Gründen des Betriebes auf einen anderen Platz versetzt werden müssen, wofür die Kosten seitens der k. k. priv. österr. Länderbank zu tragen sein werden.

7. Endlich nimmt die k. k. priv. österr. Länderbank zu Kenntnis, daß die „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" keine Einwendung dagegen erhebt, daß die k. k. priv. österr. Länderbank schon vor dem 1. Dezember 1904 Verkaufsschlüsse vornimmt und auch Koks vom Gaswerke à conto der im Punkte 16 des Übereinkommens erwähnten 100.000 t Lagervorräte wegführt, wenn seitens der Firma August Hochstöger einer solchen Abfuhr zugestimmt wird.

8. Es wird vorbehalten, daß, falls sich eine Wirtschaftsgenossenschaft der Kleingießer (Metall- und Zinngießer) bilden sollte, auch dieser die Preisbegünstigung wie den Wäschern gewährt wird.

Zusatz II.

Die k. k. priv. österr. Länderbank ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages den Mitgliedern der Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer sowie den Mitgliedern der Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien Koks zu folgenden Preisen zu liefern, und zwar:

Stückkoks loko Werk, mit der Koksgabel gefaßt, per q	2 K 20 h
ins Haus gestellt in offenen ganzen Fuhren per q	2 „ 42 „
außerdem Abtragen per q	— „ 04 „
ins Haus gestellt in Säcken, jedoch nicht unter 5 q inklusive Sack, per q .	2 „ 48 „
außerdem Abtragen per q	— „ 04 „
Nußkoks loko Werk per q	2 „ 28 „
in ganzen offenen Fuhren per q	2 „ 50 „
ins Haus gestellt in Säcken, jedoch nicht unter 5 q, per q	2 „ 56 „
außerdem Abtragen per q	— K 04 h

Bei jeder Bestellung in ganzen Fuhren von mindestens 15 q ist anzugeben, ob das Abtragen verlangt wird oder nicht, nachdem es den Mitgliedern dieser Genossenschaften freisteht, bei ganzen Fuhren den Koks selbst abzutragen. Den Mitgliedern dieser Genossenschaften ist auch freigestellt, den Koks vom Gaswerke selbst wegzuführen oder durch von ihnen gemietetes Fuhrwerk wegführen zu lassen. Die k. k. priv. österr. Länderbank verspricht, bei Zustellung des Koks durch sie die Zustellung, wenn möglich, binnen drei Tagen nach erfolgter Bestellung zu bewirken.

Beim Bezuge von Koks von den Verkaufsstellen in den übrigen Bezirken erhöht sich der Grundpreis, das ist Preis loko Gaswerk, um 58 h per q.

Die k. k. priv. österr. Länderbank verspricht, nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte den Mitgliedern der genannten Wirtschafts-Genossenschaften auch Breeze I zu einem ermäßigten Preise abzugeben.

Den Mitgliedern dieser Wirtschafts-Genossenschaften sind seitens der Vorstehungen derselben Bezugsscheine auszustellen, auf Grund welcher die k. k. priv. österr. Länderbank die vorgenannten Koksorten zu obigen Preisen zu verkaufen sich verpflichtet. Der Mißbrauch der Bezugsscheine hat über die Anzeige der k. k. priv. österr. Länderbank die Ausschließung des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes von der Bonifikation, bezw. die Einstellung der Ausfolgung von Bezugsscheinen an dieses Genossenschaftsmitglied zur Folge.

Die Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer kann jährlich ein Quantum bis zu 100.000 q, die Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien ein Quantum bis zu 300.000 q, hierunter nach ihrer Wahl 150.000 q Nußkoks, beziehen.

Das in einem Vertragsjahre (1. Dezember eines Jahres bis 30. November des folgenden Jahres) zu beziehende Gesamtquantum an Stück- und Nußkoks ist jeweilig bis zum 1. Juli zu bestellen.

Die Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien hat die Abnahme des bestellten Koks in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis 30. November des folgenden Jahres in der Weise zu bewerkstelligen, daß in den Wintermonaten (September bis einschließlich März) beiläufig drei Viertel und in den übrigen Monaten der Rest der bestellten Koksquantitäten abgenommen werden muß; mit Rücksicht auf das geringere Abnahmequantum der Mitglieder der Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer werden besondere Bestimmungen bezüglich der Abnahme in den einzelnen Monaten des Vertragsjahres nicht getroffen.

Für das bis 30. November eines Jahres nicht zur Abfuhr gebrachte Koksquantum ist ein Pönale von 8 h per q zu bezahlen. Beide Wirtschafts-Genossenschaften haben zur Deckung der sie etwa treffenden Pönalien zugunsten der k. k. priv. österr. Länderbank bei der städtischen Hauptkasse eine Kaution zu erlegen, und zwar die Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer in der Höhe von 5000 K und die Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien eine solche von 15.000 K. Rückständige Pönalien sind von dieser Kaution in Abzug zu bringen; außerdem ist die k. k. priv. österr. Länderbank berechtigt, die nicht termingemäß bezogenen Koksquantitäten anderweitig zu verkaufen.

Die k. k. priv. österr. Länderbank verpflichtet sich, nach Maßgabe der vorhandenen, bezw. nicht verschlossenen Vorräte über die bestellten Koksquantitäten hinaus noch weitere Koksmengen, jedoch nur bis zum oben erwähnten Gesamtjahresbezuge von 100.000, bezw. 300.000 q in den Monaten Oktober und November gegen die seitens der Wirtschafts-Genossenschaften im September oder Oktober erfolgenden Nachbestellungen abzugeben. Die Preisbegünstigung für die Mitglieder der genannten Wirtschafts-Genossenschaften ist an die Bedingung geknüpft, daß die Mitglieder der Werk- und Rohstoff-Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer Koks nur für den eigenen Bedarf beziehen und daß die Mitglieder der Wirtschafts-Genossenschaft der Händler mit Brennmaterialien den Koks nur an Konsumenten und nicht an Wiederverkäufer abgeben dürfen.

Dem Zuwiderhandelnden kann die Begünstigung entzogen werden.

Von weiterer, besonderer Bedeutung für den Betrieb im Berichtsjahre war die Inbetriebsetzung der neuen Wassergasanlage.

Sie wurde nach den im vorjährigen Verwaltungsberichte dargestellten Prinzipien errichtet und weist an Baulichkeiten 1 Kesselhaus, 1 Apparatenhaus, 1 freistehenden Gasbehälter, 2 gemeinsam überbaute Ölbehälter, 1 Teerscheider, 1 Teergrube und 1 Schieberhäuschen auf. Sie besitzt eine Leistungsfähigkeit von 100.000 m³ innerhalb 24 Stunden.

Mit dem Baue wurde am 1. März begonnen, am 1. November ist der betriebsfähige Zustand der Anstalt festgestellt worden, am 28. November wurde vom Bürgermeister in Anwesenheit des Gemeinderates sowie von Vertretern der Staats- und Gemeindebehörden der Betrieb der Wassergasanstalt eröffnet. Die maschinelle Anlage der Wassergasanstalt wurde von der Firma Julius Pintsch in ihrer Wiener Fabrik hergestellt; die Baulichkeiten haben die Stadtbaumeister Frauenfeld und Berghof nach den Entwürfen des Architekten Hans Schneider als Subunternehmer der Firma J. Pintsch ausgeführt. Die Dampfkesselanlage wurde von Josef Pauker & Sohn in Wien geliefert.

Als Baukosten wurden vom Gemeinderate 1,001.100 K genehmigt, mit welcher Summe auch das Auslangen gefunden wurde. Versuchsweise wurde der Betrieb am 6. November begonnen.

Während des Versuchsstadiums und vom Tage der offiziellen Betriebseröffnung bis 31. Dezember wurden 1,904.840 m³ heiß karburiertes Wassergas erzeugt. Durchschnittlich wurden zur Erzeugung von 1 m³ Gas 0·6 kg Koks verwendet; der Ölverbrauch betrug im Mittel 280 g pro m³. Der Dampfverbrauch stellte sich pro 1 m³ erzeugten Gases auf 1 kg.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 31. Dezember 1903 67.915 t. Im Laufe des Jahres wurden an die Unternehmer abgegeben: Stückkoks 93.230 t, Breeze I 13.445 t, Breeze II 9970 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten ꝛc.: Stückkoks 51.923 t, Breeze I 407 t, Breeze II 11.842 t. Am 31. Dezember 1904 betrug der Vorrat an Koks 87.323·5 t, an Breeze I 4387·3 t, an Breeze II 653·1 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 70 % der vergasten Kohlen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 94 Reinigerkasten gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 971.172 m³ Gas gereinigt.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 170. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1530 mit 7650 Chargen.

Im chemischen Laboratorium wurden spezifisches Gewicht und Heizwert des Gases wöchentlich einmal bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablaufe der Standardwäscher, mehrmalige Ammoniakgehaltbestimmungen des an die Firma Wagenmann, Seybel & Co. abgegebenen Gaswassers, Untersuchungen des Kesselspeisewassers und des Reinigungsapparates, Kontrolle des Luftgehaltes im Gase, Prüfung des Wassergehaltes im Teer, Untersuchung des für die Wassergasanlage bestimmten Koks auf Feuchtigkeit und Aschengehalt, Prüfung des Gases auf Freisein von Schwefelwasserstoff. Weiters wurden vorgenommen 234 Analysen von Gasreinigungsmasse und 92 sonstige Analysen. Seit Inbetriebsetzung der Wassergasanlage wurde in deren Laboratorium das erzeugte Wassergas fortlaufend, u. zw. stündlich auf Heizwert, Dichte und Kohlensäuregehalt untersucht.

In der Laboratoriums-Gasanstalt wurden 36 Vergasungen durchgeführt. In der Versuchsgasanstalt wurden 80 Vergasungsversuche ausgeführt.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten tadellos. Die Koksförderrinnen wurden um 6 Anlagen nach dem Systeme de Brouwer samt 6 Nachtreservoirs vermehrt. Dadurch ist die mechanische Koksförderung bei 120 Öfen eingerichtet. Für den Kohlentransport innerhalb des Gaswerkes wurde eine 20 HP Schmalspurlokomotive angeschafft. Die k. k. priv. österr. Länderbank stellte hinter dem Ofenhause eine Koksaufbereitungsanlage, bestehend aus zwei Koksbrech- und Sortierwerken auf. Von der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" wurden hiefür vertragsmäßig die elektrischen Antriebsvorrichtungen beigestellt.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nur eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete dieses Jahres. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 11.902 m. Die Länge der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrug am 31. Dezember 654.722 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 55.060 m³.

Mit Aufgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 1016 statt. 191.280 m des Rohrnetzes wurden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes durch Benützung der Riechrohranlagen auf ihre Dichtheit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 13.339, Entleerungen 2599 und Schieberuntersuchungen in 4292 Fällen statt.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Viadukten am Döblinger Gürtel ist mit einer Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage, bestehend aus 2 Eichapparaten, verbunden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 11.837, der reparierten Laternen 2261 Stück. Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsbestandteile oblag. Eine Werkstätte im Werke besorgt die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen.

Die Gaswerksarea wurde um 3879 m² behufs Schaffung von Depotplätzen vergrößert.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, in Schwechat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,868.630 K 11 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, in Schwechat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinde, abgegebene Gas mit 2,377.272 K 12 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 199.488 K 81 h,

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwechat und Alt-Kettenhof mit 5378 K 22 h,

e) in Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 7166 K 06 h,

f) in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 3582 K 50 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach auf 14,461.517 K 82 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases, welcher in der vorstehenden Summe nicht enthalten ist, würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m³ mit 851.085 K 48 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, bezw. an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases, bezw. die Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit 1,109.988 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betrugen im ganzen 551.792 K 62 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) Für den an die Kontrahenten abgegebenen Koks samt Breeze 2,046.294 K 41 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 232.943 K 40 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 44.732 K 40 h.

Der Verkaufswert des im Berichtsjahre abgegebenen Teers war 571.723 K 41 h, des Ammoniakwassers 361.130 K 36 h, des Retortenpeches 14.867 K 67 h, des Retortengraphites 18.675 K 60 h und der ausgebrauchten Reinigermasse 29.059 K 93 h.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 9750 Stücke. An Korrespondenzen wurden 19.840 von der Verwaltungsdirektion expediert. In 3712 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung aushaftender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 61 Tagsatzungen verrichtet. Im Berichtsjahre wurden 5 öffentliche Offertverhandlungen abgehalten.

Der Einlauf der technischen Abteilungen (Inspektorate für die öffentliche und private Beleuchtung und Werksleitung) betrug 4317 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 1030, der gemachten schriftlichen Bestellungen 2689, der behandelten Rechnungen 2722, der angefertigten Zeichnungen 200, der Kopien 778 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 7032 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 311. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 870.000, für Gaseinrichtung 11.900, für geliefertes Chlormagnesium 1360 Stücke.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 2,848.139 K 32 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

Im Gegensatze zu den Vorjahren, in welchen der Bau und Betriebsbeginn der städtischen Elektrizitätswerke eine Reihe bedeutsamer Fragen aufgerollt und zum Teile erregte Kämpfe mit verschiedenen fremden Faktoren gebracht hatte, bietet das Berichtsjahr ein Bild ruhiger Entwicklung und gedeihlichen, zielbewußten Fortschreitens zu sicheren Erfolgen.

An der schon im Vorjahre bewährten Einteilung des Stoffes festhaltend, soll zunächst eine Darstellung der Verwaltungstätigkeit bei diesem Erwerbsunternehmen gegeben und hierauf die Betriebsgeschichte angeschlossen werden.

1. Betriebsleitung und Verwaltung.

Der Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke erfuhr im Berichtsjahre in seiner Zusammensetzung mehrfache Änderungen. Die Mitglieder Gemeinderäte Josef Grünbeck, Dr. Rudolf Mayreder und Dr. August Nechansky, welche dem Ausschusse seit seiner Konstituierung am 27. Juli 1900, bezw. seit 21. Februar 1901 angehört hatten, schieden aus, worauf der Gemeinderat am 3. Juni die bisherigen Ersatzmänner Gemeinderat Felix Hraba und Anton Nagler zu Mitgliedern wählte. An deren Stelle wurden die Gemeinderäte Emil Panosch (am selben Tage) und Wilhelm Aichhorn (am 17. Juni) als Ersatzmänner in den Ausschuß entsendet und als letzterer am 6. Dezember zum Mitgliede des Ausschusses gewählt wurde, erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember die Wahl des Gemeinderates Wenzel Güntner zum Ersatzmanne.

Der Ausschuß hielt 10 Sitzungen ab, in welchen 193 Geschäftsstücke erledigt wurden. Außerdem wurden während der Gemeinderatsferien 12 in den Wirkungskreis des Ausschusses fallende Geschäftsstücke durch den Stadtrat erledigt, dem Ausschusse jedoch in seiner ersten Sitzung nach den Ferien zur Kenntnis gebracht.

Der Beamtenkörper der städtischen Elektrizitätswerke erfuhr zunächst dadurch seine notwendige Ergänzung, daß der Gemeinderat am 3. Juni die bei der Systemisierung des Personalbedarfes im Vorjahre offen gelassene Stelle eines Direktor-Stellvertreters mit dem jährlichen Gehalte von 8000 K, dem jährlichen Quartiergelde von 1800 K und einem jährlichen Wagenpauschale von 2000 K systemisierte. Diese Stelle wurde hierauf in der Stadtratssitzung vom 22. Juni dem mit der bisherigen Stellvertretung des Direktors betrauten Oberingenieur des Stadtbauamtes Eugen Karel verliehen, welchem der Titel „Direktor-Stellvertreter" bereits im Vorjahre zuerkannt worden war (Verwaltungsbericht 1903, Seite 460).

Allein bald darauf hatte sich der Gemeinderat überhaupt mit einer vollständigen Neusystemisierung des Personalstandes zu befassen. Die stetig fortschreitenden Erweiterungen des Betriebes durch Ausdehnung des Kabelnetzes in den ehemaligen Vororten, durch die Zunahme der öffentlichen Beleuchtung und die hiedurch bedingte Vergrößerung der Betriebsanlagen in den Zentralen und Unterstationen machten eine Vermehrung des Personalstandes unvermeidlich. Der Gemeinderat genehmigte daher am 12. Juli eine vollständige Neusystemisierung des Personales, welche gegenüber dem vorjährigen Beschlusse (vgl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 459) umfaßte:

A. Beamte: 1. Technisches Personal: Sofort anzustellen 42, nach Bedarf anzustellen 9; 2. kaufmännisches Personal: Sofort anzustellen 57, nach Bedarf anzustellen 11.

B. Arbeiter und Diener: Sofort anzustellen 473, nach Bedarf anzustellen 109.

Die für diese Neusystemisierung erforderlichen Gehalts- und Lohnbezüge wurden für die 572 sofort Anzustellenden mit 896.148 K, für sämtliche 701 genehmigten Stellen mit 1,076.096 K veranschlagt.

Gleichzeitig wurde die im Vorjahre offen gelassene Ernennung eines Verwaltungssekretärs in der Weise endgiltig erledigt, daß der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke zur Besorgung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein rechtskundiger Beamter des Magistrates zugewiesen bleibt, welcher außer seinen rangklassenmäßigen Bezügen je 1200 K Dienstes zulage und Wagenpauschale bezieht.

Der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft errichtete Vertrag über die Erhaltung und den Betrieb der zu den Zentralen in Simmering führenden Schleppbahn wurde, nachdem der Gemeinderat am 26. Februar in einem zu diesem Zwecke verfaßten Nachtrage I mehreren vom k. k. Eisenbahnministerium verlangten unwesentlichen Ergänzungen des Vertrages zugestimmt hatte, mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 26. August, Z. 31.125, genehmigt.

Die auf dem Werkplatze der Zentralen in Simmering erbauten 2 neuen Arbeiterwohnhäuser wurden im April vollendet und von der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen mit dem Erlasse vom 27. April, Z. 7733, für benützbar erklärt. Nachdem diese Gebäude schon am 1. Mai bezogen werden mußten, hatte der Gemeinderatsausschuß für dieselben bereits in der Sitzung vom 26. April unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. 144, folgenden Mietzinstarif festgesetzt:

Parterre: 1 Zimmer, 1 Küche, jährl. Mietzins 144 K; 2 Kabinette, 1 Küche, jährl. Mietzins 180 K. 1. Stock: 2 Zimmer, 1 Küche, jährl. Mietzins 240 K; 2 Kabinette, 1 Küche, jährl Mietzins 204 K. 2. Stock: 2 Zimmer, 1 Küche, jährl. Mietzins 240 K; 2 Kabinette, 1 Küche, jährl. Mietzins 204 K.

Gleichzeitig wurde bei der k. k. Steueradministration für den III. und XI. Bezirk unter Berufung auf dieses Gesetz um die Bewilligung der vierundzwanzigjährigen Hauszinssteuerfreiheit für diese Gebäude angesucht.

Um die Vornahme von Kabellegungen auf den innerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindlichen Reichsstraßen zu beschleunigen, wurde mit der Reichsstraßenverwaltung ein Übereinkommen getroffen, welches vom Stadtrate in der Sitzung vom 24. August, von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. Juli, Z. XIII—743, genehmigt wurde. Hienach wird die Benützung der Reichsstraßen zur Legung von Kabelleitungen für Kraft- und Lichtzwecke und zur Ausführung von Hausanschlüssen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Gemeinde Wien erklärt ausdrücklich, daß sie sich allen im Folgenden angeführten Bedingungen unterwirft sowie daß sie anerkennt, daß durch die gestattete Benützung des Straßengrundes eine Dienstbarkeit nicht erwächst, der Charakter desselben als eines öffentlichen Gutes nicht berührt und das freie Verfügungsrecht der Reichsstraßenverwaltung über die Straße in keiner Weise beschränkt wird.

Für die Bezahlung von allfälligen Kosten, die aus der Herstellung, dem Bestande, der Rekonstruktion oder der Entfernung der Kabelleitungen sowie aus allenfalls notwendig werdenden Verfügungen hinsichtlich dieser Anlagen entstehen, haftet die Gemeinde Wien.

Auch für die Kosten der aus den gleichen Anlässen notwendigen Dienstreisen und Erhebungen sowie für die eventuell durch die erforderliche Aufsichtsvermehrung erwachsenden Auslagen hat die Gemeinde Wien aufzukommen.

2. Für alle aus dem Baue oder Bestande der Anlagen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht gesetzlich ausschließlich vor einen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanz-Prokuratur in Wien ausschließlich zuständig.

3. Für größere Arbeiten sind Detailbaupläne in angemessener Frist vor Inangriffnahme jeder Neuherstellung, Abänderung oder sonstigen Rekonstruktion der Reichsstraßenverwaltung behufs Zustimmung vorzulegen; vor Einlangen dieser Zustimmung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der tatsächliche Beginn sowie die Vollendung der Arbeiten ist der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bei kleineren Herstellungen, wie Straßenkreuzungen, Zweigleitungen, Ausführung von Hausanschlüssen ꝛc., genügt es, wenn im kurzen Wege beim betreffenden k. k. Baubezirke um die Zustimmung ersucht wird. Der Beginn jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des Straßengrundes bedingt, ist mindestens 48 Stunden früher, in Fällen besonderer Dringlichkeit wegen Gefahr im Verzuge wenigstens gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Arbeit dem Leiter des k. k. Baubezirkes zu melden. Alle Arbeiten sind mit größter Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Vollendung fortzusetzen. Unmittelbar nach jeder Herstellung ist ein genauer Ausführungsplan dem betreffenden Baubezirke vorzulegen; die Straßenverwaltung behält sich vor, die Richtigkeit des Planes auf Kosten der Gemeinde Wien zu prüfen.

4. Die Anlagen sind in tadelloser Weise so zu erhalten, daß durch deren Bestand weder die gute Beschaffenheit des Straßenkörpers, noch die Sicherheit des Verkehres auf demselben irgendwie beeinträchtigt wird.

5. Die Arbeiten aus Anlaß der Herstellung, künftigen Erhaltung, Abänderung oder Entfernung der Anlagen müssen unter genauer Beobachtung aller straßen- und baupolizeilichen Vorschriften durchgeführt werden. Die Kosten der erforderlichen Absperrungen sowie die Verantwortung für die Sicherheit des Verkehres während des Baues trägt die Gemeinde Wien.

Die Ausführung der Anlagen hat derart zu geschehen, daß jeweils die eine Straßenhälfte für den Verkehr frei bleibt, und ist für die Sicherheit des Verkehres bei Tag und Nacht zu sorgen. Die Arbeiten auf der zweiten Hälfte dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die zuerst in Anspruch genommene Hälfte wieder vollständig in Stand gesetzt ist.

Der Gemeinde Wien obliegt insolange die Erhaltung der Fahrbahn der benützten Straßenteile, als sich an den betreffenden Stellen Senkungen zeigen und als nicht die Straßenverwaltung nach vier Jahren des Bestandes den klaglosen Zustand der Straßenfahrbahn festgestellt hat.

6. Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, alle an dem Straßenkörper, an den ärarischen Straßenobjekten sowie an allenfalls im Straßenkörper rechtmäßig bestehenden fremden Objekten durch die Herstellung, den Bestand oder die Schadhaftigkeit der städtischen Anlagen entstehenden Schäden sofort aus eigenen Mitteln zu beheben und erklärt sich damit vorbehaltlos einverstanden, daß im Falle der eigenen Säumnis die Straßenverwaltung nach der ersten kurzfristigen Aufforderung ohneweiters auf Kosten der Gemeinde Wien derlei Gebrechen beseitigt.

Beschädigte Gegenstände, wie Bäume, Streifsteine, Schleuderpflöcke 2c. sowie wegen der Arbeiten entfernte Gegenstände, welche zur Wiederverwendung von der Straßenverwaltung nicht mehr zugelassen werden, sind durch neue zu ersetzen. In diesem Falle kann von Seiten des k. k. Straßenärars ein entsprechender Beitrag geleistet werden. Neu beizustellende Bäume müssen gleichartig sein mit jenen, welche sie ersetzen sollen; für diese Bäume obliegt der Gemeinde Wien auch die Beistellung der Stangen und die anfängliche Pflege und Erhaltung bis zu ihrer völligen Einwurzelung.

7. Der Straßenverwaltung bleibt das Recht gewahrt, im Interesse der Straße oder aus öffentlichen Rücksichten die Umlegung, Abänderung oder gänzliche Beseitigung der Anlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu verlangen, bezw. diese Arbeiten auf Kosten der Gemeinde Wien vorzunehmen, falls diese einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nachkommen kann oder will. Nach Ausführung derartiger Abänderungs- oder Beseitigungsarbeiten ist die Straße in den früheren Zustand zu versetzen. Sowohl die Kosten dieser Rekonstruktion der Straße als etwa veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung treffen die Gemeinde Wien. Selbstverständlich hat letztere in keinem Falle einen Anspruch auf Ersatz jener Kosten oder Nachteile, welche aus einer solchen Ursache für sie entstehen. Die Straßenverwaltung wird Sorge tragen, daß anläßlich von ihr vorgenommener Arbeiten keine Beschädigungen der der Gemeinde Wien gehörigen Objekte erfolgen, doch übernimmt die Straßenverwaltung in dieser Richtung keinerlei Haftung und verwahrt sich gegen jeden Ersatzanspruch.

8. Etwa notwendige Versetzungen von Kilometersteinen, Schleuderpflöcken 2c. auf der Reichsstraße sowie die Verführung von auf dieser deponiertem Schottermateriale hat die Gemeinde Wien auf eigene Kosten vorzunehmen und zwar auf jene Stellen, welche von der Straßenverwaltung angegeben werden; eventuell aus diesem Grunde notwendige Depotplätze sind von der Gemeinde Wien über Aufforderung der Straßenverwaltung beizustellen und ist der Schotter über Verlangen nach Vollendung der Arbeiten wieder an der alten Stelle in der früheren Art aufzurichten und zu bezeichnen. Im Falle der eigenen Säumnis hat die Gemeinde Wien die Kosten der von der Straßenverwaltung eventuell veranlaßten Ausführung dieser Arbeiten zu tragen.

9. Bei allen Aufgrabungen des Straßenkörpers ist jede Minierarbeit zu unterlassen und es darf nur in offenen Gräben gearbeitet werden, die nach Notwendigkeit zu pölzen sind. Der Aushub ist so zu deponieren, daß weder der Abfluß des Wassers von und längs der Straße, noch der Verkehr behindert wird. Im Falle die Straßenverwaltung es notwendig findet, muß der Aushub außerhalb der Straße deponiert werden. Der bei der Aushebung gewonnene Schotter sowie größere Steine sind getrennt zu deponieren und bei der Wiederanschüttung zunächst der Straßenoberfläche zu verwenden. Die Anschüttung hat in höchstens 20 cm hohen, sorgfältig zu stampfenden Schichten zu erfolgen. Der nach der Wiederanschüttung verbleibende Aushub ist auf Kosten der Gemeinde Wien sofort zu entfernen.

Die vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 1. August 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 512) aufgestellte Besuchsordnung wurde zufolge Ausschußbeschlusses vom 26. April in der Weise ergänzt, daß die an die Besucher der Werksanlagen auszugebenden Eintrittskarten mit nachstehendem Vermerke zu versehen sind:

„Durch die Annahme dieser Karte erklärt der Inhaber ausdrücklich, daß er die Werke auf eigene Gefahr besucht und die Gemeinde daher für Unfälle oder Beschädigungen, welche ihm während des Besuches widerfahren sollten, nicht ersatzpflichtig machen wird, gleichviel durch wessen Verschulden solche Ereignisse herbeigeführt werden sollten."

Die Kenntnisnahme dieser Bestimmung ist von dem Inhaber der Eintrittskarte bei deren Empfangnahme zu bestätigen.

Gleichzeitig wurde vom Ausschusse verfügt, daß aus Betriebs- und Sicherheitsrücksichten in der Regel nur der Besuch der Zentralen gestattet, die Erteilung der Erlaubnis zum Besuche der Unterstationen dagegen für Fachmänner und Ausnahmsfälle vorbehalten wird. Die Besuchsstunden wurden an Werktagen für die Zeit von 9 Uhr vor- bis 4 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt.

In der Folge mußte die Gestattung der Werksbesuche jedoch mit Rücksicht auf die Inangriffnahme der umfangreichen Erweiterungsbauten (vergl. Abschnitt 2) überhaupt gänzlich eingestellt werden und es wurde eine diesbezügliche Mitteilung in den Tagesblättern vom 20. November verlautbart.

Durch die Erstellung direkter Kohlentarife von allen für den Kohlenbezug der städtischen Elektrizitätswerke in Betracht kommenden Grubenstationen wurde die Möglichkeit geboten, die Kohle loco Zentralen liefern zu lassen und die Frachtkosten mit den Lieferanten unmittelbar zu verrechnen. Infolgedessen entfiel die Notwendigkeit, den mit der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vereinbarten Frachtenkredit (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 473) weiterhin in der vollen Höhe von 30.000 K zu belassen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 26. April die Herabsetzung dieses Kredites auf 400 K, welcher Betrag für die mit der Bahnunternehmung direkt zu verrechnenden statistischen Gebühren und andere geringfügige Leistungen eine ausreichende Sicherstellung bietet.

Um mehrfachen Zweifeln, welche bei Handhabung des § 2 der Strombezugsbedingungen (vergl. Verwaltungsbericht 1901, Seite 419) aufgetreten waren, den Boden zu entziehen, beschloß der Gemeinderatsausschuß am 18. November eine authentische Auslegung dieser Bestimmung, indem bei Hausanschlußlängen von mehr als 20 m für die Berechnung der den städtischen Elektrizitätswerken zu vergütenden Mehrlängen der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Länge der Anschlußkabel von der Straßenmitte an zu rechnen ist, wobei die Annahme zu gelten hat, daß das Straßenkabel für die auf der entgegengesetzten Straßenseite befindlichen Konsumenten billigerweise in der Straßenmitte liegen müßte.

Ferner genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 27. Oktober, daß die von den Erstehern des Baues und Probebetriebes der städtischen Elektrizitätswerke geleisteten Arbeiten und Lieferungen, welche dem Bahn- und Lichtwerke gemeinschaftlich angehören und für welche im Protokolle vom 25. April 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 503) die Vereinbarung eines Aufteilungsschlüssels vorbehalten worden war, zwischen den beiden Werken im Verhältnisse 5 : 3 aufzuteilen sind. Dieser Aufteilungsschlüssel hat jedoch auf die Baukosten der Kantine, des Verwaltungsgebäudes und der ersten zwei Wohnhäuser der Zentralen sowie auf die Kosten der Kabelgräben samt Sandbettung, Abdeckung und Verlegung der Kabelleitungen und auf die Taglohnarbeiten keine Anwendung zu finden. Die Baukosten der bezeichneten vier Gebäude sind vielmehr zur Gänze dem Bahnwerke anzurechnen, während die Kosten der Kabellegungen und die Taglohnarbeiten im Verhältnisse der Längensummen der kollaudierten Bahn- und Lichtkabel aufzuteilen sind. Dagegen ist der Aufteilungsschlüssel 5 : 3 auch bei der Berechnung der Verzinsung des Elektrizitätsanlehens anzuwenden.

Die deutschen Elektrizitätswerke haben bereits seit Jahren eine Vereinigung gebildet, um ihre gemeinschaftlichen Interessen entsprechend vertreten zu können; daher sahen sich die österreichischen Elektrizitätswerke über eine Anregung des Wiener Elektrotechnischen Vereines im Berichtsjahre gleichfalls veranlaßt, zu einer „Österreichischen Vereinigung der Elektrizitätswerke“ zusammenzutreten, welche sich die Förderung und

Unterstützung ihrer Mitglieder auf fachwissenschaftlichem Gebiete und die Wahrung der Interessen der in der Vereinigung vertretenen Werke gegenüber Behörden und Lieferanten zum Ziele setzt.

Besonders machte sich die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Elektrizitätswerke gegenüber dem im Vorjahre gebildeten Kartelle der Glühlampenfabriken geltend. Zu diesem Behufe traten die österreichischen und ungarischen Elektrizitätswerke im Berichtsjahre außerdem zu einer Einkaufsvereinigung zusammen, welche sich unter der Firma „Einkaufsgenossenschaft österr.-ungar. Elektrizitätswerke" als Genossenschaft mit beschränkter Haftung konstituierte. Dieselbe bezweckt durch Aufstellung entsprechender technischer Bedingungen vor allem auf die Verbesserung der Glühlampen hinzuwirken und durch Errichtung eigener Glühlampenprüfstellen die Gewähr zu leisten, daß dem Publikum tatsächlich nur qualitätsmäßige Lampen geboten werden.

In der Sitzung vom 27. Oktober genehmigte der Ausschuß den Beitritt der städtischen Elektrizitätswerke zu dieser Einkaufsgenossenschaft und über Antrag des Ausschusses beschloß der Gemeinderat am 8. November den Beitritt der Gemeinde Wien zur österreichischen Vereinigung der Elektrizitätswerke.

In der Stadtratssitzung vom 25. November wurden für die im Monatsgehalte stehenden Angestellten Weihnachtsremunerationen im Betrage von 8829 K bewilligt und am 23. Dezember fand im Festsaale des neuen Rathauses in Anwesenheit des Bürgermeisters, des zweiten Vize-Bürgermeisters, mehrerer Stadt- und Gemeinderäte und zahlreicher geladenen Gäste sowie unter Mitwirkung der Ottakringer Liedertafel eine Christbaumfeier statt, bei welcher 96 Kinder von Angestellten der städtischen Elektrizitätswerke mit vollständigen Winteranzügen und außerdem mit Backwerk, Äpfeln, Nüssen u. s. w. beteilt wurden.

In der Sitzung vom 12. Jänner erteilte der Gemeinderatsausschuß der Firma Siemens & Halske über deren Ansuchen die Bewilligung behufs Veranstaltung von Fernversuchen mit drahtloser Telegraphie zwischen Wien und Berlin in den Zentralen mit Benützung der 65 m hohen Schornsteine eine Empfangsstation zu errichten. Diese Anlage wurde im Laufe des Jahres wiederholt von Funktionären des Handelsministeriums, der Post- und Telegraphen-Direktion und der Militärbehörden sowie von anderen Fachmännern besichtigt.

Im Berichtsjahre wurden 76 gerichtliche Tagsatzungen verrichtet, wovon 9 Tagsatzungen in 7 Streitsachen auf das k. k. Gewerbegericht entfallen. Von diesen 7 Streitfällen wurden 4 durch gerichtlichen Ausgleich, 2 durch Zurückziehung und 1 durch Abweisung der Klage erledigt.

Um die Einbringung und Durchführung von Klagen gegen zahlungssäumige Konsumenten zu beschleunigen, bezw. zu vereinfachen, wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 15. März der Beschluß gefaßt, für den der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten zugeteilten Magistrats-Oberkommissär Dr. Josef Harbich eine Prozeßvollmacht ein- für allemal beim k. k. Bezirksgerichte Innere Stadt I. hinterlegen (protokollieren) zu lassen.

Die Korrespondenz der Direktion umfaßte im Berichtsjahre 16.846 Geschäftsstücke, wobei die unter besonderen Nummern verbuchten Strombezugsanmeldungen und die von der Buchhaltung ausgestellten Strombezugsfakturen nicht mitgerechnet sind.

Wie bisher alljährlich genehmigte der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 15. März auch für das Berichtsjahr die Teilnahme an der in Straßburg stattfindenden

Generalversammlung der Vereinigung der Elektrizitätswerke und es wurde vom Bürgermeister der Direktor Hubert Sauer mit der Vertretung der Gemeinde bei dieser Versammlung betraut.

Am 12. Juli wurde die Bilanz des Berichtsjahres 1903 (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 479) dem Gemeinderate vorgelegt, welche einen Reingewinn von 1,077.677 K 25 h auswies. Dieses günstige Ergebnis wurde mit allgemeiner Befriedigung zur Kenntnis genommen und folgender Beschluß gefaßt:

1. Die vorgelegte Bilanz wird mit dem ausgewiesenen Reingewinne per 1,077.677 K 25 h unter Genehmigung der Abschreibung mit 741.095 K und Verrechnung dieses Betrages innerhalb der Bilanz genehmigt.

2. Der ausgewiesene Reingewinn per 1,077.677 K 25 h ist zu verwenden wie folgt:

a) zur Tilgung des 30 Millionen Kronen-Anlehens mit . . .	40.000·— K
b) zur Tilgung des aus dem Investitions-Anlehen aufgewendeten Kapitales mit	3 230·91 „
c) zur Deckung der mit Stadtratsbeschluß vom 16. Dezember 1903, Pr.-Z. 15.452, genehmigten Weihnachts-Remunerationen an die Beamtenkategorien bis zu einem Höchstbezuge von 3000 K und an die Diener mit	5.053·50 „
d) zur Bildung einer Arbeiter-Pensionsreserve mit	15.000·— „
e) zur Dotierung einer Selbstversicherungs-Reserve mit . . .	25.000·— „
f) zur Remunerierung von Beamten zufolge Antrages und Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke vom 24. Juni 1904 mit .	14.150·— „
g) zur Abfuhr des Betrages von . . . . . an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien.	975.242·84 „

3. Die Abschreibung per 741.095 K, der Betrag von 15.000 K für die Arbeiter-Pensionsreserve und der Betrag von 25.000 K für die Selbstversicherungs-Reserve sind zu fruktifizieren.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß sich der Gemeinderat mit den Beschlüssen vom 9. September und 18. Oktober veranlaßt sah, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, weil das k. k. Finanzministerium mit den Entscheidungen vom 25. Mai und 8. August, die Anerkennung der Hauszinssteuerfreiheit der Zentrale des Lichtwerkes, der Unterstationen Leopoldstadt und Landstraße, der Schalt- und Transformatorenstationen X., Kolumbusplatz und XII., Altmannsdorferstraße verweigert und die bereits anerkannte Hauszinssteuerfreiheit der Zentrale des Bahnwerkes und des großen Pumpenhauses (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 513) wieder zurückgezogen hatte.

2. Betriebsgeschichte.

Durch die Vereinbarungen, welche im Vorjahre mit der k. k. Staatsverwaltung und mit den privaten Elektrizitäts-Gesellschaften getroffen worden waren (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 487, bezw. 483), erschien im Berichtsjahre eine ruhige Entwicklung der Werke gesichert. Dieselbe machte sich auch alsbald in erfreulicher Weise durch Zunahme der Strombezugsanmeldungen geltend, so daß in Voraussicht dieses Umstandes schon zu Beginn des Jahres die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel für das zu gewärtigende Anwachsen des Strombedarfes vorgesorgt werden mußte.

Unter Inanspruchnahme der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Dezember 1903 für die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke bewilligten Geldmittel (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 501) genehmigte der Gemeinderatsausschuß daher in der Sitzung vom 12. Jänner die Bestellung von 2 neuen Motordynamos von je 1000 Kilowatt normaler Leistung für die Unterstationen Rudolfsheim und Währing, wobei der 15. September als Termin für deren betriebsfertige Vollendung bestimmt wurde. Am selben Tage genehmigte der Ausschuß die Bestellung von drei neuen Akkumulatorenbatterien zu je 274 Elementen für die Unterstationen Mariahilf, Rudolfsheim und Währing unter Festsetzung des 1. August als Termines für die vollkommen betriebsfertige Aufstellung aller drei Batterien in den betreffenden Unterstationen.

Weiters genehmigte der Gemeinderatsausschuß am 15. März die Anschaffung einer neuen Motordynamo von ebenfalls 1000 Kilowatt normaler Leistung für die Unterstation Mariahilf und bestimmte den 15. Oktober als Termin für ihre betriebsfertige Vollendung an Ort und Stelle.

Die Aufstellung der beiden, in jeder Unterstation das fünfte Maschinenaggregat bildenden Motordynamos in Rudolfsheim und Währing wurde mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 27. Juni die Aufstellung der neuen (13.) Motordynamo in Mariahilf mit dem Erlasse vom 2. August genehmigt. Die Genehmigungen für die Erweiterung der Betriebsanlagen in Mariahilf, Rudolfsheim und Währing durch Aufstellung neuer Akkumulatoren-Lichtbatterien wurden mit den Erledigungen der betreffenden magistratischen Bezirksämter erteilt.

Da sich aber alsbald erwarten ließ, daß die Betriebsmittel der Zentralen trotz der bereits im Vorjahre erfolgten Bestellung der vierten und sechsten Dampfdynamomaschine für das Licht- und Bahnwerk (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 502) während der Wintermonate 1905/06 mindestens vollbelastet und Reserven daher nicht mehr vorhanden sein werden, mußte auch eine Erweiterung der Zentralen entschieden in Aussicht genommen werden. Der Gemeinderatsausschuß entschloß sich, für diese Erweiterung nicht mehr die Aufstellung neuer Dampfdynamomaschinen vorzusehen, sondern zum Dampfturbinenbetriebe überzugehen. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wurde daher in der Sitzung vom 26. April beauftragt, je ein Anbot für eine Zölly-Turbo-Dynamo, für eine Riedler-Stumpf-Turbo-Dynamo und für eine Parson-Turbo-Dynamo einzuholen, und gleichzeitig wurde der Direktor Sauer angewiesen, gelegentlich seiner Reise nach Straßburg (vergl. oben Seite 459) die Anlagen der Firma Escher, Wyß & Ko. in Zürich, die Elektrizitätswerke in Charlottenburg, Elberfeld, Essen und Frankfurt a. M., die Vereinigte Maschinenfabrik in Nürnberg und Augsburg und die Maschinenfabriken Brown & Boveri in Ludwigshafen zur Information über die Fortschritte des Turbinenbaues und -Betriebes in Deutschland zu besuchen und nach seiner Rückkehr über seine hiebei gewonnenen Erfahrungen zu berichten.

Auf Grund des Reiseberichtes beschloß der Gemeinderatsausschuß hierauf in der Sitzung vom 13. Juli die Anschaffung von 2 Dampfturbogeneratoren von je 10.000 effektiven Pferdestärken oder 6000 Kilowatt maximaler Leistung für die Bahnzentrale und übertrug deren Lieferung auf Grund der eingelangten Anbote zum Stückpreise von 490.000 K den Österreichischen Siemens-Schuckertwerken.

Die Bestellung der Turbogeneratoren machte auch die Inangriffnahme der sonstigen für die Vergrößerung der Zentralen erforderlichen baulichen, maschinellen und elektrischen Anlagen notwendig. Die Sommermonate wurden daher zur Ausarbeitung

des Projektes verwendet, welches dem Gemeinderatsausschusse am 27. Oktober vorgelegt und nach eingehender Beratung dem Stadt- und Gemeinderate zur Genehmigung empfohlen wurde.

Dieses Projekt enthält das Programm für die Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke in den Jahren 1905—1907 und umfaßt folgende Herstellungen:

Im Maschinenhause die Herstellung der Fundamente für die beiden Turbogeneratoren und die Herstellung der Kellerdecke, bezw. des Parterrefußbodens nach Beseitigung des in dem unbenützten Teile des Maschinenhauses bestandenen Magazines. Es sollen weiter im Maschinenhauskeller das provisorische Ziegelpflaster entfernt und ein Betonpflaster sowie die nötigen Kanäle für die unterschiedlichen Wasser- und Dampfleitungen hergestellt werden. Auch ist die Ergänzung der Verkachelung der Maschinenhauswände vorgesehen.

Die Schaltwand für die neuen Generatoren soll an der südlichen Stirnseite des Maschinenhauses aufgestellt und die Schalt- und Meßapparate in einem zweistöckigen, durchaus mit gewölbten Decken versehenen Anbaue untergebracht werden. Dieser Anbau soll auch Arbeiteraufenthalts- und Waschräume, Kanzleien und Laboratorien enthalten.

Im Kesselhause müssen acht Kessel samt Ekonomisern und sonstigem Zubehör aufgestellt werden. Für weitere im Jahre 1906 aufzustellende acht Kessel bleibt der nötige Raum frei, doch muß das Kesselhaus entsprechend verlängert werden, um die Wasserreinigung, welche etwas größer gemacht werden muß als die heute bestehende, unterbringen zu können. Der Aschenkanal und die beiden Rauchkanäle werden bis über die Stirnfront des südlichen Zubaues hinaus verlängert und überbaut. Die hiedurch gewonnenen Räume sollen zur Unterbringung von Abort- und Badeanlagen verwendet werden. Die Dampfschornsteine sollen außerhalb der Gebäude situiert und in denselben Dimensionen, wie die bestehenden, ausgeführt werden. Wegen der Aufstellung der neuen Kessel müssen die bisher provisorisch im Kesselhause untergebrachten Waschvorrichtungen und der bestandene Speiseraum sowie die im Souterrain befindliche Werkstätte und das Magazin anderweitig untergebracht werden. Zu ersterem Zwecke soll der Raum zwischen den bestehenden Schornsteinen an der nördlichen (donaukanalseitigen) Stirnseite eingedeckt werden. Hiedurch wird ein großer Garderoberaum, im Parterre und im Souterrain ein Arbeiterspeiseraum geschaffen.

In dem Einbaue zwischen den neuen Schornsteinen werden im Parterre ein weiterer Garderoberaum und im Souterrain zwei Magazinsräume enthalten sein. Die Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke entbehrten bisher solcher Räumlichkeiten; man begnügte sich, die vielen unbenützten Räume der Maschinenhalle und des Kesselhauses ausnützend, mit billigen Provisorien. Letztere verschwinden jetzt und werden durch Baulichkeiten ersetzt, die zu der sonstigen Ausstattung des Werkes passen und geeignet sind, die Fürsorge der Gemeinde für ihre Arbeiter zu repräsentieren. Für das Magazin und die Werkstätte soll an der Südseite der Werksarea anstoßend an die Schleppbahn ein ebenerdiges Gebäude hergestellt werden.

In dem bestehenden großen Pumpenhause soll ein neues Pumpenaggregat mit einer Leistung von 600 Sekundenlitern aufgestellt werden. Diese Pumpe soll das Wasser aus einer Zisterne aufsaugen, welche in den Größenverhältnissen der bereits bestehenden hergestellt werden soll. Die beiden Zisternen sollen durch eine Heberleitung in Verbindung gesetzt werden. Die neue Zisterne wird Platz für drei Saugkörbe haben. Da das in die Turbinen eingespritzte Wasser durch Öl nicht verunreinigt wird, kann dasselbe zur Kesselspeisung verwendet werden. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen worden, daß die Kondens-

wasserableitung mit der vor der Nordseite der Bahnzentrale liegenden Rohrwasserzisterne und diese wieder mit dem im Kesselhausanbaue neu herzustellenden kleinen Rohrwasserreservoir in Verbindung gesetzt wird.

Im vorerwähnten Kesselhausanbaue sollen im Souterrain außerdem ein Rohwasser- und zwei eiserne Reinwasserreservoirs, letztere unter der Wasserreinigungsanlage, eingebaut werden.

Die Herstellung dieser Bauten bedingt auch eine Regulierung des Platzes und zu diesem Zwecke Pflasterungsarbeiten, Anpflanzungen sowie weiters auch Kanalisationen.

Zur Erleichterung der Kohlenmanipulation ist endlich auch noch die Herstellung eines vierten Geleises im Werkhofe in Aussicht genommen.

Die effektiven Kosten aller dieser Investitionen wurden mit ungefähr 14,000.000 K veranschlagt. Hievon wurden für das Jahr 1905 6,170.000 K, für das Jahr 1906 4,483.000 K und für das Jahr 1907 3,160.000 K präliminiert.

Für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke standen bisher zur Verfügung:

Aus dem Elektrizitätsanlehen vom Jahre 1900 effektiv . . .	K 29,400.000
und aus dem Investitionsanlehen vom Jahre 1902 effektiv	„ 10,000.000
Im vorigen Jahre wurden mit Genehmigung des Gemeinderates vom 4. Dezember weitere effektive . . . . . aus dem Investitionsanlehen gegen seinerzeitige Refundierung aus dem Reingewinne oder einem für die Elektrizitätswerke aufzunehmenden Anlehen für die im Jahre 1904 auszuführenden Bauten zur Verfügung gestellt.	„ 4,000.000
Es standen also insgesamt zur Verfügung effektiv	„ 43,400.000
Bis zum Ende des laufenden Jahres werden hievon in Anspruch genommen sein effektiv	„ 41,455.000
Für die Bauauslagen im Jahre 1905 ist daher noch der Betrag von effektiv . . . . . verfügbar.	„ 1,945.000

Für das Jahr 1905 werden daher die fehlenden 4,225.000 K effektiv, bezw. für die Jahre 1905, 1906 und 1907 im ganzen 12,055.000 zu beschaffen sein.

Der Gemeinderat erteilte auf Grund des vorstehenden auszugsweise wiedergegebenen Motivenberichtes in der Sitzung vom 8. November diesem Investitionsprogramme die Zustimmung und bewilligte die hiefür erforderlichen Geldmittel mit folgendem Beschlusse:

Das vorgelegte generelle Projekt sowie der Kostenanschlag für den Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke in den Jahren 1905—1907 mit dem Gesamterfordernisse von 14,000.000 K, wovon aber nur 12,055.000 K zu beschaffen sind, wird genehmigt.

Für den im Jahre 1905 zur Durchführung gelangenden Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke ist der Betrag von 4,225.000 K effektiv aus dem für den Ausbau der zweiten Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung bestimmten Teilbetrage des Investitionsanlehens, welcher derzeit noch nicht benötigt wird, gegen seinerzeitigen Rückersatz unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die städtischen Elektrizitätswerke die Verzinsung und Tilgung desselben bis zum Tage des Rückersatzes an die Anlehensgelder zu leisten haben.

Wegen Beschaffung der in den Jahren 1906 und 1907 für den Ausbau der Werke erforderlichen Geldmittel hat die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke im Einvernehmen mit den städtischen Ämtern einen bezüglichen Vorschlag zu erstatten.

Auf Grund dieses Beschlusses wurden ungesäumt die Vorbereitungen für den Ausbau der Zentralen im Jahre 1905 getroffen.

Die Aufstellung der Detailkostenanschläge, Pläne-, statischen und Gewichtsberechnungen schritt rüstig vorwärts, so daß der Gemeinderatsausschuß auf Grund der durchgeführten Offertverhandlungen in seinen Sitzungen vom 18. November und 23. Dezember bereits die Erd- und Baumeisterarbeiten, die Zement- und Traversenlieferung, die Ausführung der Eisen- und Betoneisenkonstruktionen, die Lieferung der Isolierplatten und die Herstellung der Holzzementdächer vergeben konnte.

Im Berichtsjahre wurde an der nördlichen Stirnseite der Maschinenhäuser der Bahn- und Lichtzentrale je ein versenktes Kondensationswasserableitungsbassin zugebaut. Diese Anlagen bezwecken eine Verwertung der Abwässer, indem die Kondenswässer der Dampfmaschinen, welche früher in den Kanal abflossen, in diesen Bassins gesammelt, vom Ölzusatze gereinigt und zur Kesselspeisung verwendbar gemacht werden. Die Genehmigung für diese Anlagen wurde hinsichtlich des Bahnwerkes von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Namen des k. k. Eisenbahnministeriums am 30. Mai ex commissione und hinsichtlich des Lichtwerkes mit Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 7. Juli erteilt.

Außerdem wurden die beiden Zentralen durch eine in einem unterirdischen gemauerten Kanale geführte Verbindungsdampfleitung verbunden. Hiedurch wurde eine Erhöhung der Betriebssicherheit erzielt, indem bei allfälligen Störungen und Gebrechen im Kesselbetriebe die Indienststellung der Kesselanlage der zweiten Zentrale ermöglicht und somit eine gegenseitige Reserve der beiden Kesselanlagen geschaffen wurde. Die Baubewilligung für diese Verbindungsleitung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei ebenfalls am 30. Mai im Namen des Eisenbahnministeriums ex commissione erteilt. Während der Bauzeit mußte der Schleppbahnbetrieb unterbrochen werden, weil die Schleppgeleise von dem Kanale unterfahren werden; die Wiederaufnahme des Bahnverkehres wurde von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen am 16. August gestattet.

Durch die im Berichtsjahre zu Ende geführte Verlängerung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales, dessen Ausmündung in den Donaukanal nunmehr etwa 600 m unterhalb der städtischen Elektrizitätswerke erfolgt, wurde der bisherige Übelstand des Eindringens verunreinigten Donaukanalwassers in die Werkskanäle und die nahezu ununterbrochene Verschlammung der Einlaufkammer endlich beseitigt. Gleichzeitig wurde hiedurch die Möglichkeit geboten, die im Betriebskonsense für die Lichtzentrale (vergl. Verwaltungsbericht 1901, Seite 403) bisher nur als Provisorium ausgesprochene Genehmigung der Wasserzuleitung aus dem Donaukanale in ein Definitivum zu verwandeln.

Um bei Zeiten des niedrigsten Wasserstandes im Donaukanale den Wasserzufluß in die Einlaufkammer durch Aufstauung des Wasserspiegels zu vermehren, wurde die Errichtung einer schwimmenden Stauanlage unmittelbar unterhalb der Einlaufkammer in Aussicht genommen. Zu diesem Zwecke soll ein der Gemeinde gehöriges Unratsschiff schräg über den Flußlauf gestellt, am rechten Ufer mit Seilen verheftet und durch Füllung mit Wasser oder Steinen getaucht werden, bis eine Stauung des Wasserspiegels im Donaukanale um etwa 15 cm bewirkt wird.

Über dieses Projekt wurde die wasserrechtliche und strompolizeiliche Verhandlung von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 18. November vorgenommen und die Bewilligung einstweilen für die Wintermonate 1904/5 auf Widerruf unter folgenden Bedingungen ex commissione erteilt:

1. Die Einstellung des Schiffes darf erst nach Schluß der allgemeinen öffentlichen Schiffahrt im Wiener Donaukanale und zwar nur bei tieferen Wasserständen als 1·80 m unter Null am Pegel nächst der Staatseisenbahnbrücke erfolgen und muß das Schiff entfernt, bezw. parallel ans Ufer

verheftet werden, sobald wieder ein höherer Wasserstand eintritt. Die gänzliche Entfernung des Schiffes ist jedenfalls vor Eröffnung der Schiffahrt im Kanale zu bewirken. Die Einstellung des Schiffes darf daher nur im Einvernehmen mit der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion erfolgen.

2. Die Verheftung des schräggestellten Schiffes am Ufer hat in besonders solider Weise mit zwei Ketten oder Drahtseilen am Kranzel und ebensovielen Ketten oder Seilen am Achter und zwar an vollkommen sicheren, zu diesem Zwecke in der Reihe der bestehenden Haftstöcke anzubringenden Schiffsheften zu erfolgen. Selbstverständlich darf hiedurch der gute Zustand des Treppelweges in keiner Weise beeinträchtigt werden.

3. Die beabsichtigte Schrägstellung des Fahrzeuges unter einem Winkel von 45 Graden gegen die Flußrichtung kann nur zugestanden werden, wenn die gesamte Schiffahrt im Donaukanale einschließlich der Schiffahrt für Bauzwecke der Donauregulierungs-Kommission eingestellt ist. Es ist diesbezüglich fallweise das Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Kommission zu pflegen. Für Zeiten, wo noch Materialschiffe von den Bauten der Donauregulierungs-Kommission verkehren, müßte die Stellung des Fahrzeuges so gewählt werden, daß am linken Ufer eine freie Wasserfläche in der Breite von mindestens 15 m offen bleibt.

4. Das Fahrzeug ist entsprechend der Strompolizeivorschrift ständig zu überwachen und bei Nacht mit einem weißen Lichte, bei Tag mit einer rot-weißen Fahne am Kranzel zu versehen.

5. Alle Schäden, welche durch die Aufstellung und den Betrieb der Anlage am Treppelwege und an den Uferbauten etwa entstehen sollten, sind von der Konsenswerberin unverzüglich zu beheben.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 18. August, die wasserrechtliche und strompolizeiliche Bewilligung zur Überwinterung von Petroleumschiffen im Donaukanale auf die Dauer von zwei Jahren erteilt und als Aufstellungsplatz für die bloß in einer Reihe zu verheftenden Schiffe das linke Ufer in einer Länge von 500 m (1100—1600 m oberhalb der Donauuferbahnbrücke) bestimmt hat. Der Stadtrat hatte dem bezüglichen Projekte der Donauregulierungs-Kommission bereits in der Sitzung vom 15. Juli unter Festsetzung der aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten gebotenen Bedingungen zugestimmt, hiebei jedoch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten, wenn das durch Petroleum verunreinigte Donaukanalwasser infolge Rückstaues in die Werkskanäle der städtischen Elektrizitätswerke eindringen sollte und die Gemeinde daher genötigt wäre, wegen Unverwendbarkeit des Donauwassers zur Kesselspeisung Hochquellenwasser einzuführen oder Brunnenwasser zu pumpen.

Hinsichtlich der Unterstationen ist außer den bereits oben mitgeteilten Erweiterungen der Betriebsanlagen durch Aufstellung neuer Motordynamos und Akkumulatorenbatterien noch folgendes zu erwähnen:

In Mariahilf wurde zwischen der Maschinenhalle und dem Nachbarhause Theobaldgasse 4 ein ebenerdiger Zubau für Arbeiter-, Speise-, Wasch- und Ankleideräume hergestellt, für welchen die Baubewilligung mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März erteilt wurde. Die Benützungsbewilligung wurde am 20. August erteilt und der Zubau am 22. August in Benützung genommen.

Im Akkumulatorenhause wurde ein elektrischer Warenaufzug angebracht. Außerdem wurden in dieser Unterstation und in Währing geringfügigere Adaptierungen behufs Schaffung von Magazins- und Diensträumen vorgenommen.

Über Beschwerde der Anrainer wurde im Auftrage des k. k. Eisenbahnministeriums von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 20. Mai in der Unterstation Mariahilf eine kommissionelle Erhebung vorgenommen, welche die von den Beschwerdeführern behaupteten Ruhestörungen und Geräuschbelästigungen auf ihre Tatsächlichkeit zu prüfen hatte. Die Kommission trat vormittags im Unterstationsgebäude zusammen und unterzog dieses sowie die Nachbarhäuser, in welchen sich die behaupteten Belästigungen fühlbar machen sollten, einer eingehenden Besichtigung. Mit Rücksicht auf die Erklärung der Beschwerdeführer, daß

der Unterstationsbetrieb während der Mittagsstunden nicht im vollen Umfange stattfinde und das Geräusch des Straßenverkehres die Wahrnehmbarkeit beeinträchtige, des Nachts dagegen die Ruhestörungen in erhöhtem Maße auftreten, wurde die Verhandlung nach etwa zweistündiger Dauer unterbrochen und um 11 Uhr nachts fortgesetzt. Nachdem abermals alle bereits am Vormittage besichtigten Räume einer neuerlichen Besichtigung unterzogen worden waren, erklärten die Sachverständigen, daß die in den Nachbarhäusern wahrgenommenen Geräusche nachts eher in geringerer Stärke wahrnehmbar seien, daß jedoch von einer Belästigung der Nachbarschaft durch diese Geräusche nicht die Rede sein könne.

Mit dem Erlasse vom 30. Juli wurde sodann vom k. k. Eisenbahn-Ministerium erkannt, daß die Anrainer den Nachweis eines Rechtstitels, der ihren Anspruch auf Freilassung des durch den vorerwähnten Zubau (letzterer hatte nämlich die unmittelbare Veranlassung zur Erhebung der Beschwerde geboten) verbauten Grundstreifens begründen würde, nicht erbracht haben, und daß den behaupteten Lärmbelästigungen, abgesehen davon, daß sie von den Sachverständigen nicht als zutreffend befunden wurden, eine die Erteilung der Baubewilligung für diesen Zubau hindernde Wirkung umsoweniger zuerkannt werden könne, als den Interessenten die Geltendmachung allfälliger, auf eine Bauführung zurückzuführender Schadenersatzansprüche durch die Erteilung der Baubewilligung nicht benommen wird. Die Beschwerdeführer wurden hierauf mit ihren aus einer allfälligen Beeinträchtigung ihrer Realitäten sich ergebenden Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Auch das Kabelnetz erfuhr im Berichtsjahre wieder wesentliche Erweiterungen. In den mit Gleichstrom versorgten Stadtteilen, d. i. in den nicht in das Drehstromnetz einbezogenen Teilen der Bezirke I bis IX und XI bis XX, wurde der durch den Zuwachs von Konsumenten bedingte Ausbau des Licht-, Speise- und Verteilnetzes vorgenommen; neue Gleichstromgebiete wurden jedoch nicht mehr angegliedert. Dagegen wurden durch die im Drehstromnetze vollzogenen Erweiterungen die Bezirksteile Neumargareten und Obermeidling als neue Konsumgebiete für die städtischen Elektrizitätswerke erschlossen. Am Ende des Berichtsjahres umfaßte das Drehstromnetz daher bereits die Bezirke, bezw. Bezirksteile I, X, Neumargareten, Obermeidling, Hetzendorf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, St. Veit, Baumgarten, Dornbach, Neuwaldegg, Zwischenbrücken und die Gemeinde Floridsdorf.

Diese gedeihliche Entwicklung des Drehstrombetriebes bestimmte die Direktion, eine vollständige Trennung der Drehstrom- von den Gleichstromnetzen in Aussicht zu nehmen, um die beiden Betriebe ganz unabhängig von einander durchführen und insbesondere hintanhalten zu können, daß der Drehstrombetrieb von allfälligen Störungen im Gleichstrombetriebe, welcher das Zusammenwirken der Zentralen und Unterstationen erfordert, in Mitleidenschaft gezogen wird. Zu diesem Behufe mußte die Legung eigener Hochspannungsleitungen von den Zentralen nach den Unterstationen Mariahilf und Rudolfsheim einerseits und Leopoldstadt und Währing andererseits sowie zwischen der Schalt- und Transformatorenstation IV., Obstmarkt und der Unterstation Rudolfsheim vorgenommen werden. Diese Erweiterung des Hochspannungsnetzes wurde vom Gemeinderatsausschusse am 13. Juni genehmigt und während der Sommermonate ausgeführt.

Im Berichtsjahre wurden infolge dieser Erweiterungen des Lichtnetzes verlegt: 68·195 km Hochspannungskabel; ferner für Gleichstrombetrieb: 33·978 km Speise- und 102·626 km Verteilkabel (ohne Mittelleiter); für Drehstrombetrieb: 30·173 km Verteilkabel.

Die Anzahl der an das Bahnspeisenetz angeschlossenen 70 Speisepunkte blieb im Berichtsjahre unverändert; im Speiseleitungsnetze erfolgte jedoch eine kurze Zulegung von 1·1 km.

Die Betriebslängen des Kabelnetzes betrugen mithin am Ende des Berichtsjahres: Für Straßenbahnzwecke: 54·016 km Hochspannungs- und 243·834 km Speiseleitungen; für Beleuchtung und Kraftübertragung: 99·078 km Hochspannungs-, 289·212 km Gleichstrom-Speise-, 619·332 km Gleichstrom-Verteil-, 126·656 km Drehstrom-Verteilkabel und 4·54 km Freileitungen.

Die Gesamtlänge des Kabelnetzes erreichte am Schlusse des Berichtsjahres (einschließlich der Betriebsleitungen) 2026·2 km.

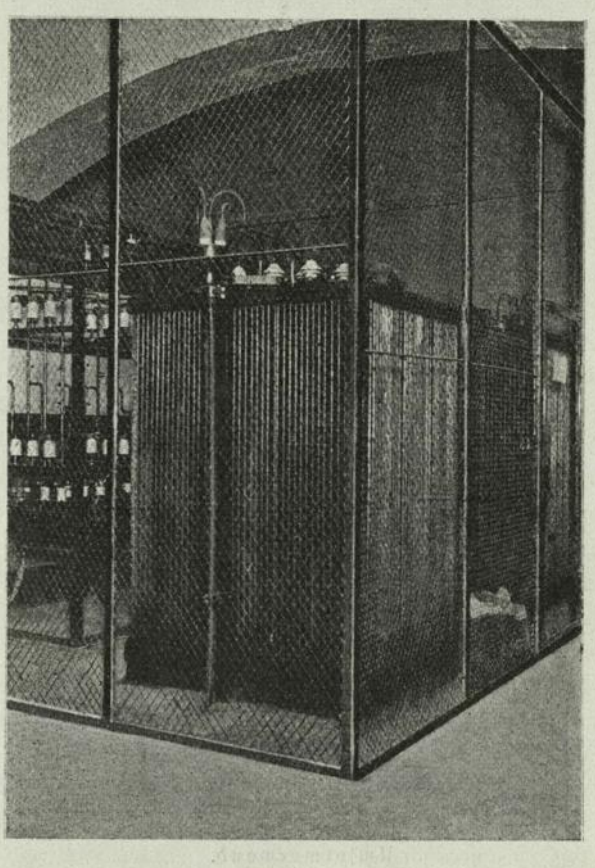

Transformatoren.
(K. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Durch die Erweiterung des Drehstrombetriebes ergab sich auch die Notwendigkeit der Errichtung neuer Schalt- und Transformatoranlagen.

Große, in Betoneisenkonstruktion ausgeführte Schalt- und Transformatorenstationen wurden erbaut: Im II. Bezirke auf dem Dürnkrutplatze und in der Schüttelstraße (unterhalb der Donaukanalbrücke der Wiener Verbindungsbahn); ferner im XII. Bezirke an der Kreuzung der Eichen- und Wilhelmstraße und in der Parkanlage an der Kreuzung Steinbauer-Malfattigasse. Die Baubewilligungen für diese Objekte wurden in den Stadtratssitzungen vom 29. März, 13. Mai und 29. September erteilt.

Eiserne Transformatorensäulen (vergl. Verwaltungsbericht 1903, Abbildung Seite 499) wurden an folgenden Punkten aufgestellt:

Im X. Bezirke an der Kreuzung Favoritenstraße-Hebbelgasse; im XVI. Bezirke an der Kreuzung Lienfelder-Seeböckgasse und im XVII. Bezirke an den Kreuzungspunkten Knoll-Promenadegasse und Hernalser Hauptstraße-Burghausenstraße.

Außerdem wurden bei größeren Konsumenten eigene Transformatorenanlagen errichtet, von welchen besonders diejenigen im Gebäude der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, III., Rennweg und im Hotel Bristol, I., Kärntnerring, Beachtung verdienen. (Vergl. die Abbildungen.)

Die bei der Transformation des hochgespannten Drehstromes auftretende überaus große Wärmeentwicklung machte bei den im Vorjahre erbauten Stationen I., Markthalle

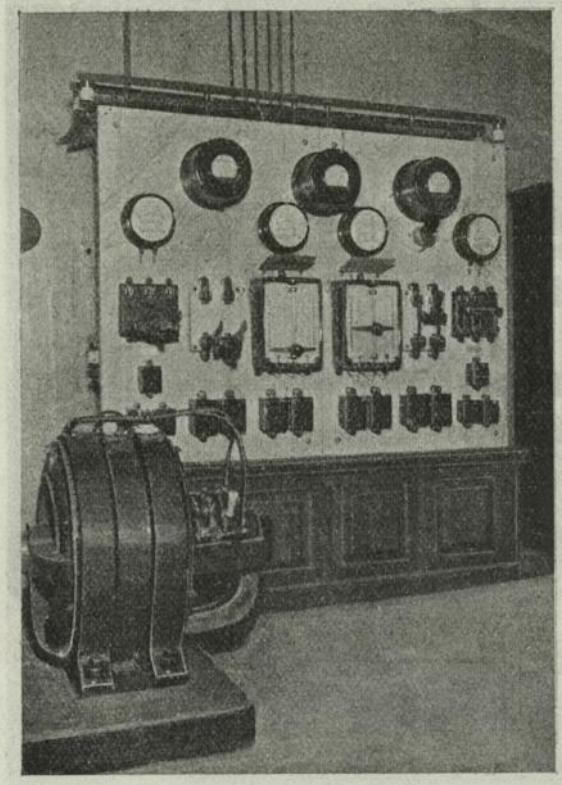

Umformerwand.
(K. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Zedlitzgasse und IV., Obstmarkt die Anbringung besonders kräftiger Entlüftungsanlagen erforderlich, wozu vom Stadtrate in den Sitzungen vom 22. Juni und 1. Juli die Zustimmung erteilt wurde.

Gegen die Aufstellung der eisernen Transformatorensäule an der Ecke Lienfelder-Seeböckgasse im XVI. Bezirke wurde vom Eigentümer des Eckhauses Einspruch erhoben, weil er der kommissionellen Verhandlung über das bezügliche Projekt nicht beigezogen worden war und sein Haus durch die Aufstellung der Säule empfindlich benachteiligt werde. Über diesen Einspruch wurde vom Magistrate am 19. Dezember eine neuerliche kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle vorgenommen, bei welcher der Beschwerdeführer außer materiellen Nachteilen durch Entziehung von Luft, Licht

und Aussicht für eine im Erdgeschoße befindliche Wohnung auch öffentliche Verkehrs- und Ruhestörungen, Gefährdung der Sicherheit und sanitäre Übelstände aus dem Bestande der Säule vor seinem Hause geltend machte.

Auf Grund eingehender Erhebungen wurde die Beschwerde mit Erledigung des Magistrates vom 9. Jänner 1905, Z. 3051/V ex 1904, insoweit sie die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zum Gegenstande hatte, wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers, in allen übrigen Punkten aber in merito abgewiesen.

Diese bemerkenswerte Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Niederspannungs-Verteilwand.
(K. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Das Recht des Hauseigentümers auf ungehinderten Bezug von Licht und Luft von der Straße ist aus dem Baukonsense abzuleiten. Dieses Recht reicht aber stets nur insoweit, daß es die normale, dem Zwecke entsprechende Benützung der Straße für den allgemeinen Gebrauch nicht behindert. Zu dieser normalen Benützung der Straße gehört nicht nur ihre Verwendung für den öffentlichen Verkehr, sondern auch ihre Verwendung zur Errichtung oder zum Einbaue von Objekten, welche dem allgemeinen Interesse dienen. Diesen Objekten sind auch die für die elektrische Beleuchtung erforderlichen Kabel und sonstigen Anlagen beizuzählen, welche regelmäßig immer auf Straßen angebracht zu werden pflegen. Jede durch diese Benützung der Straßen sich ergebende Beeinträchtigung der Lichtzufuhr hat daher der Hauseigentümer zu dulden.

Die Inanspruchnahme des Straßengrundes zur Ausführung der Transformatorensäule beschränkt sich auf das unumgänglich notwendige Maß; bei der Bestimmung des Standortes der Säule wurde ebensowohl auf die ungestörte Abwicklung des öffentlichen Verkehres, als insbesondere auch darauf Rücksicht genommen, daß die Fensteröffnungen des Hauses freigehalten werden. Hiedurch wurde Vorsorge getroffen, daß eine etwa unvermeidliche Beeinträchtigung der Lichtzufuhr auf das technisch mögliche Mindestmaß eingeschränkt werde. Die kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle hat auch tatsächlich ergeben, daß die in der Beschwerde bezeichnete Wohnung im Erdgeschoße auch nach Aufstellung der Transformatorensäule vollkommen licht und bewohnbar ist und bei der Errichtung dieses Objektes daher über die zulässige Inanspruchnahme öffentlichen Straßengrundes nicht hinausgegangen wurde. Die Beschwerde erscheint somit hinsichtlich der behaupteten Beeinträchtigung von Licht und Luft vollkommen unbegründet.

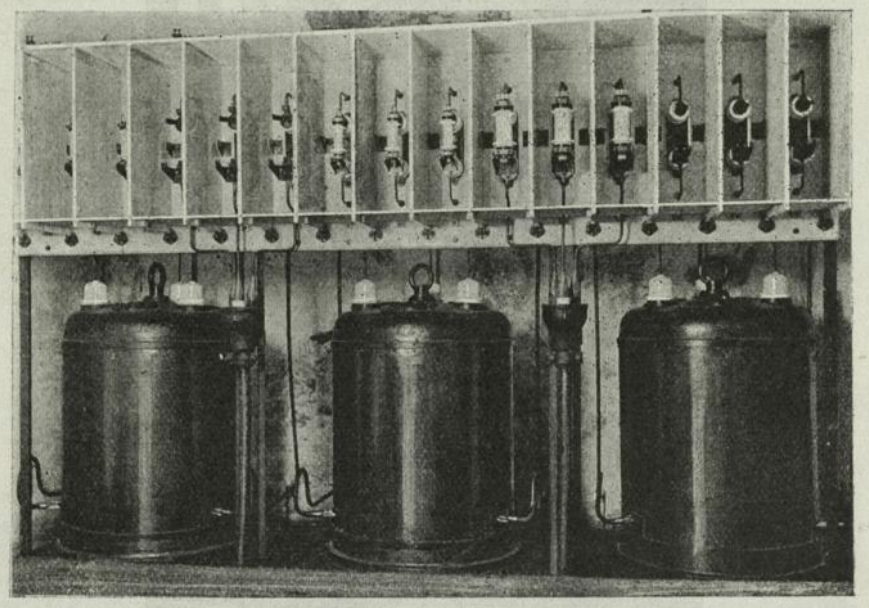

Transformatoren und Hochspannungsschaltwand.
(I., Hotel Bristol.)

Ein Recht auf eine bestimmte Aussicht wird durch den Baukonsens nicht verliehen; hinsichtlich der behaupteten Behinderung der freien Aussicht ist die Beschwerde daher unzulässig.

Die weiteren Beschwerdepunkte, wonach durch die Aufstellung der Transformatorensäule der Verkehr gehindert, die öffentliche Sicherheit gefährdet und Veranlassung zu Ruhestörungen und Verunreinigungen geboten werde, betreffen öffentliche Interessen, deren Wahrnehmung den Behörden von amtswegen obliegt; dem Einzelnen steht in dieser Hinsicht nur ein Anzeigerecht, keineswegs aber der Anspruch auf prozessuale Parteienrechte zu, weshalb die Beschwerde in diesen Punkten wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers abgewiesen werden mußte.

Endlich war die Einwendung, daß die Transformatorensäule auch auf einem anderen Platze hätte errichtet werden können, nicht zu berücksichtigen, weil dem Beschwerdeführer ein rechtlicher Anspruch, die Aufstellung der Säule auf einem bestimmten Platze zu verlangen, nicht zusteht.

Gegen diese Entscheidung wurde der Rekurs an die Statthalterei und in der Folge auch an das k. k. Ministerium eingebracht, worüber das Weitere im nächsten Verwaltungsberichte mitzuteilen sein wird.

Von sonstigen wichtigeren Vorkommnissen des Berichtsjahres ist noch folgendes hervorzuheben:

Während das k. u. k. Ministerium des Äußern, das k. u. k. Reichs-Finanzministerium und der k. u. k. gemeinsame Oberste Rechnungshof den Beitritt zu dem im Vorjahre geschlossenen Übereinkommen über die Stromlieferung an Staatsgebäude vorläufig abgelehnt hatten (vgl. Verwaltungsbericht 1903, Seite 491), wurden die Verhandlungen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hinsichtlich der Militärgebäude und Heeresanstalten während der Wintermonate fortgesetzt und die Grundzüge eines mit der k. u. k. Heeresverwaltung allenfalls zu errichtenden besonderen Übereinkommens vereinbart. Diese Grundzüge wurden vom Gemeinderatsausschusse am 26. April genehmigt, worauf der Gemeinderat in der Sitzung vom 3. Mai in dieser Angelegenheit folgende Beschlüsse faßte:

Die Gemeinde Wien erklärt sich als Inhaberin der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" damit einverstanden, daß

1. im Falle des Beitrittes des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums namens der Heeresverwaltung zu dem Übereinkommen, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Mai 1903, Z. 6648, mit dem k. k. Finanzministerium namens des k. k. Ärars über die Stromlieferung aus den städtischen Elektrizitätswerken an die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen staatlichen und in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude errichtet wurde, die schon derzeit mit elektrischer Energie für Beleuchtung oder Kraftübertragung versorgten Objekte der Heeresverwaltung von dem Übereinkommen ausgenommen bleiben und Punkt 3 desselben hinsichtlich dieser Objekte infolgedessen nicht in Kraft tritt, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß alle Erweiterungen der in ihnen befindlichen Installationen auf andere als die bisher installierten Lokalitäten, und zwar insbesondere im Gebäudekomplexe des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, I., Am Hof und im Gebäude des k. u. k. Korpskommandos, I., Universitätsstraße 7, der Stromlieferung aus den städtischen Elektrizitätswerken vorbehalten bleiben;

2. im Falle das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium dem bestehenden Übereinkommen nicht beitreten, sondern auf Grundlage der Punkte 1, 2 und 4 bis 22 desselben ein besonderes Übereinkommen mit der Gemeinde errichten sollte, außer dem vorstehenden Zugeständnisse auch Punkt 15 in dem Sinne abgeändert wird, daß die Dauer des neuen Übereinkommens nicht erst vom letzten Tage desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Stromverbrauch zum erstenmale 10 Millionen Hektowattstunden erreicht hat, sondern vom letzten Tage desjenigen Kalenderjahres gerechnet wird, in welchem der erste Anschluß eines Objektes der k. u. k. Heeresverwaltung auf Grund dieses Übereinkommens erfolgt ist, und daß die zweijährige Kündigung zum erstenmale am Ende des 10. Vertragsjahres ausgeübt werden kann, so daß der Vertrag frühestens nach Ablauf des 12. Vertragsjahres erlischt.

Gleichzeitig wurden der Bürgermeister und der Gemeinderatsausschuß zur Fortsetzung und Beendigung der Verhandlungen im Sinne dieser Beschlüsse ermächtigt. Auf Grund dieser Ermächtigung genehmigte der Ausschuß in seiner Sitzung vom 27. Oktober, indem von der zweiten Alternative des vorstehenden Beschlusses Gebrauch gemacht wurde, den Entwurf des mit der k. u. k. Heeresverwaltung zu errichtenden neuen Übereinkommens. Dessen Ausfertigung verzögerte sich jedoch in der Folge, weil von den Behörden vorher noch verschiedene Aufklärungen nnd Feststellungen gewünscht wurden und konnte erst im Laufe des nächsten Jahres vollzogen werden. Der Wortlaut des Übereinkommens wird daher erst im nächsten Verwaltungsberichte mitgeteilt werden.

Über Einschreiten der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft wurde in der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai in Abänderung des Beschlusses vom 4. Dezember 1903 (Verwaltungsbericht 1903, S. 502) der folgende Beschluß gefaßt:

Die der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft mit dem Stadtratsbeschlusse vom 22. Juni 1898, Z. 4394, dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Oktober 1898 und dem Stadtratsbeschlusse vom 22. März 1899 erteilten Bewilligungen zum Bestande und zur Benützung der Kabelleitungen zum Wiener Westbahnhofe, ferner zum Lustschlosse Schönbrunn und zum herzoglichen Cumberlandschen Lustschlosse im XIII. Bezirke, weiters auch die mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. September 1894 erteilte Bewilligung für den Bestand und die Benützung der Kabelleitung zum Administrationsgebäude der k. k. Staatsbahnen XV., Mariahilferstraße 132, werden bis 31. Mai 1905 gegen Erfüllung der in der Eingabe der genannten Gesellschaft vom 12. April 1904 unter 1 bis 4 enthaltenen Bedingungen verlängert.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurde auch mit der Donauregulierungs-Kommission wegen Abgabe elektrischer Energie im Freudenauer Winterhafen in Verhandlung getreten. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte eine diesbezügliche Offertstellung in seiner Sitzung vom 18. November; die Fortsetzung und Beendigung dieser Verhandlungen fällt jedoch schon in das Jahr 1905.

Um in Anbetracht der zahlreichen bei Kabellegungen vorkommenden Kreuzungen der Stadtbahnlinien in dringenden Fällen eine Beschleunigung des Verfahrens zu ermöglichen, wurde der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke mit Stadtratsbeschluß vom 23. September die Vollmacht erteilt, die von der Kommission für Verkehrsanlagen gewünschten Reverse ohne fallweise Einholung eines besonderen Stadtratsbeschlusses auszufertigen, wenn durch solche Reverse der Gemeinde keine neuen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbahnunternehmen auferlegt werden sollen, sondern nur der unveränderte Fortbestand bereits bestehender Verpflichtungen anerkannt wird.

In der Ausschußsitzung vom 18. November wurde, um den Absatz von Nernstlampen zu fördern, den kaufmännischen Inspektoren und Zählerablesern eine Provision für jede verkaufte Nernstlampe bewilligt.

Die Ausgestaltung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung machte weitere Fortschritte; das Nähere hierüber wurde bereits im Abschnitte XV „Beleuchtungswesen" mitgeteilt. In der Sitzung des Ausschusses vom 27. Oktober und des Stadtrates vom 3. November wurde auch der von den Besitzern der Marktstände auf dem Kärntnertormarkte geplanten Einführung der elektrischen Beleuchtung ihrer Buden und Stände zugestimmt. Die Installation auf diesem sowie auf dem Nikolo- und Weihnachtsmarkte im I. Bezirke wurde sofort ausgeführt und letzterer Markt schon im Berichtsjahre elektrisch beleuchtet.

Unter Bezugnahme auf die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 8. November (vgl. oben) erfolgte Genehmigung des Investitionsprogrammes beschloß der Gemeinderatsausschuß bereits in der Sitzung vom 23. Dezember die Bestellung einer neuen Akkumulatorenbatterie für die Lichtzentrale, eines Motordynamo-Aggregates von 1000 Kilowatt Leistung für die Unterstation Leopoldstadt, einer neuen Wasserreinigungsanlage von 100 m^3 stündlicher Leistung für die Bahnzentrale und verschiedener kleinerer Maschinen und Apparate.

Da für die neu aufzustellenden Dampfkessel die Verwendung automatischer Kettenroste in Aussicht genommen worden war, wurde Direktor Sauer zufolge Beschlusses vom selben Tage zur Prüfung der Vorzüge dieses Systems nach der Rheinprovinz entsendet.

Die stetige Zunahme der Direktionsgeschäfte machte die Vervielfältigung von Berichten, Bedingnisheften, Kostenanschlägen, Plänen, internen Dienststücken u. s. w. auf mechanischem Wege im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Ge-

schäftsganges zur dringenden Notwendigkeit. Um für die Aufstellung der erforderlichen Apparate Raum zu schaffen, wurde auf dem flachen Dache des Direktionsgebäudes VI., Rahlgasse 3 eine Hütte aufgestellt.

Desgleichen erwiesen sich die bisher im Souterrain des Direktions- und des benachbarten Unterstationsgebäudes untergebrachten Magazinsräumlichkeiten alsbald als ganz unzulänglich. Mit Genehmigung des Gemeinderatsausschusses vom 24. Februar wurden daher in dem Hause VI., Gumpendorferstraße 8 im Keller- und Erdgeschoße entsprechend geräumige Lokale gemietet und für Magazinszwecke adaptiert.

Endlich ist noch eines Rechtsstreites zu gedenken, welcher im Berichtsjahre mit der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft geführt und zugunsten der Gemeinde entschieden wurde. In demselben war die Frage zu entscheiden, ob ein auf die Dauer der Innehabung bestimmter Räume geschlossener Stromlieferungsvertrag bei einem Umbaue des betreffenden Hauses auch für die von dem bisherigen Stromabnehmer im neuen Hause innegehabten Räume fortwirkende Giltigkeit besitze oder infolge der Demolierung des alten Bestandes erloschen sei. Die Gesellschaft hatte nämlich gegen die Firma J. Wertheim, welche die Stromlieferung für das nach dem Umbaue des alten Hauses errichtete neue Gebäude den städtischen Elektrizitätswerken übertragen hatte, die Klage auf Fortsetzung des alten Stromlieferungsvertrages eingebracht.

In diesem Prozesse erfloß das nachstehende, in Rechtskraft erwachsene Urteil des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 11. Oktober:

Das Klagebegehren

1. auf Feststellung, daß der Klägerin das ausschließliche Recht auf Lieferung des elektrischen Stromes für das Haus X., Gudrunstraße 169, solange zustehe, als die Firma J. Wertheim oder Jakob Wertheim Eigentümer dieses Hauses ist, und

2. auf Verurteilung der beklagten Firma, die Einleitung des elektrischen Stromes und den Strombezug durch irgendein anderes Unternehmen, insbesondere die städtischen Elektrizitätswerke, zu unterlassen, wird abgewiesen und es ist die Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr auf 316 K 96 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren war in beiden Punkten abzuweisen, weil die Klägerin nicht erwiesen hat, daß das ihr im Jahre 1903 vom Beklagten eingeräumte Recht der ausschließlichen Einleitung des elektrischen Stromes in seinem Hause X., Gudrunstraße 169, nach der vollzogenen Niederreißung dieses Baues und Erbauung eines neuen Wohngebäudes an dessen Stelle fortzudauern hat.

Ein solcher strikter Beweis seitens der Klägerin war unbedingt notwendig, weil es im allgemeinen jedermann freisteht, die Gegenstände seines Bedarfes bei demjenigen anzuschaffen, bei dem er will, die betreffende Befugnis im Sinne des § 16 a. b. G. B. zu den angeborenen Rechten der Person gehört, gemäß § 17 a. b. G. B. dasjenige, was diesen angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, solange als bestehend angenommen wird, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird und insbesondere aus § 1495 a. b. G. B. bestimmt hervorgeht, daß das Recht eines Menschen über seine Handlungen, z. B. eine Ware da oder dort zu kaufen, im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu den angeborenen und darum auch keiner Verjährung unterliegenden Rechten gehört.

Die Klägerin behauptet nun nicht einmal, daß im Jahre 1903 zwischen ihren Vertretern und dem Beklagten deutlich und bestimmt vereinbart worden sei, daß eine Umgestaltung des Hauses des Beklagten an der von ihm übernommenen Verpflichtung, nur von ihr elektrisches Licht einleiten zu lassen und zu beziehen, nichts ändern werde. Sie beruft sich überhaupt nicht auf diesbezügliche mündliche Abmachungen, sondern nur auf den durch die Offerte der Beklagten und den Annahmebrief der Klägerin zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag.

Sie mußte daher mit ihrem Klagebegehren abgewiesen werden, weil aus diesen Urkunden nicht zu entnehmen ist, daß die Parteien für den nun konkret gewordenen Fall die von der Klägerin behaupteten Vereinbarungen getroffen haben.

Ob nach der niederösterreichischen Bauordnung das Niederreißen eines Hauses und die Wiederaufführung eines neuen Gebäudes an dessen Stelle als Neubau oder, wie die Klägerin behauptet, nur als Umbau bezeichnet wird, ist für den vorliegenden Prozeß unerheblich, weil es sich hier nicht um die Anwendung irgend welcher Bestimmung der Bauordnung handelt und weil überdies in den Vertragsurkunden vom Neubaue oder Umbaue des Hauses mit keinem Worte die Rede ist.

Als maßgebend für die Absicht beim Vertragsabschlusse (Artikel 278 H.-G.-B.) kann, wenn man nicht ausschließlich an die Interessen der Klägerin, möglichst viele Bauobjekte in ihren Beleuchtungsrayon einzubeziehen, sondern an beide Vertragskontrahenten denkt, nur dasjenige sein, was man im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einem Hause versteht in Verbindung mit der Sachlage, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war. Im April 1903 hatte hienach der Beklagte auf der Gudrunstraße 169 (außer seinem Fabrikstrakte, bezüglich dessen die Einleitung des elektrischen Lichtes gar nicht verabredet worden ist), nur ein kleineres Wohngebäude mit sechs Wohnräumen, welches er allein bewohnte. Indem er nun der Klägerin den Antrag stellte, in dieses Wohnhaus das elektrische Licht einzuleiten und sich verpflichtete, für die Dauer seiner Innehabung der Räumlichkeiten von keiner anderen Gesellschaft in dieses Objekt das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen, kann nicht behauptet werden, daß hiemit auch zum Ausdrucke gelangt sei, daß auch im Falle des Niederreißens des Hauses und der Aufführung eines Zinshauses, somit eines neuen Gebäudes, welches nach Umfang und Charakter wesentlich von dem früher bestandenen sich unterscheidet, eine Verpflichtung des Beklagten begründet sein soll, ausschließlich durch die Klägerin sich das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen.

Verstärkt wird die Annahme, daß die Verpflichtung im engeren Sinne eingegangen worden ist, nämlich nur bei fortdauernder Erhaltung des Gebäudes in einem wesentlich unveränderten Zustande und nur insolange, als die Räumlichkeiten, für welche die Einleitung des elektrischen Lichtes zunächst bestimmt und bedungen worden ist, sich in der Innehabung des Beklagten befinden, nicht bloß durch den vorgedruckten Wortlaut des Offertbriefes „für die Dauer meiner Innehabung dieser Räume", sondern auch durch den Inhalt der allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche dem Vertragsbriefe beigedruckt erscheinen, und auf welchen sich diese in den einleitenden Worten ausdrücklich als maßgebende Grundlage des Vertrages beziehen. Daß die Klägerin in ihrem Annahmebriefe von der Innehabung bestimmter Räumlichkeiten nicht spricht, sondern nur der dauernden Einleitung und Stromlieferung für das Haus X., Gudrunstraße 169, Erwähnung tut, vermag hieran nichts zu ändern, weil die Klägerin die Offerte doch nur, wie sie gestellt worden ist, annehmen konnte und anzunehmen erklärt hat und ihr zweifellos nicht die Befugnis zustand, durch ungenaue Textierung ihres Annahmebriefes die dem Beklagten auferlegte Verpflichtung wesentlich zu erhöhen.

Die Berufung der Klägerin auf den Umstand, daß ihr die Zuleitung zum Hause des Beklagten einen größeren Kostenaufwand von 471 K verursachte und daß sie sich zu demselben nicht verstanden haben würde, wenn nicht die dauernde Stromlieferung für dieses Haus verabredet worden wäre, ist nicht von maßgebender Bedeutung für diesen Prozeß. Denn die Klägerin gibt selbst zu, daß durch den betreffenden Vertrag eine Verpflichtung des Beklagten, überhaupt sein Haus elektrisch beleuchten zu lassen und das elektrische Licht von der Klägerin zu beziehen, nicht begründet worden ist, daß es vielmehr dem Beklagten freistand, nach Ablauf eines Jahres zu einer anderen Beleuchtungsart überzugehen oder sich das elektrische Licht selbst, etwa mit einer Dynamomaschine im Hause zu erzeugen. Die Klägerin hat also den Regieaufwand nicht auf sicherer Grundlage, sondern nur in der Erwartung gemacht, daß der Beklagte sich zur Benützung des elektrischen Lichtes und zur Einleitung durch sie verstehen würde. Es kann daher aus der Aufwendung der Einleitungskosten nicht gefolgert werden, daß der Beklagte auch für den Fall des vollständigen Umbaues gebunden gewesen sei.

Für das Prozeßgericht erschien maßgebend, daß es der Klägerin als einer größeren Unternehmung obgelegen wäre, die Abmachung mit den Kontrahenten, welche sie mittels der von ihr verfaßten Formulare vorbereitete, so zu treffen, daß über die wesentlichsten Fragen nicht Zweifel und Unbestimmtheit entstehen. Bediente sie sich hiebei unbestimmt gefaßter Formulare, indem einerseits von der dauernden Verpflichtung in Ansehung des Hauses, anderseits von der Einschränkung dieser Verpflichtung für die Dauer der Innehabung der bestehenden Räumlichkeiten ge-

sprochen erscheint, so muß der Nachteil hievon gemäß § 915 a. b. G. B. die Klägerin treffen; dies umsomehr, als es keineswegs als sicher anzunehmen ist, daß der Beklagte, wenn in das Antragsformular die Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß seine Verpflichtung auch im Falle vollständigen Umbaues des Hauses fortzudauern hat, sich zur Stellung der Offerte, bezw. zum Abschlusse des Vertrages verstanden hätte.

Was die Stellung der neuen Offerte seitens der Klägerin im Juni 1904 anbelangt, so ist das Prozeßgericht der Ansicht, daß sich die Klägerin durch dieselbe ihres eingeklagten Rechtes allerdings, soferne es ihr zustand, nicht begeben hätte, weil ja, da, wie erwähnt, der Beklagte überhaupt nicht verpflichtet war, sich elektrisches Licht einleiten zu lassen, die Klägerin für alle Fälle Anlaß hatte, dem Beklagten eine neue Offerte zu überreichen, um ihn zur Einleitung des elektrischen Lichtes in sein neugebautes Haus zu veranlassen. Allein es ist immerhin kennzeichnend, daß in dieser neuen Vertragsofferte auf den bezüglich des alten Objektes im Jahre 1903 abgeschlossen gewesenen Stromzuleitungs- und Beleuchtungsvertrag mit keinem Worte Bezug genommen erscheint, daß insbesondere neue Preisansätze nicht bloß in Betreff der Pauschalierung der Stiegenbeleuchtung, sondern auch in Betreff der Stromlieferung für die Wohnungen offeriert werden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1903 dem Beklagten eine Preisermäßigung zugesichert worden ist.

Man hat sonach Grund, aus diesem Vorgehen seitens der Klägerin zu folgern, daß sie im Zeitpunkte dieser Offertstellung selbst gar nicht der Meinung gewesen ist, daß der Beklagte in Ansehung des neu aufgeführten Hauses ihr gegenüber gebunden sei.

Der Ausspruch über den Prozeßkostenersatz ist im § 41 Z.-P.-O. begründet.

D. Städtische Straßenbahnen.

1. Allgemeines.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Juli, Z. 9453, erwarb die Gemeinde Wien mit Übereinkommen vom 7. Juli die elektrisch betriebene Kleinbahn Vorgartenstraße—Kagran mit einer Abzweigung nach Kaisermühlen.

Die Konzession für diese Linie, welche bisher auf Grund provisorischer Konsense erbaut und betrieben worden war, wurde der Gemeinde Wien mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. September, R.-G.-Bl. Nr. 113, erteilt.

Die technischen Konzessionsbedingnisse wurden im Verordnungsblatte für Eisenbahn und Schiffahrt Nr. 116 ex 1904 kundgemacht.

Die Bedingungen für die Benützung der Kagraner Reichsstraße zur Anlage und zum Betriebe dieser Bahnlinie enthält der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1893, Z. 70.509.

Die Linie wurde seit 1. Juli 1904 auf Rechnung der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" betrieben und von dieser am 28. Dezember tatsächlich übernommen.

Zur Leitung der Direktionsgeschäfte im Falle der Verhinderung des Direktors wurde über Entschließung des Bürgermeisters vom 18. Jänner 1904 mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 1. März, M.-D. 673 (Norm.-Bl. d. Mag. Nr. 16) ein dreigliederiger Direktions-Ausschuß eingesetzt.

Der Erlaß lautet:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 18. Jänner 1904 nachstehendes genehmigt:

„Die Geschäfte der Direktion der städtischen Straßenbahnen sind bis auf weiteres im Falle der Verhinderung des Direktors an dessen Stelle durch einen Direktionsausschuß zu leiten. Dieser Ausschuß hat aus dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, aus dem Betriebsleiter und aus dem Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung zu bestehen.

Der Vorsitz im Ausschusse obliegt dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, welcher den Direktor auch im äußeren Dienstverkehre zu vertreten hat. Er wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Falle seiner Verhinderung vom Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung vertreten."

Auf Grund der mir gleichzeitig erteilten Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich veranlaßt, behufs Durchführung dieser Verfügung folgende Anordnungen zu treffen:

Im Direktions-Ausschusse hat der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten auch die Hauptkasse, der Betriebsleiter auch die Abteilung für Bau und Bahnerhaltung, für Neubauten und die Hauptwerkstätte, der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung die Buchhaltung und Personalabrechnung, die Materialverwaltung und die Abteilung für Rechnungsprüfung zu vertreten.

Im Falle der Verhinderung ist der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter in der Leitung dieser Abteilung, der Betriebsleiter durch den Vorstand der Abteilung für Bau und Bahnerhaltung und der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung durch den Vorstand der Buchhaltung im Ausschusse zu vertreten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden.

Findet der Vorsitzende, daß ein gefaßter Beschluß den Interessen des Unternehmens zuwiderläuft, so hat er sofort die Entscheidung der Magistrats-Direktion einzuholen.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat in jenen Angelegenheiten, welche in den Bereich der von ihm vertretenen fremden Abteilungen gehören, deren Vorstände vor der Beratung im Ausschusse einzuvernehmen. Ergibt sich hiebei eine Meinungsverschiedenheit, so ist der betreffende Abteilungsvorstand der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Beschlüsse des Direktions-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches auch die Abstimmung der einzelnen Mitglieder zu enthalten hat.

In dringenden und minder wichtigen Fällen können Beschlüsse des Ausschusses auch ohne gemeinschaftliche Beratung in der Weise gefaßt werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses auf dem betreffenden Geschäftsstücke schriftlich seine Meinung abgibt.

Der Vorsitzende hat die für den äußeren Dienstverkehr gefaßten Beschlüsse des Ausschusses in Vollzug zu setzen, die in diesem Dienstverkehre ergehenden Schriftstücke zu unterfertigen, den Einlauf zuzuteilen und die Personal-Angelegenheiten zu behandeln.

Im inneren Dienstverkehre sind die Beschlüsse des Ausschusses von den Vertetern der in Frage kommenden Abteilungen in Vollzug zu setzen, welche auch die bezüglichen Schriftstücke zu unterfertigen haben; hievon ausgenommen sind Zahlungsanweisungen an die Hauptkasse der städtischen Straßenbahnen, welche der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung in Verhinderung des Direktors zu unterfertigen hat.

In dringenden Fällen, in welchen die Beschlußfassung des Direktionsausschusses nicht eingeholt werden kann, hat der Vertreter der betreffenden Abteilung im Direktions-Ausschusse oder in dessen Abwesenheit der Abteilungsvorstand auf eigene Verantwortung die Entscheidung zu treffen und dem Direktions-Ausschusse hierüber ehestens Bericht zu erstatten.

Übrigens steht es dem Direktor der städtischen Straßenbahnen, auch wenn der oben geregelte Fall der Stellvertretung nicht eingetreten ist, frei, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten die Unterfertigung von Schriftstücken, deren Inhalt von ihm bereits gutgeheißen wurde, dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten zu übertragen.

Mit dem Erlasse des Bürgermeisters vom 14. Juli, Z. 9715 (Norm.-Bl. d. M. Nr. 52) wurde eine ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der städtischen Straßenbahnen, welche der Oberstadtbuchhalter zu besorgen hat, angeordnet.

Mit demselben Erlasse wurde verfügt, daß alle Angelegenheiten, die mehrere städtische Unternehmungen berühren, durch kommissionelle Beratungen unter dem Vorsitze des Magistrats-Direktors behandelt werden.

Mit Plenarbeschluß vom 9. September nahm der Gemeinderat den Verwaltungsbericht der Straßenbahndirektion für das 2. Halbjahr 1903, das erste Halbjahr des städtischen Eigenbetriebes, zur Kenntnis und verfügte über den Gebarungsüberschuß.

Den Einnahmen von 11,607.506 K 07 h, von welchen 11,466.394 K 26 h aus der Personenbeförderung resultierten, standen Ausgaben im Betrage von 10,262.402 K 48 h gegenüber. Der sich hieraus ergebende Gebarungsüberschuß von 1,345.103 K 59 h wurde mit dem Teilbetrage von 104.355 K 41 h zur Tilgung des Anlagekapitals und für Investitionen verwendet; 20.345 K wurden für Remunerationen an den Direktor, an Beamte und Bedienstete der städtischen Straßenbahnen, 125.903 K 18 h zur Dotierung des Erneuerungsfonds bestimmt und der Restbetrag von 1,094 500 K an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführt.

In den Tagen vom 5. bis 8. September hielt der Internationale Straßenbahn- und Kleinbahnverein seine 13. Hauptversammlung in Wien ab.

Während die Vormittage den Kongreßsitzungen gewidmet waren, welche im Saale des österr. Ingenieur- und Architektenvereines stattfanden, wurden an den Nachmittagen das Etablissement der österr. Siemens-Schuckertwerke, der Straßenbahnhof Wienzeile mit der Hauptwerkstätte Rudolfsheim und dem Hauptlager der städtischen Straßenbahnen, das städtische Elektrizitätswerk, der Winterhafen und die Nußdorfer Schleusenanlagen besichtigt.

Die Kongreßmitglieder wurden am 4. September abends im Kursalone vom Lokalkomitee begrüßt, am 6. September abends im Hotel Hietzingerhof vom k. k. Eisenbahnminister namens der k. k. Regierung, am 7. September abends im Kahlenberghotel vom Verbande der österr. Lokalbahnen und am 8. September abends im Festsaale des Rathauses namens der Gemeinde Wien festlich bewirtet.

Der Gemeinderat hatte allen Kongreßmitgliedern die freie Fahrt auf den städtischen Straßenbahnen während der Dauer des Kongresses gewährt, die k. k. Regierung hat auf die Einhebung der Stempelgebühr für die Legitimationen zur freien Fahrt verzichtet.

2. Bahnnetz und Hochbauten.

Im Berichtsjahre wuchs das Bahnnetz von 170·863 km auf 185·184 km Streckenlänge, von 335·690 km auf 354·023 km Geleiselänge. Außerdem lagen Ende 1904 noch 27·785 km Bahnhofgeleise gegen 27·636 km zu Ende 1903.

Mit unterirdischer Stromführung sind 15·115 km Bahn (Ende 1903 nur 15·008 km) von 29.697 km Geleiselänge versehen.

Von dem Streckenzuwachse entfallen 5560 km mit 6233 km Geleise auf die Linie Vorgartenstraße—Kagran mit Abzweigung nach Kaisermühlen.

Von den im Jahre 1899 konzessionierten Linien wurden im Berichtsjahre folgende drei fertiggestellt und dem Betriebe übergeben: 1. Schlachthausgasse—Schüttelstraße mit 2·611 km Bahnlänge (seit 12. Jänner); 2. Breitenfurterstraße—Hetzendorf mit 3·111 km Bahnlänge (seit 30. April); 3. Klosterneuburgerstraße (von der Wenzelgasse)—Brigittenauerlände—Gunoldstraße—Barawitzkagasse mit 2·071 km Bahnlänge (seit 23. Juli) betrieben.

Da die Philadelphiabrücke, welche die Verbindung zwischen der Breitenfurterstraße und der Eichenstraße über den Einschnitt der Südbahnlinie Wien—Triest bildet, von der Straßenbahn nicht benützt werden kann, wurde der Ausweg gefunden, die zweitgenannte Linie vorläufig in die Linie Wien—Guntramsdorf der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen einzubinden.

Die péagierte Strecke der Lokalbahnlinie auf dem Brückenobjekte und der Abfahrtsrampe zur Eichenstraße wurde mit elektrischer Oberleitung versehen und mit der in dieser Straße bestehenden Straßenbahnlinie verbunden. Dieser Péageverkehr ist nicht nur wegen der eigentümlichen Richtungs- und Neigungsverhältnisse der eingeleisigen Péagestrecke technisch schwierig, sondern erfordert auch sehr große Kosten für die Beaufsichtigung des Betriebes.

Außer diesem Zuwachse an neuen Linien brachte das Berichtsjahr zahlreiche Geleiseneubauten, welche dazu dienen, den Verkehr auf den schon benützten Linien wirtschaftlicher zu gestalten oder den zutage getretenen Bedürfnissen besser anzupassen.

In der Erdberger-, Gumpendorfer- und Linzerstraße wurde das zweite Geleise verlängert, zwischen den Linien Döblinger Hauptstraße und Barawitzkagasse, Währingergürtel und Währingerstraße, Währingergürtel und Nußdorferstraße, Wiedenergürtel und Heugasse wurden Verbindungsgeleise geschaffen; in der Linzerstraße nächst der Hütteldorferstraße, in der Favoritenstraße, Schönbrunnerstraße, Zenogasse, Schönbrunner Hofallee und Josefstädterstraße wurden Umkehrweichen eingebaut.

Stockgeleise wurden bei der ehemaligen Endstation Gersthof, vor dem Südbahnhofe und auf der Lände nächst der Brigittabrücke neu hergestellt, das in der Station Dornbach bestehende Stockgeleise wurde verlängert und für ein neues Stockgeleise in der Lazarettgasse die Abzweigung von der Spitalgasse ausgeführt.

Ein neues Verbindungsgeleise zwischen den Linien Garnisongasse und der Universitätsstraße ermöglicht die Schleifenfahrt Schottenring, Währingerstraße, Garnisongasse, Universitätsstraße, Schottenring und zwar sowohl für die Linie vom Kai als auch vom Ringe. Eigentliche Geleiseschleifen wurden drei gebaut; für die Linie Lerchenfelderstraße vom Burgringe durch die Volksgartenstraße zur Hansenstraße (seit 22. August im Betriebe), für die bei der Kärntnerstraße in den Ring mündenden Linien von der Operngasse durch die Augustinerstraße und die Kärntnerstraße (seit 18. Oktober im Betriebe), endlich für die Linie Rasumofskygasse von der Wittelsbachstraße durch die Valeriestraße und Thugutgasse zur Schüttelstraße.

Die Hauptwerkstätte Rudolfsheim wurde durch die Siebeneichengasse mit der Linie Winckelmannstraße und diese mit der Linie in der Wienzeile durch neue Geleise verbunden, so daß diese letztere Linie in der vom allgemeinen Straßenverkehre fast unberührten und auch von der Straßenbahn nicht stark benützten Strecke zwischen der Winckelmannstraße und der Schönbrunner Schloßbrücke zum Ausprobieren der reparierten Wagen herangezogen werden kann.

Zur klaglosen Abwicklung des Allerheiligen-Verkehrs wurden die schon 1903 hergestellten Anlagen wesentlich ergänzt. Beim I. und beim II. Tore des Zentral-Friedhofes wurde je ein neuer unterirdischer Gang erbaut, welcher mit den beiden schon bestandenen Tunnels die Kommunikation für Fußgeher zwischen dem Friedhofe einerseits, den Ankunftshaltestellen der Straßenbahn und der Straße anderseits ausreichend ermöglicht, so daß jetzt die Straßenbahn in der ganzen Länge des Friedhofes nicht mehr im Niveau passiert wird.

Zum Wagenaufstellungsplatze gegenüber dem II. Friedhofstore wurde eine Zufahrtsstraße für die Pferdefuhrwerke angelegt und dieser Platz erheblich vergrößert.

Auf der Straße und den Plätzen entlang dem Friedhofe wurde eine ausgiebige Bogenlampenbeleuchtung und eine elektrische Klingelanlage installiert, damit der ganze Massenverkehr, der in der Allerheiligenzeit hier stattfindet, sich gefahrlos abwickeln und vom Turme eines schmucken provisorischen Kommandogebäudes aus einheitlich geleitet werden kann.

Diesem Friedhofsverkehre dienen ferner einige Geleiseneubauten, welche vor und in dem Bahnhofe Simmering und zwischen dem II. und III. Friedhofstore hergestellt wurden. Letztere Anlage ermöglichte es, für die nach dem Kai verkehrenden Wagen eine besondere Einsteigstelle zu schaffen, so daß es den Friedhofsbesuchern bedeutend erleichtert wurde, die richtigen Wagen für die Heimfahrt aufzufinden.

Sämtliche im Berichtsjahre neugebauten Geleise (mit Ausnahme der Geleiseschleife in der Volksgartenstraße und in der Augustiner- und Kärntnerstraße [Opernschleife], welche mit Unterleitung versehen sind) erhielten Oberleitung.

Der von der Wiener Tramway-Gesellschaft für den Pferdebahnbetrieb erbaute und zum elektrischen Betriebe nur provisorisch eingerichtete Bahnhof in der Döblinger Hauptstraße, Ecke der Schegargasse, wurde aufgelassen, dagegen wurde mit dem Bahnunternehmen Vorgartenstraße—Kagran ein zur Bahnhofsanlage bestimmter Grund an der Kagraner Reichsstraße im Ausmaße von 15.322 m² erworben, auf welchem derzeit eine Wagenhalle mit einer kleinen Werkstätte steht.

Der Bahnhof Simmering erhielt eine Abfriedung gegen die Hauptstraße und ein neues Verwaltungsgebäude, der Bahnhof Wienzeile zwei neue Nebengebäude.

Ein Nebengebäude im Bahnhofe Hernals wurde für Magazinszwecke umgebaut; an den Hochbauten der Bahnhöfe Rudolfsheim, Währing und Währingergürtel wurden größere Adaptierungen vorgenommen.

In allen Bahnhöfen wurden Kontaktschiff-Trockenkammern eingerichtet und die gewöhnlichen Heizöfen durch Dauerbrandöfen ersetzt, welche eine bessere Ausnützung des Brennmateriales bei Verwendung von Gaskoks ermöglichen.

In der Hauptwerkstätte Rudolfsheim wurde eine neue Schmiede fertiggestellt, eine Wagensammelhalle und ein Verwaltungsgebäude, das zugleich der Hauptlagerverwaltung dienen wird, begonnen.

Da der bisherige Werksplatz der Bauleitung, der sich auf einem gepachteten Privatgrunde an der Kronprinz Rudolfstraße befand, wegen Parzellierung dieses Grundes geräumt werden mußte, wurde ein neuer Werkplatz auf dem Platze des Bürgerspitalfonds neben dem Bahnhofe Meidling an der Aßmayergasse errichtet, mit einem Verwaltungsgebäude, einer Schmiede, einem Maschinenraume, einem Mannschaftsgebäude und den notwendigen Magazinen versehen und zum Teile mit den erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstigen Einrichtungen ausgestattet.

An 27 Stellen des Bahnnetzes wurden eiserne Wartehallen aufgestellt und zwar: Wallfischgasse, Schwarzenbergplatz-Pestalozzigasse, Wollzeile-Parkring, Schottengasse-Stadtseite, Wienstraße bei der Sezession, Universitätsstraße, Schottengasse-Maria Theresienstraße, Gudrunstraße im Bahnhofe, Linzerstraße-Reinlgasse, Breitenseerstraße-Reinlgasse, Hernalsergürtel-Jörgerstraße, Währingergürtel-Währingerstraße, Währingergürtel-Sternwartestraße, Triesterstraße-Kaiser Franz Josefspital, Hadikgasse-Endstation, Linzerstraße-Lützowstraße, Sieveringerstraße-Endstation, Abzweigung Sieveringerstraße und Grinzinger Allee, Hohe Warte-Geweygasse, Simmeringer Hauptstraße am Bahnhofe, ehemalige Endstation Dornbach, Hütteldorf-Endstation, Zentralfriedhof III. Tor.

Von den Geleise- und Hochbauten wurden folgende von der Siemens & Halske A.-G. auf Grund ihres Übereinkommens mit der Gemeinde Wien vom 14. April 1902, betreffend den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, ausgeführt:

Die Linien Schlachthausgasse—Kaiser Josefsbrücke—Schüttelstraße, Klosterneuburgerstraße—Brigittenauerlände—Kaiser Franz Josef Jubiläumsbrücke—Gunoldstraße—Barawitzkagasse und Breitenfurterstraße—Hetzendorf, die Geleiseschleifen in der Volks-

gartenstraße und um das k. k. Hofoperntheater, das Verwaltungsgebäude im Bahnhofe Simmering, die Schmiede in der Hauptwerkstätte Rudolfsheim, der Umbau eines Nebengebäudes im Bahnhofe Hernals und 27 Wartehallen.

Die übrigen Hochbauten wurden nach den Plänen und unter der Aufsicht der Bauleitung der städtischen Straßenbahnen durch im Offertwege bestellte Unternehmer ausgeführt.

Die Verfassung der Detailprojekte für die von der Straßenbahn-Direktion in den Grundlagen festgesetzten Neubauten im Bahnhofe Breitensee und in der Hauptwerkstätte Rudolfsheim sowie die Beaufsichtigung dieser Bauten besorgte das Hochbaubureau des Stadtbauamtes.

Die Geleisebauten wurden, soweit sie nicht die Siemens & Halske A.-G. ausführte, von der Straßenbahn-Direktion in eigener Regie hergestellt.

Schon mit Beschluß vom 6. November 1903 hatte der Gemeinderat den Magistrat beauftragt, ein Projekt für die Straßenbahnlinie Lainzerstraße vorzulegen. Der Ausbau dieser Linie erschien nicht nur deshalb wichtig, weil die bestehende Dampftramwayverbindung über die Lainzerstraße und Speisingerstraße dem Verkehrsbedürfnisse absolut nicht entsprach, sondern auch aus dem Grunde, weil eine Verbindung mit dem von der Gemeinde Wien im XIII. Bezirke errichteten Versorgungsheime geschaffen werden mußte. Um diese zu erreichen, erschien es empfehlenswert, von der Lainzerstraße durch die Jagdschloßgasse einen Flügel der Straßenbahn bis zum Versorgungsheime auszubauen. Der Straßenbahnverkehr sollte sich aber nicht allein auf die Personenbeförderung, sondern eventuell auch auf Lastenbeförderung ausdehnen. In letzterer Beziehung war insbesondere der Transport von Koks aus den städtischen Gaswerken zu berücksichtigen. Um eine direkte Verbindung mit dem städtischen Gaswerke zu diesem Zwecke zu erlangen, wurde auch der Bau einer Straßenbahnlinie in der Verlängerung der Erdbergerstraße über den Mitterweg projektiert.

Während für die Straßenbahnlinie Lainzerstraße unter Nr. 92 der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, schon eine Konzession vorlag, mußte für die beiden anderen Linien (Jagdschloßgasse—Versorgungsheim und Mitterweg—städtisches Gaswerk) erst eine Konzession erwirkt werden.

Auf Grund der von der Direktion der städtischen Straßenbahnen ausgearbeiteten Projekte beschloß der Gemeinderat am 15. April:

„I. Der Ausbau der städtischen Straßenbahnlinie Nr. 92 der Konzession (R.-G.-Bl. Nr. 58 ex 1899) in der Teilstrecke von der Hietzinger Hauptstraße durch die Lainzerstraße bis zur Fasangartenstraße mit dem Kostenbetrage von 225.000 K wird genehmigt.

II. Der Ausbau einer Straßenbahnlinie von der Lainzerstraße durch die Jagdschloßgasse zum neuen Versorgungsheime im ungefähren Kostenbetrage von 165.000 K, sowie einer Straßenbahnlinie von der Erdbergerstraße über den Mitterweg zum städtischen Gaswerke im ungefähren Kostenbetrage von 300.000 K wird genehmigt und ist beim k. k. Eisenbahnministerium um die Erteilung der Konzession zum Betriebe der genannten Straßenbahnlinien als Kleinbahnlinien im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, anzusuchen.

III. Wegen Übernahme eines Teiles der Baukosten auf das Straßenbaukonto ist im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 28. Jänner 1904 nach Ausarbeitung der Detailprojekte Bericht zu erstatten.

IV. Die pro 1905 projektierte Pflasterung der Lainzerstraße ist gleichzeitig mit dem Baue der Straßenbahnlinie Lainzerstraße durchzuführen."

Bei der Ausarbeitung des Detailprojektes für die Straßenbahnlinie Lainzerstraße waren die bestehenden Geleiseanlagen der Dampftramway-Gesellschaft zu berücksichtigen und die Trasse der Straßenbahn so anzulegen, daß beide Bahnlinien nebeneinander

verlaufen, ohne den übrigen Verkehr zu behindern. Dies konnte entweder dadurch erreicht werden, daß bei der Trassierung der Straßenbahngeleise auf den Bahnbestand der Dampftramway Rücksicht genommen wurde, oder aber dadurch, daß auch für die Dampftramway eine neue Trasse ermittelt und ihre Geleise dementsprechend verlegt wurden. Letzteres erschien vom Verkehrsstandpunkte aus empfehlenswerter. Handhabe zur Durchführung der Geleiseverlegung bot der von der Dampftramway-Gesellschaft seinerzeit mit dem n.-ö. Landesausschusse abgeschlossene Vertrag vom 15. Dezember 1882, wonach die Gesellschaft verpflichtet war, sobald es Verkehrsrücksichten erfordern, die Trasse entsprechend den Angaben der Gemeinde zu verlegen. Nach demselben Vertrage konnte die Gesellschaft auch verhalten werden, den Oberbau ihrer Geleiseanlagen so umzugestalten, daß eine Anpflasterung möglich war.

Die Gemeindevertretung entschloß sich jedoch, von diesen Bestimmungen des Vertrages keinen Gebrauch zu machen, da anzunehmen war, daß die Gesellschaft einem Auftrage zur Verlegung ihrer Trasse den größtmöglichsten Widerstand entgegensetzen und durch die sich ergebenden gerichtlichen und administrativen Verhandlungen der Straßenbahnbau auf lange Zeit hinausgeschoben würde. Es wurde daher mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. August jenes Detailprojekt genehmigt, welches auf den derzeitigen Bestand der Dampftramway Rücksicht nahm. Dieses genehmigte Projekt wurde dem k. k. Eisenbahnministerium mit Bericht vom 18. August vorgelegt und mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 8. November im allgemeinen als entsprechend befunden. Gleichzeitig wurde es der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Vornahme der Trassenrevision, eventuell Stationskommission und politischen Begehung übermittelt.

Das Konzessionsgesuch für die Straßenbahnlinie Jagdschloßgasse—Versorgungsheim und Mitterweg—Städtisches Gaswerk wurde am 26. April überreicht. Am selben Tage wurde um die Erteilung der Vorkonzession für die beiden Linien angesucht. Letztere ist mit Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Mai auf die Dauer von 6 Monaten erteilt worden.

Das Detailprojekt für die Straßenbahnlinie Jagdschloßgasse wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 29. Dezember genehmigt und der mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. April genehmigte Kredit von 165.000 K auf 203.400 K erhöht.

Die Siemens & Halske A.-G. war mit Beginn des Jahres ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 14. April 1902 bezüglich der Herstellung von Geleiseanlagen nachgekommen. Während des Ausbaues haben sich jedoch insoferne Abweichungen vom Bauübereinkommen ergeben, als einzelne Linien nicht in ihrem vertragsmäßigen Umfange, sondern in längerer oder kürzerer Ausdehnung ausgebaut wurden, andere Linien infolge der geänderten Verhältnisse überhaupt nicht zum Ausbaue gelangten. Bezüglich dieser Mehr- und Minderleistungen an Oberleitungsgeleisen wurde mit der Gesellschaft ein Ausgleich erzielt, der mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Oktober genehmigt wurde. Er hat folgenden Wortlaut:

Das von der Siemens & Halske A.-G. im nachstehenden Protokolle gestellte Anbot, betreffend die Entschädigung für Minderleistungen an Oberleitungsgeleiseanlagen wird genehmigt. Im Sinne dieses Protokolles wird die Siemens & Halske A.-G. den Ausbau der Straßenbahnlinie Geiselbergstraße, angefangen von der bestehenden Geleiseanlage am Gellertplatze bis auf eine Länge von 3200 m unter den im zitierten Protokolle angeführten Bedingungen übertragen.

Die restliche Teilstrecke im Ausmaße von zirka 642 m ist durch die Direktion der städtischen Straßenbahnen in eigener Regie auszubauen.

Die auflaufenden Kosten per 69.000 K sind in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. April 1903, Z. 4445, bewilligten Kredite von 140.000 K zu bedecken.

M.-Abt. V, 1937/04.

Protokoll

am 14. September 1904

aufgenommen von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung V.

Gegenwärtige: Die Gefertigten.

Gegenstand ist die Verhandlung über die zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. August 1904, Z. 10.876 (M.-A. V, 1937) von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" an die Siemens & Halske A.-G. gestellte Forderung auf Entschädigung für Minderleistungen an Oberleitungsgeleisen.

Die Vertreter der Siemens & Halske A.-G. erklären auf die mit dem obigen Stadtratsbeschlusse gestellten Forderungen nicht eingehen zu können, weil sie sowohl einige der in Anrechnung gebrachten Minderleistungen bestreiten, als auch ihrerseits Mehrleistungen in Anrechnung zu stellen haben, welche die Gemeinde nicht in Anschlag gebracht hat.

Nach eingehender Erörterung des Gegenstandes stellt die Siemens & Halske A.-G. — im Folgenden kurz die Gesellschaft genannt — im Vergleichswege folgendes Anbot:

1. Die Gesellschaft ist bereit, der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" als Entschädigung für die Minderleistungen an Geleiseanlagen mit Oberleitung 3200 m, d. i. dreitausend zweihundert Meter Geleiseanlagen mit Oberleitung samt vollständiger elektrischer Ausrüstung ohne Entgelt herzustellen. Hierunter sind jedoch etwaige Speiseleitungen nicht mit inbegriffen.

Auf den Bau dieser Geleiseanlagen haben die Bestimmungen des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Die Ausführung der nach Punkt 1 zu erbauenden Geleiselänge hat auf der Linie Nr. 57 der alten Konzession von der Himbergerstraße durch die Quellengasse, Absberggasse, Simmeringerstraße und Geiselbergstraße bis zur Simmeringer Hauptstraße und zwar derart zu geschehen, daß die Baustrecke auf dem Gellertplatze im Anschlusse an die dort bestehende Geleiseanlage beginnt und sich so weit erstreckt, bis die vereinbarte Geleiselänge von 3200 m erreicht ist.

Hiebei wird die der Gesellschaft bereits übertragene Teilstrecke von der Absberggasse bis zur Geiereckgasse in die auszuführende Geleiselänge eingerechnet.

Der Bauausführung ist das von der Direktion der städtischen Straßenbahnen vorgelegte Projekt A, welches diesem Protokolle angeschlossen und unterfertigt wird, zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der von der Gesellschaft herzustellenden Geleiselänge ist folgendes zu beobachten:

a) Die beim Beginne der Linie erforderlichen Geleiseauswechslungen sind als kurrentes Geleise zu zählen;

b) die Ausweichgeleise werden — ohne jeden Aufschlag für die Weichen — in der Weise in Anschlag gebracht, daß das durchlaufende Geleise in der Strecke zwischen den beiden Weichenspitzen doppelt gerechnet wird.

3. Unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen behördlichen Bewilligungen noch im Jahre 1904 erfließen, wird die Gesellschaft den Bau der nach Punkt 2 auszuführenden Geleisestrecke bis Ende Juni 1905 vollenden.

4. Durch die von der Gesellschaft nach diesem Übereinkommen auszuführenden Bauarbeiten sind einerseits die Ansprüche, welche die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. August 1904, Z. 10.876, geltend gemacht hat, andererseits aber auch alle jene Forderungen befriedigt, welche die Gesellschaft aus den von ihr behaupteten Mehrleistungen an Geleiseanlagen mit Oberleitung samt elektrischer Ausrüstung erheben könnte.

5. Durch den vorstehenden Vergleich werden jene Forderungen, welche beide Teile etwa hinsichtlich der übrigen, der Gesellschaft mit dem Bauübereinkommen vom 14. April 1902 übertragenen, aber nicht die Geleiseanlagen mit Oberleitung betreffenden Bauarbeiten sowie hinsichtlich der gemäß Beilage 3 des Bauübereinkommens vom 14. April 1902 auszuführenden Ergänzungsarbeiten an einander stellen zu können glauben, nicht berührt.

Ausgenommen hievon sind die unter Nr. 54 und 56 der erwähnten Beilage 3 angeführten Ergänzungsarbeiten an den Linien „Obere Augartenstraße von der Unteren Augartenstraße durch die Klosterneuburgerstraße bis zur Wenzelgasse" (Nr. 54 der alten Konzession) und „Sechshauserstraße von der Gumpendorferlinie den Wienfluß entlang bis zur Schönbrunnerbrücke" (Nr. 65 der alten Konzession), hinsichtlich welcher Arbeiten, insoweit sie Geleiseanlagen mit Oberleitung betreffen, die Abrechnung in den vorstehenden Vereinbarungen inbegriffen ist.

6. Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

7. Mit diesem Anbote bleibt die Gesellschaft bis 30. September d. J. im Worte.

Die Vertreter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" erklären sich mit den vorgeschlagenen Vereinbarungen einverstanden, behalten aber für dieselben die Genehmigung des Stadtrates, bezw. Gemeinderates, welche ohne Verzug eingeholt werden wird, vor.

3. Bahnerhaltung.

Das für den Bahnoberbau bisher verwendete Schienenprofil 175—125 mm erwies sich bei dem stetig wachsenden Zugverkehre und der teilweise geringen Festigkeit des Unterbaues der Wiener Straßen als nicht ganz entsprechend. Insbesondere gerät das Granitwürfelpflaster längs der Bahn so häufig in Unordnung, daß seine Instandhaltung nicht nur große Kosten verursacht, sondern auch als lästige Behinderung des Straßenverkehrs empfunden wird.

Beiden Übelständen dürfte durch ein neues Oberbauprofil abgeholfen werden, dessen Verwendung bei Geleiseerneuerung in den offenen Bahnstrecken beschlossen wurde.

Die neue Schiene ist 210 mm hoch, der Schienenfuß 150 mm breit; der Fuß der Schiene liegt infolge der größeren Schienenhöhe tiefer als die Basis des Pflasterwürfels, der durchschnittlich nur 185 mm hoch ist. Das laufende Meter Schiene wiegt 54·4 kg, der ganze Oberbau per Kurrentmeter Geleise 123 kg.

Dieses neue Profil wurde, da der Wassermangel des Sommers die Erzeugung der Schienen längere Zeit behinderte, erst im September geliefert, so daß bei den unaufschieblichen Geleiseauswechselungen noch das Profil 175—125 mm angewendet werden mußte. Das noch ältere Profil mit 155 mm Schienenhöhe wurde dagegen nur mehr an einigen wenigen Stellen eingelegt, wo es die besonderen Verhältnisse bedingten.

Bei den 15.453·74 m Geleise, welche im Berichtsjahre erneuert wurden, kamen 2881·99 m Oberbau des 210 mm Profils, 11.207·89 m des 175 mm und 1363·86 m des 155 mm Profils zur Verwendung. Zur Verbesserung der Stoßverbindungen wurden 951 Schienenschuhe von „Scheinig & Hoffmann" und 289 Schienenschweißungen nach dem Thermit-Systeme „Goldschmidt", und zwar bei neuen Stößen ausgeführt; 300 alte Stöße wurden nach dem „Melaun"schen Verfahren ausgebessert, wodurch es möglich wurde, die sonst bereits auswechslungsbedürftigen Geleise noch auf einige Jahre zu erhalten.

An 80 Stellen des Netzes wurden 267 Schienenrillenentwässerungen hergestellt und mit dem städtischen Kanalnetze verbunden; sie dienen zur Ableitung des in den Schienenrillen sich ansammelnden Wassers, wodurch sich eine Entwässerung des ganzen Untergrundes ergibt. Diese Entwässerungen werden nach und nach an allen Einsattelungen der Geleise angelegt.

Von Neuerungen, welche an der Oberleitung eingeführt wurden, ist insbesondere die Kurvenaufhängung ohne Zusatzdraht zu verzeichnen; es ist dies eine sehr wesentliche Verbesserung der Oberleitung für den bei den Wiener Straßenbahnen eingeführten Bügelstromabnehmer, da hiedurch die Lötstelle in der Oberleitung tunlichst vermieden wird; dadurch werden auch die Betriebsstörungen auf das denkbar geringste Maß vermindert, da gerade die Kurvenaufhängungen bisher fast die alleinige Ursache zu Anständen an der Oberleitung gegeben haben. 20 eingeleisige Strecken auf 14 Linien wurden durch optische Blocksignale versichert. 116 m Arbeitsdraht wurden wegen Drahtbruches (9 Fälle), 737 m wegen Abnützung ausgewechselt.

4. Wagenpark.

Mit dem Kagraner Bahnunternehmen erwarb die Gemeinde 10 Motor- und 9 für den elektrischen Betrieb eingerichtete Beiwagen.

142 Pferdebahnwagen, welche aus dem Wagenparke der Wiener und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft herrühren, wurden zu Beiwagen für den elektrischen Betrieb umgebaut.

Die städtischen Straßenbahnen besaßen daher Ende 1904 insgesamt 955 Motor- (gegen 945 zu Ende 1903) und 880 Beiwagen (gegen 725 zu Ende 1903). Für die Fahrt auf den Schienen waren außerdem 2 Motorlastwagen mit Schneepflugeinrichtung, 2 Schneekehren mit drehbaren Bürstenwalzen (diese 4 Stücke wurden im Berichtsjahre neu beschafft), 8 Lowrys, 2 Kaissonwagen, 3 Expeditionswagen, 36 Salzwagen und 8 Schneepflüge zum Schieben, endlich 30 noch nicht umgebaute Pferdebahnwagen und 4 alte Personenwagen vom Dampfbetrieb der Neuen Wiener Tramway; für die Fahrt auf der Straße 4 Kassewagen, 12 Wirtschaftswagen, 9 Streifwagen, 2 Stützwagen, 20 Baumwagen, 6 Wasserwagen, 1 Kastenwagen, 16 Turmwagen, 3 Rüstwagen, davon 2 neuer Type, 8 Protzwagen mit fahrbarer Leiter, 2 fahrbare Leitern ohne Protzen und 139 Schneepflüge vorhanden.

Der Pferdebestand betrug Ende des Jahres 59 gegen 60 Ende 1903.

Die Motor- und Beiwagen haben zusammen 63.960 Fahrgastplätze, und zwar 37.811 Sitz- und 26.149 Stehplätze.

Die seitens der Bevölkerung oft angeregte Frage, wie an den Wagen das Fahrziel und der Weg für das große Publikum leicht kenntlich und auch auf die Ferne und bei Nacht deutlich sichtbar gemacht werden könnte, hat eine einwandfreie Lösung trotz eifriger Studien noch nicht gefunden.

Die auf einigen Linien schon im Jahre 1903 eingeführten Fahrtrichtungstafeln aus Pappe, welche oberhalb der Wagenfenster im Wageninnern aufgehängt werden, von hier und von der Straße aus gelesen und vom Kondukteur leicht und rasch gewechselt werden können, haben sich so gut bewährt, daß sie nunmehr auf mehreren Linien Anwendung fanden.

Sehr viel Zeit, Mühe und Kosten erforderten auch in diesem Jahre die Studien zur Ermittlung einer möglichst wirksamen Schutzvorrichtung gegen die Beschädigung von Menschen und Tieren, die, im Geleise stehend oder liegend, von Motorzügen angefahren werden. Vom technischen Bureau wurden 117 Projekte für Schutzvorrichtungen geprüft, 16 ausgeführt und erprobt.

5. Betriebsleitung.

Bald nach der Einführung des elektrischen Betriebes ergab sich die Notwendigkeit, einen Permanenzdienst bei der Betriebsleitung einzurichten; die zu diesem Zwecke geschaffene Betriebsinspektion nimmt jederzeit Meldungen über Ereignisse im Betriebe, die eine besondere Anordnung der Betriebsleitung oder das Eingreifen fremder Hilfe (k. k. Polizei, Feuerwehr, Rettungsgesellschaft) erheischen, mittels eines für solche Meldungen ausschließlich reservierten Anschlusses an das Staatstelephon entgegen, trifft alle im einzelnen Falle notwendigen Maßnahmen, ruft eventuell fremde Hilfe an und erstattet die vorgeschriebenen behördlichen Anzeigen.

Diese Einrichtung hat den Vorteil, daß einerseits bei solchen Ereignissen immer dieselbe Stelle amtshandelt, daher nicht leicht etwas Unzweckmäßiges verfügt oder etwas

Notwendiges versäumt wird, andererseits die an dem Ereignisse unmittelbar beteiligten Organe mit größerer Ruhe ihren instruktionsgemäßen Verpflichtungen an Ort und Stelle obliegen können, da sie wissen, daß die Verständigung der Betriebsinspektion genügt, damit alles sonst Zweckdienliche so gut und so rasch als möglich veranlaßt wird.

Für den elektrotechnischen und den Werkstättendienst besteht bei der Betriebsleitung eine besondere Abteilung. Ihr obliegt die Instandhaltung der Fahrbetriebsmittel und der Leitungsanlagen, sie hat überhaupt die technischen Maßnahmen für einen klaglosen und sicheren Betrieb zu treffen. Alle guten und schlechten Erfahrungen, die mit den technischen Einrichtungen unseres Betriebes und der Straßenbahnen anderer Städte gemacht werden, alle einschlägigen Anregungen, mögen sie sich in der Fachliteratur und der Tagespresse des In- und Auslandes finden oder aus den Kreisen der Bevölkerung uns zukommen, geben dieser Dienststelle immer neuen Stoff zur Arbeit. Da solche Anregungen zwar gewöhnlich aus regem Interesse für das Straßenbahnwesen, aber nur sehr selten aus tieferer Kenntnis desselben entspringen, bleibt die auf sie verwendete Arbeit nur zu häufig ohne Erfolg. Es haben jedoch die Arbeiten dieser Abteilung, welche kurz „technisches Bureau" genannt zu werden pflegt, und zwar sowohl jene Arbeiten, die organisch zu ihrem Wirkungskreise gehören, als auch jene, die zweckmäßiger einem besonderen Studienbureau zufallen würden, auch im Berichtsjahre sehr schöne Erfolge gezeitigt. Besonders eingehend hat sich das technische Bureau mit der mechanischen Durchführung der Schneesäuberung beschäftigt, wofür eigene motorisch angetriebene Schneekehren und Schneepflüge beschafft wurden, welche mit einer von diesem Bureau konstruierten Schienenreinigungsvorrichtung versehen wurden. — Auch normale Motorwagen wurden für die Anbringung von Schneepflügen und Schienenkratzern eingerichtet, um ohne große Kosten über eine genügende Anzahl von solchen motorisch angetriebenen Apparaten zu verfügen.

Die eigentliche Betriebsführung samt Zugförderung obliegt der verkehrstechnischen Abteilung der Betriebsleitung; die Neuerungen, welche sich bei der Tätigkeit dieser Abteilung ergaben, verfolgen durchaus die Absicht, den immer zunehmenden Verkehrsbedürfnissen in möglichst wirtschaftlicher Weise gerecht zu werden und bestehen vorwiegend in Maßnahmen zur tunlichst zweckmäßigen Verwertung des Dienstpersonals und zur Verbesserung seiner Leistungen.

Eine nicht unerhebliche Ersparnis an Arbeitskräften ergab sich durch die erhöhte Verwendung von Beiwagen. Züge mit zwei Beiwagen wurden auf den Linien Simmering—Rennweg—Wallfischgasse, Neuwaldegg—Jörgerstraße—Schottentor, Thaliastraße—Lerchenfelderstraße—Volksgartenstraße und Prater Hauptalle—Ringstraße—Franz Josefskai ständig und im Bedarfsfalle auf allen übrigen Linien in Verkehr gesetzt, für welche die Aufsichtsbehörde die Verwendung solcher Züge gestattete. Während noch im zweitet Halbjahre 1903 von je 100 Wagenkilometern 72 mit Motorwagen und nur 28 mit Beiwagen geleistet wurden, stellte sich dieses Verhältnis im Berichtsjahre auf 69 : 31.

Ferner wurden Signalposten an jenen eingeleisigen, von den Wagenführern nicht übersehbaren Strecken, welche im Berichtsjahre durch optische Signale blockiert wurden und Wechselrichterposten bei solchen Wechseln, die vom Wagen aus mittels Stelleisen gerichtet werden können, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelassen. Diese Neuerungen sind nicht nur wegen der damit verbundenen Ersparnis an Arbeitskräften, sondern auch deshalb zu begrüßen, weil gerade diese Posten zu den lästigsten im Straßenbahnbetriebe zählen. Die Leute sind hier allen Unbilden des Wetters, die Wechselrichter auch den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Leider können diese Posten bei den

Wechseln im Geleise für Unterleitung vorläufig nicht entbehrt werden, denn hier sind die Weichenzungen zu schwer, als daß sie vom Wagen aus gestellt werden könnten und müssen überdies durch Verriegelung fixiert werden. Wegen des Ersatzes dieser Posten durch Stellvorrichtungen sind Studien im Zuge.

Die Evidenzhaltung des der Betriebsleitung unterstehenden Personals wurde nach amerikanischem Systeme eingerichtet, welches weniger Kanzleikräfte erfordert und doch prompter und zuverlässiger funktioniert als das bisherige. Zugleich wurde die Verteilung der Dienstnummern des Fahrpersonals so abgeändert, daß man aus der Dienstnummer ersieht, ob der Mann Wagenführer oder Kondukteur, ob er Hilfsarbeiter mit Fahrberechtigung, Probebediensteter, Aushilfsbediensteter u. s. w. ist.

Das stetige Anwachsen des Bahnnetzes und die große Bedeutung, welche der Betrieb für den allgemeinen Stadtverkehr und damit für die persönliche Sicherheit auf den Straßen in immer höherem Maße gewinnt, bedingen eine immer intensivere Schulung des Fahrpersonals. Das neu aufzunehmende Personal und jene Hilfsarbeiter, welche die Übersetzung zu Fahrbediensteten anstreben, müssen sich einer eingehenden Schulung und Prüfung in den elementaren Kenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens und in jenen besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten unterziehen, die der angestrebte Dienst erheischt. Dabei wird insbesondere für den Kondukteurdienst genaue Ortskenntnis gefordert. Auch für das schon im Fahrdienste stehende Personal wurden Wiederholungsschulen eingerichtet. Diese werden natürlich zur Zeit des schwächeren Betriebes, also vornehmlich im Winter abgehalten und erfüllen zugleich einen sozialpolitischen Zweck. Durch die viertägige Schulung, welcher 600 Kondukteure und etwa 1000 Wagenführer unterzogen wurden, ergaben sich nämlich 6400 Lohntage für jenes Personal, das sonst im Spätherbste, also zur Zeit der geringsten Nachfrage nach Arbeitskräften, als überschüssig hätte entlassen werden müssen. Demselben Zwecke dient die Einrichtung, daß die im Stundenlohne arbeitenden Personen, welche der Dienstordnung nicht unterstehen, im Winter nur an sechs Tagen der Woche beschäftigt werden, so daß möglichst vielen Leuten ein wenn auch geringerer Verdienst den Winter über geboten werden kann. Tatsächlich ist es gelungen, Entlassungen wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit im Berichtsjahre gänzlich zu vermeiden.

Um für erledigte und neusystemisierte Funktionärstellen dem Stadtrate immer die geeignetsten und würdigsten Bewerber aus dem Stande der Bediensteten ohne Chargengrad vorschlagen zu können, wurde die Einrichtung getroffen, daß sich die Bewerber einer besonderen Schulung und Prüfung zu unterziehen haben.

Die Fahrscheinrevisoren, welche bisher dienstlich den einzelnen Bahnhöfen zugeteilt waren, wurden der Betriebsleitung unmittelbar unterstellt.

Die Wochenabrechnung mit den Kondukteuren, welche zugleich mit dem neuen Fahrscheine zunächst probeweise in einigen Bahnhöfen anstatt der bisherigen täglichen Abrechnung eingeführt wurde, erleichtert nicht nur die Geldgebarung bei den Streckenkassen, sondern auch die Manipulation der Fahrscheinblockverwaltung, weil sich hiebei nicht täglich, sondern nur allwöchentlich, daher im ganzen viel weniger Blockreste ergeben.

6. Fahrpläne.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. März wurde 1. die Sommerfahrordnung für Werktage ab 1. Mai genehmigt; 2. die Direktion der städtischen Straßenbahnen ermächtigt, an Sonn- und Feiertagen die durchgehenden Linien Nr. 2: Währing,

Kreuzgasse—Ring—Landstraße—St. Marx, Nr. 8: Erdberg—Ring—Josefstadt—Schottenhof, Nr. 3: Hauptallee—Ring—Ottakringerstraße—Hernals, Nr. 12: Gersthof—Ring oder Kai rund, einzustellen und andere Linien nach Bedarf miteinander zu verbinden, bezw. einzelne Linien pendeln zu lassen. 3. Für die Fahrt vom IV. und V. Bezirke zum Rennweg (Zentralfriedhof) wurde das Umsteigen in der Wallfischgasse (Ecke der Kärntnerstraße) gestattet.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. September wurde 1. die vorgelegte Winterfahrordnung der städtischen Straßenbahnen für die Winterperiode 1904/5 (giltig vom 15. Oktober 1904 bis 30. April 1905) genehmigt; 2. wurde genehmigt, daß ein Früh- und Nachtanschlußverkehr der Straßenbahnen zu den Zügen der Vollbahnen während der Giltigkeitsdauer der vorgelegten Winterfahrordnung nur an Sonn- und Feiertagen früh und nachts und an jedem einem Sonn- und Feiertage folgenden Werktage früh durchgeführt, an den übrigen Werktagen aber aufgelassen wird.

Die beiden Fahrpläne sind am Schlusse dieses Werkes angeheftet.

7. Verkehrsleistung.

Die gesamte Verkehrsleistung des Berichtsjahres betrug 48,953.044 Wagenkilometer, also um 6,112.383 Wagenkilometer oder 14·3% mehr als die des Jahres 1903. Allerdings war das Berichtsjahr ein Schaltjahr, aber auch die durchschnittliche Tagesleistung von 133.752 Wagenkilometern übersteigt die des Vorjahres um 16.380, d. i. um 13·95%, so daß das Jahr 1904, in welchem die Betriebslänge des Bahnnetzes nur um 8·3 km, d. i. um 4·9% gewachsen ist, eine sehr erhebliche Verkehrsverdichtung gegenüber dem Vorjahre aufweist. Die stärkste Tagesleistung (189.411 Wagenkilometer) entfiel auf den Allerheiligentag (1. November), die schwächste auf den Dreikönigtag (6. Jänner) mit 114.333 Wagenkilometern.

Natürlich hält sich die durchschnittliche Tagesleistung in jenen Monaten, welche in die Sommerfahrplanperiode fallen — sie währte im Berichtsjahre vom 1. Mai bis zum 17. Oktober — regelmäßig über dem jährlichen Tagesdurchschnitte, in den Monaten des Winterfahrplans unter demselben; die einzige Ausnahme macht der Monat August, der schwächste Geschäftsmonat, in welchem die durchschnittliche Tagesleistung nur 131.058 Wagenkilometer erreichte. Die Ziffer bewegt sich im Sommer zwischen 151.506 (Mai) und 131.058 (August), im Winter zwischen 132.004 (April) und 119.860 (Jänner). Die Verkehrsreduktion im Winter geht — abgesehen von der kürzeren täglichen Betriebsdauer — durchaus zu Lasten der Ausflugslinien, während der Verkehr auf den zentralen Linien im Winterfahrplane an Dichte eher zu- als abnimmt.

Hinsichtlich der täglichen Betriebsdauer in den beiden Fahrplanperioden geschah keine Veränderung; nur wurde im Sommer auf den zu den Bahnhöfen der Vollbahnen führenden Linien je ein Motorzug im Anschlusse an die während der Betriebspause auf den Vollbahnen abgehenden und ankommenden Züge in Verkehr gesetzt, eine Neuerung, die vom Publikume fast gar nicht benützt wurde. Dieser Anschlußverkehr wurde daher zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September während der Winterfahrplanperiode 1904/05 auf die Sonn- und Feiertage früh und nachts, sowie auf die solchen Tagen nachfolgenden Werktage früh beschränkt. Ein außerordentlicher Nachtverkehr fand auf den Hauptlinien in der Silvesternacht 1903—1904 vom Betriebsschlusse bis etwa 4 Uhr früh und in den Nächten vom Faschingsamstage bis Aschermittwoch während der ganzen fahrplanmäßigen Betriebspause statt. Dieser Nachtverkehr hatte zwar infolge des erhöhten

Fahrpreises ein recht günstiges Resultat, aber der Faschingsverkehr ließ durch sein in den einzelnen Nächten sehr verschiedenes Ergebnis deutlich erkennen, daß eine Verallgemeinerung des Nachtverkehrs, wie sie von manchen Seiten empfohlen wird, ein für das Unternehmen sehr gewagtes Experiment wäre.

8. Fahrgastfrequenz.

Die städtischen Straßenbahnen beförderten 171,993.099 Personen, d. i. um fast 53,000.000 Fahrgäste mehr, als die Wiener Stadtbahn, die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, die Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp., die Kahlenbergeisenbahn, die Vienna General Omnibus Company und die elektrische Straßenbahn Praterstern—Kagran zusammengenommen. Die Zahl der Fahrgäste ist vom Jahre 1903 zum Berichtsjahre um 13,704.682, also um 8·7% gestiegen, während die Steigerung der Verkehrsleistung — wie erwähnt wurde — 14·3% beträgt; dies erklärt sich zunächst dadurch, daß die drei im Berichtsjahre neu eröffneten Linien eine im Verhältnis zu ihrer Betriebslänge nur geringe Frequenz aufweisen und daß die Witterungsverhältnisse des Jahres recht ungünstig waren. Einerseits wurde die Frequenz der Straßenbahnen, wie der Stadtverkehr überhaupt, im Sommer durch die anhaltende Hitze beeinträchtigt, anderseits waren fast alle Feiertage und Sonntage sowie die im Prater abgehaltene Spiritusausstellung von schlechtem Wetter heimgesucht, so daß die hiefür erhöhte Fahrtleistung unfruchtbar blieb. Daher betrug die durchschnittliche Tagesfrequenz an den 67 Sonn- und Feiertagen des Jahres nur 410,013, während z. B. an jedem Montage (ausschließlich der darauf entfallenden Feiertage) durchschnittlich 478.886 Personen befördert wurden, an anderen Werktagen sich noch höhere Frequenzziffern ergaben.

Die bedeutende Steigerung der Verkehrsleistung ist aber nicht nur auf die oben geschilderten Verhältnisse, sondern auch auf die unter dem Drucke der öffentlichen Meinung erfolgten, nicht immer ganz gerechtfertigten Verminderungen der Intervalle und auf die Anhängung von Beiwagen im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums zurückzuführen; diese Steigerung ist ein Beweis dafür, daß die mitunter auftretenden Behauptungen über eine angebliche Vernachlässigung in der Handhabung des Überfüllungsverbotes ganz unrichtig sind, wie sich denn auch die beobachteten Fälle von Wagenüberfüllung auf einzelne, zu gewissen Tageszeiten besonders frequentierte Punkte der einen oder der anderen Strecke beschränken, wo die Verwaltung mit dem besten Willen nichts mehr tun kann, um diese Brennpunkte des Verkehrs noch dichter zu belasten, als dies ohnehin schon geschieht. Eine weitere Verdichtung in solchen Streckenabschnitten würde den allgemeinen Straßenverkehr entschieden schädigen, so daß es als eine sehr wohl begründete Maßregel der Aufsichtsbehörde anerkannt werden muß, wenn sie für besonders starke Verkehrstage eine teilweise Vermehrung der Stehplätze auf den Wagen gestattet, womit noch lange keine Überfüllung hervorgerufen wird.

Das in den letzten Jahren beobachtete viel raschere Anwachsen der Verkehrsleistung gegenüber der nur langsam ansteigenden Fahrgästefrequenz ist aber ein Fingerzeig, daß das bisher eingeschlagene Tempo in der Eröffnung neuer Linien und in der Verkehrsverdichtung auf solchen Zukunftslinien eine Zurückhaltung erfahren muß, wenn das Gleichgewicht in dem Haushalte der Straßenbahnen nicht leiden soll; es darf nicht vergessen werden, daß sich in dem Netze der Straßenbahnen heute bereits Linien befinden, deren Erträgnis nicht einmal hinreicht, die reinen Zugförderungs- und Wagen-

erhaltungskosten zu decken, geschweige denn, die für die Erbauung dieser Linien aufgewendeten Gelder zu verzinsen. Hieher gehören beispielsweise die Linie über die Brigittenauerlände nach der Heiligenstädterstraße und die Linie von der Hadikgasse über die Reinlgasse nach Ottakring; aber auch die Linien nach Nußdorf, nach Hetzendorf, nach Grinzing und Sievering, nach Schwechat und die Linie vom Südbahnhofe zur Prater-Hauptallee verzinsen die auf sie aufgewendeten Kapitalien noch nicht.

Mit Rücksicht auf den billigen Früh- und Werktagstarif überhaupt und zufolge der teilweise überaus langen Teilstrecken, sind einige glänzend frequentierte Linien gerade an der Grenze der Passivität, so z. B. die ganze Gürtellinie und die Linie Wallfischgasse —Zentralfriedhof; dann die meisten Sommerfrischenlinien, so z. B. die Linie nach Döbling, nach dem Türkenschanzparke, nach Pötzleinsdorf und alle Linien nach Hütteldorf.

Diese Tatsache läßt erkennen, daß das ganze Tarifsystem auf dem Gedanken aufgebaut ist, einerseits den weniger gut situierten Bewohnern in den äußeren Bezirken, anderseits aber den in die Frische strömenden Stadtbewohnern eine billigere Fahrgelegenheit zu bieten, was gewiß vom sozialen Standpunkte aus sehr gerechtfertigt ist, das Straßenbahnunternehmen aber zweifellos ungünstig beeinflußt.

Die stärkste Tagesfrequenz des Jahres hatte der 1. Juni, der Tag des Blumenkorsos, an dem die Straßenbahnen 615.599 Personen beförderten, die höchste Fahrgastzahl, welche seit dem Bestande des Unternehmens an einem Tage erreicht wurde. Auf einen Wagenkilometer entfielen im Berichtsjahre wie im 2. Halbjahre 1903 3·5 Fahrgäste.

9. Einnahmen.

Die Einnahmen aus der Personenbeförderung betrugen 24,625.615 K 16 h, wovon 664.704 K auf Zeitkarten (Halbjahres- und Monatskarten), 7701 K 70 h auf Sonderwagen, der Rest auf Einzelkarten entfällt. Gegen das Jahr 1903 sind die Einnahmen um 2,689.401 K 62 h, das ist um 12·3% gestiegen. Von den Einnahmen aus Einzelkarten (23,953.209 K 46 h) wurden an den 67 Sonn- und Feiertagen 22·45% (der Tagesdurchschnitt 80.268 K 48 h) erzielt. Die stärkste Monatseinnahme brachte der Mai mit 2,369.711 K 44 h, wovon 110.155 K 60 h, die höchste Tageseinnahme des Jahres, auf den Pfingstsonntag (22. Mai) entfallen. Von den Werktagen brachte der 1. Juni (Mittwoch, Blumenkorso) mit 85.140 K 72 h die größte, der 26. August (Freitag) mit 46.957 K 40 h die kleinste Tageseinnahme. Die geringste Feiertagseinnahme bot der Dreikönigstag (6. Jänner) mit 59.168 K 10 h. Die durchschnittliche Einnahme betrug von jedem Fahrgaste 14 K 44 h (13 K 98 h im Jahre 1903), für jedes geleistete Wagenkilometer 50 K 30 h gegen 51 K 20 h im Vorjahre.

10. Tarif, Fahrscheine.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 21. April wurde vom Beginne der Sommerfahrplanperiode 1904 an das Umsteigen von den bei der Kärntnerstraße in den Ring einmündenden Radiallinien auf die von der Wallfischgasse nach dem Rennwege fahrenden Züge gestattet, so daß die 2. Zone jener Linie und die 2. Zone der Linie Rennweg an Werktagen um den Fahrpreis von 12 h befahren werden kann.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. September wurde für die Zeit des Allerheiligenverkehrs die Grenze der Tarifzone IV und V der Linie Simmeringer Hauptstraße zum Bahnhofe Simmering verlegt.

Im Berichtsjahre wurde vorläufig probeweise ein neuer Fahrschein eingeführt. Der Fahrschein soll alle jene Daten feststellen, welche für die Beurteilung maßgebend sind, ob der Fahrgast die Bahn den Tarifbestimmungen gemäß benützt, und er soll diese Feststellung in einer für den Fahrgast leicht erkennbaren Weise ermöglichen, ohne daß es einer zeitraubenden Manipulation des Kondukteurs bedarf. Diese Aufgabe, welche Form und Text der vorhandenen Fahrscheintypen nicht erfüllen, war wegen der spinngewebartigen Anlage des Wiener Straßenbahnnetzes und wegen des weitgehenden Umsteigrechtes, das der Tarif zugesteht, recht schwierig, wurde aber in befriedigender Weise gelöst. Der Stadtrat genehmigte nämlich einen Fahrschein, durch welchen mittels nur zweier Lochmarken die Linie, die Teilstrecke und das Geleise (Fahrtrichtung), wo die Fahrt angetreten wurde sowie der Wochentag und die Tagesstunde bescheinigt werden, wann der Fahrgast den Wagen bestieg. Aus der Serienbezeichnung und der fortlaufenden Nummer des Fahrscheines läßt sich der Jahrestag der Fahrt, der Wagen, auf dem sie angetreten wurde und der Kondukteur, welcher den Schein ausgab, feststellen.

11. Unfälle und Haftpflicht.

Es ereigneten sich 3068 Fälle, in welchen Personen durch Ereignungen im Straßenbahnverkehre gefährdet waren. Hievon sind 2118 ohne Verletzung, 836 mit leichter Verletzung der gefährdeten Personen verlaufen. Schwere Unfälle kamen 114 vor, davon 19 mit tödlichem Ausgange.

Die weitaus größte Zahl der Unfälle, nämlich 2106, ereignete sich durch Auf- oder Abspringen während der Fahrt, 32 dieser Fälle hatten schwere Verletzungen, 5 sogar den Tod des Unvorsichtigen zur Folge.

Die Zahl der Unfälle beim Überschreiten der Geleise hat sich gegen das Vorjahr um 20 vermindert; von den 336 Unfällen verliefen 10 tödlich, 34 mit schweren, 117 mit leichten Verletzungen. In 175 Fällen kam die angefahrene Person mit dem bloßen Schrecken davon.

Ferner ereigneten sich 3611 Zusammenstöße von Straßenbahnzügen mit Straßenfuhrwerken, also fast 10 an jedem Tage.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses am 17. Juni wurde nach dem Ablaufe des mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 1903 abgeschlossenen Versicherungsantrages, das ist vom 1. Juli 1904 an kein neuer Versicherungsantrag gegen die Folgen der Haftpflicht bei Tötung und körperlichen Beschädigungen von Personen im Betriebe der städtischen Straßenbahnen abgeschlossen.

12. Annonzengeschäft.

Das Annonzengeschäft der städtischen Straßenbahnen beschränkte sich auf die Überlassung der Dachfirste der Wartehallen an das Wiener Ankündigungsinstitut Th. Soini zur Anbringung von Ankündigungstafeln und auf den Abdruck von Ankündigungen auf die Rückseite der Fahrscheine.

In der ersteren Beziehung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. Juli wegen Benützung der neu aufgestellten 27 Wartehallen ein neuer Mietvertrag mit Th. Soini geschlossen, welcher mit 1. Oktober in Kraft trat. Der neue Vertrag nimmt Bezug auf den für die übrigen Wartehallen schon bestehenden Vertrag, welcher zuletzt mit Stadtratsbeschluß vom 22. Dezember 1903 genehmigt worden war.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. Juli wurden bis 80 Millionen Fahrscheine den städtischen Unternehmungen gegen Entrichtung von 100 K für je eine Million an die städtischen Straßenbahnen und zusammen 20 Millionen Fahrscheine dem Vereine „Kinderschutzstationen", der Auskunftei für Sommerwohnungen in Niederösterreich und dem Landesverbande für Fremdenverkehr in Niederösterreich unentgeltlich zur Anbringung von Ankündigungen überlassen.

Auf die restlichen Fahrscheine können Ankündigungen privater Personen und Gesellschaften gegen Entgelt aufgenommen werden.

Zur Anwerbung diesbezüglicher Aufträge wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. September das Wiener Ankündigungsinstitut Th. Soini als Generalagent der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 bestellt.

13. Personal.

Der Personalstand der städtischen Straßenbahnen betrug Ende 1904 außer dem Direktor und 3 der Direktion zugeteilten rechtskundigen Magistratsbeamten 132 Beamte, 137 Beamtinnen, 444 Funktionäre und Chargen, 4040 Bedienstete ohne Chargengrad (1234 definitive, 2335 ständige und 471 aushilfsweise), 2020 Professionisten und Hilfsarbeiter, 10 Diurnisten, 23 Kanzleidiener, 31 Laufburschen und 2 Waschfrauen.

Das gesamte Personal betrug also einschließlich der 4 Gemeindebeamten 6843 Personen gegen 6131 Personen zu Ende 1903. Hiezu kommen noch 33 Mann (2 Funktionäre und Chargen, 21 ständige und 2 aushilfsweise Bedienstete, 8 Professionisten und Hilfsarbeiter), welche die Gemeinde Wien mit dem Kagraner Bahnunternehmen übernommen hat und welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 29. Dezember, vom 1. Jänner 1905 an in die Lohnklassen der städtischen Straßenbahnbediensteten eingereiht werden. Je 2 neue Beamtenstellen wurden mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17. Juni und vom 9. September aus Anlaß der Auflösung des Haftpflichtversicherungsvertrages und der Einführung einer Kontrolle über die Vorräte der Lagerverwaltung systemisiert.

Für die Beamten (definitive und provisorische Beamte, Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen), Funktionäre und Chargen wurden über Stadtratsbeschluß vom 10. Mai Personal-Standesausweise beschafft, wie sie für die Gemeindebeamten und Diener üblich sind.

Die Streckenkassierinnen, für welche das Gehaltschema der weiblichen Angestellten nicht galt und welche deshalb jener Vorrückungsbegünstigungen nicht teilhaftig waren, die innerhalb dieses Schemas mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 12. Mai und 9. Juni 1903 gewährt worden sind, wurden mit 1. März 1904 unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdienstzeit in das Gehaltsschema eingereiht (Gemeinderatsbeschluß vom 26. Februar).

Es wurden 30 Revisoren und 36 Fahrmeister ernannt, wobei viele dieser Funktionärstellen neu geschaffen wurden.

Am 15. und 17. Dezember wurden 988 Angestellte von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen in Gegenwart des Bürgermeisters beeidigt, der ihnen in einer Ansprache ihre Pflichten gegen das Unternehmen, die Behörden und das Publikum vor Augen hielt.

Mit Rücksicht auf den amtlichen Charakter, welcher den Angestellten in Ausübung des exekutiven Bahndienstes zukommt, stellt die Gemeinde Wien nur österreichische Staatsangehörige in den Dienst der städtischen Straßenbahnen; zum Fahrdienste werden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 31. August nur in Wien heimatberechtigte Personen aufgenommen.

Um jenen Ausländern, welche aus dem Personale der eingelösten Tramwayunternehmungen in den Dienst der städtischen Straßenbahnen gekommen sind, die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erleichtern, hat ihnen der Gemeinderat mit Beschluß vom 12. Juli teils die Nachsicht, teils eine wesentliche Herabsetzung der Taxe für die Zusicherung des Wiener Heimatrechtes gewährt.

Zur Begleichung dieser herabgesetzten Taxe wurden jenen Angestellten, welchen die Zahlung schwer fiel, von der Direktion außerordentliche Vorschüsse gewährt.

494 Personen wurden aus dem mehr prekären Dienstverhältnisse der Hilfsarbeiter zu Bediensteten übersetzt, so daß sie der Wohltaten der Dienstordnung teilhaft wurden und insbesondere die Anwartschaft auf die ständige und definitive Anstellung in kalendermäßig feststehenden Fristen erhielten.

Das in der Hauptwerkstätte und das bei Regiebauten verwendete Personal erhielt Arbeitsordnungen, welche im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, nach Einvernehmung von gewählten Vertrauensmännern der Arbeiter entworfen, von der Unternehmung mit Stadtratsbeschluß vom 12. April, Z. 3711, angenommen und von der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen mit Erlaß vom 17. Mai, Z. 7787, genehmigt worden sind.

Mit dem Beschlusse vom 26. Mai hat der Stadtrat die Gewährung von Unterstützungen an solche Professionisten und Hilfsarbeiter bewilligt, welche Frauen und Kinder zu erhalten haben und während der militärischen Dienstleistung als Reservisten oder Landwehrleute keinen Verdienst haben.

Im Interesse der Angestellten und der öffentlichen Gesundheitspflege liegt eine Anordnung, welche der Stadtrat mit Beschluß vom 25. Mai getroffen hat. Es besteht nämlich von früherher die Vorschrift, daß Gemeindeangestellte, in deren Hausstande gewisse besonders infektiöse Krankheiten auftreten, so lange zu beurlauben sind, bis die sanitätspolizeiliche Desinfektion der Wohnung erfolgt ist. Diese Vorschrift wird auf die Straßenbahnangestellten umso strenger angewendet, als bei ihrem regen Verkehre mit dem Publikum die Gefahr der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit besonders groß ist. Die im Stundenlohne ohne Kündigungsfrist angestellten Professionisten und Hilfsarbeiter — auch die probeweise angestellten Wagenführer und Kondukteure — verloren bisher in einem solchen Falle den Verdienst und hat daher früher die Gefahr bestanden, daß eine Infektionskrankheit im Hausstande eines solchen Arbeiters möglichst lange verheimlicht wurde. Der bezogene Stadtratsbeschluß ordnete nun an, daß auch diesen Angestellten, sofern das Zutreffen gewisser Voraussetzungen ein längeres Verbleiben des Betreffenden im Dienste des Unternehmens erwarten läßt, der volle durchschnittliche Tagesverdienst für jene Zeit ausbezahlt werde, durch welche er aus dem erwähnten Grunde dem Dienste fernbleiben muß.

Die im Bureaudienste verwendeten, der Schulpflicht bereits entwachsenen Laufburschen werden seit Beginn des Schuljahres 1904—1905 von der Direktion zum Besuche der Handelsschule des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft verhalten und werden ihr Schulbesuch und ihre Fortschritte durch die vorgesetzte Dienststelle streng kontrolliert.

An Löhnen wurden im Sinne des § 32 der Dienstordnung während der Waffenübungen an Bedienstete 7923 K, an Hilfsarbeiter 8775 K fortbezahlt. Die an beurlaubte Bedienstete bezahlten Löhne betrugen 4460 K. Prämien wurden für Wagenführer 28.140 K, an Kondukteure 1720 K, für Funktionäre 680 K bewilligt.

Abfertigungen von ausgetretenen, gekündigten und entlassenen Bediensteten kamen im Gesamtbetrage von 36.681 K zur Auszahlung.

14. Wohlfahrtsfonds.

Das „Pensionsinstitut der Beamten, deren Witwen und Waisen sowie der weiblichen Angestellten der städtischen Straßenbahnen" zählte am Ende des Berichtsjahres 99 männliche und 131 weibliche aktive Mitglieder gegen 93 bezw. 133 Ende 1903. Pensionierungen von Mitgliedern des Institutes kamen im Berichtsjahre nicht vor. Sein Vermögen wuchs von 839.668 K 40 h auf 874.460 K 05 h, die Beiträge des Unternehmens an das Institut betrugen 22.137 K 58 h.

Der Mitgliederstand der „Invaliditäts- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen" erfuhr einen Abgang von 135 (73 durch Austritt, 41 durch Pensionierung und 21 durch Tod), einen Zuwachs von 494 Personen und betrug am Ende des Jahres 4055 Personen.

Bezugsberechtigt waren zur selben Zeit 263 Pensionisten, 264 Witwen und 148 Waisen; die entsprechenden Ziffern Ende 1903 waren 237, 252 und 157.

Die Leistungen der Kasse an die Bezugsberechtigten betrugen 226.298 K gegen 219.268 K im Jahre 1903. Hiebei ist der Betrag der mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai und 9. Juni 1903 genehmigten Pensionserhöhungen nicht mitgerechnet, welcher im Berichtsjahre noch vom Unternehmen bestritten wurde und sich auf 29.243 K belief. Die satzungsmäßigen Beiträge des Unternehmens zur Kasse betrugen 319.949 K.

Das Vermögen der Kasse wuchs von 4,822.429 K auf 5,402.528 K, also um 580.099 K, d. i. um mehr als das Doppelte der gesamten Jahresausgaben der Kasse und der von dem Unternehmen bestrittenen Pensionserhöhungen.

Dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen gehörten 17 Beamte und 29 Bedienstete der städtischen Straßenbahnen an, welche früher Beamte oder Unterbeamte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft waren; von den Bediensteten ist im Berichtsjahre ein Mann gestorben.

Die Leistungen des Unternehmens betrugen außer dem Betrage für den Verband selbst noch 6312 K.

Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen hatte anfangs einen Mitgliederstand von 6165, am Ende des Jahres 6655, durchschnittlich 6673 (gegen 5740 im Vorjahre).

Die Einnahmen des Jahres betrugen 236.130 K, die Ausgaben 198.543 K, der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres um 83.699 K mehr als sein satzungsgemäßer Mindestbetrag.

Im Durchschnitte der Mitgliederzahl betrugen die Einnahmen 35·39 K gegen 35·41 im Jahre 1903, die Ausgaben 29·75 K gegen 29·07 im Jahre 1903.

Von den Ausgaben entfielen (die Ziffern in der Klammer beziehen sich auf das Jahr 1903) auf Krankengelder 64·83% (63·51), auf ärztliche Honorare 16·44% (17·10), auf Spitalsverpflegung 4·35% (3·92), auf Medikamente, therapeutische Behelfe, Bäder u. dgl. 9·63% (10·41). auf Beerdigungskosten 2·58% (2·93), auf Verwaltungskosten 1·16% (1·80), auf Abschreibungen vom Inventare und Kursverlust an Effekten 1·01% (0·27).

Den höchsten Krankenstand wies die 52. Jahreswoche mit 2130, den niedersten die 22. Woche mit 1180 Krankentagen auf. Durchschnittlich kamen auf jede Woche 1429 Krankentage, auf jeden Tag 203 Kranke. Auf jedes Mitglied der Krankenkasse entfallen im Berichtsjahre 10·40 Krankentage (10·11 im Jahre 1903); unter diesen Durchschnitt fallen nur die Wagenführer mit 10·25 und die Kondukteure mit 10·29 Krankentagen, weniger günstig stehen die Arbeiter der Bauleitung (11·18), der Betriebswerkstätten (13·74) und der Hauptwerkstätte (13·93).

Die Beiträge des Unternehmens zur Krankenkassa betrugen im Berichtsjahre 75.207 K.

Für Zwecke der Unfallversicherung zahlen die Angestellten und Arbeiter keinerlei Beiträge; die nach dem Gesetze den städtischen Arbeitern und ihren Angehörigen aus Anlaß von Betriebsunfällen gebührenden Entschädigungen werden zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 1897 und des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 1902 aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien geleistet und soweit sie Angestellte und Arbeiter der Straßenbahnen betreffen, zu Lasten des Straßenbahnbetriebes verrechnet.

Die dem Unternehmen aus diesem Titel erwachsenen Ausgaben betrugen einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages von 1897 K im ganzen 19.996 K.

Die Auszahlung an die Pensionisten des Beamten-Pensionsinstitutes, der Invaliditäts- und Unterstützungskasse und des Pensionsinstitutes des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen besorgt die Hauptkasse der städtischen Straßenbahnen und zwar an die Pensionisten des letztgenannten Institutes nicht nur, insoweit sie in Straßenbahndiensten gestanden waren, sondern zufolge Stadtratsbeschlusses vom 26. Februar auch, wenn sie die Pension als gewesene Angestellte der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, als Witwen und Waisen nach solchen beziehen.

E. Rathauskeller.

Die Beleuchtungsanlage im Rathauskellergarten wurde verbessert.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember wurde beschlossen:

Den im Rathauskeller in Verwendung stehenden provisorischen städtischen Bediensteten wird nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Pension zugesichert. Dieselbe beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso, ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate zu.

Weiters wurde in der vertraulichen Sitzung vom selben Tage beschlossen, die definitiven Beamten des Rathauskellers Kellermeister Karl Roith und Buchhalter Leopold Mareck in Hinsicht ihrer Bezüge den Beamten der IV. (Kellermeister), bezw. VI. (Buchhalter) Rangklasse gleichzustellen; weiters wurde der Gehalt des Lagermeisters Josef Lechner auf jährlich 2600 K, das Quartiergeld auf jährlich 800 K vom 1. Jänner 1905 an erhöht, ferner die Erhöhung der Bezüge des Kontoristen im Rathauskeller August Schott vom 1. Jänner 1905 an auf monatlich 150 K vorgenommen

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 16. Dezember wurde die Herstellung eines Reklameplakates für den Rathauskeller der Firma J. Eberle übertragen. Auf diesem Plakate ist außer dem Rathause auch die Schutzmarke des Rathauskellers, der „eiserne Mann" ersichtlich.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Die Anstalt ist Mitte April in ihrem sechsten Geschäftsjahre in ihr eigenes, an der Stelle des ehemaligen Kühfußhauses, I., Tuchlauben 10, neu erbautes Heim übersiedelt. Wenige Tage vorher, am 26. März, fand in feierlicher Weise und in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers die Schlußsteinlegung statt. In der Erwiderung, welche Se. Majestät auf die Ansprache des Bürgermeisters gab, geruhte Se. Majestät Seine Anerkennung für die Gründung und die Tätigkeit der Anstalt auszusprechen.

Wegen Ablaufes ihres Gemeinderatsmandates schieden aus dem Verwaltungsausschusse die Herren Matthias Dany, Martin Ludwig Haßfurther, Dr. Rudolf Mayreder und Franz Schneeweiß aus, für welche im Laufe des Jahres die Herren Gemeinderäte Wilhelm Aichhorn, Julius Axmann, Georg Bäßler und Franz Stangelberger als Mitglieder und die Herren Gemeinderäte August Drößler, Monsignore Johann Laux und Karl Moritz Mayer als Stellvertreter in den Verwaltungsausschuß eintraten.

Am Sonntage vor dem 2. Dezember fand den Satzungen der Anstalt entsprechend im Festsaale des Rathauses in feierlicher Weise durch den Bürgermeister in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten der Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie unter großer Beteiligung aus den Bürgerkreisen, die Beteilung von 40 Knaben und 40 Mädchen mit Altersrenten-, bezw. Heiratausstattungspolizzen aus dem Erträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds statt.

Auch im Berichtsjahre ist es der Anstaltsleitung gelungen, der Konkurrenz erfolgreich zu begegnen und die finanziellen Ergebnisse abermals bedeutend zu verbessern.

Die Entwicklung der Geschäftsbewegung wurde auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten. Es liefen 4937 Anträge auf 11,571.600 K Kapital und 98.922 K 09 h Rente ein, über welche — nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, infolge deren 21·9% der behandelten Anträge abgelehnt wurden — einschließlich der durchgeführten Abänderungen, Reduktionen und Reaktivierungen 4078 Polizzen auf 9,560.023 K Kapital und 90.066 K 28 h Rente ausgestellt wurden. Der gesamte Versicherungsstand am Schlusse des Berichtsjahres wies folgende Ziffern auf:

a) Kapitalsversicherungen:

Todesfallversicherungen	3726	Polizzen auf	6,973.735 K — h	Kapital
Gemischte Versicherungen	7145	„ „	15,242.275 „ — „	„
Erlebens-Versicherungen	2839	„ „	5,665.906 „ 65 „	„
Insgesamt	13710	Polizzen auf	27,881.916 K 65 h	Kapital

b) Rentenversicherungen:

Unmittelbare Leibrente . .	91	Polizzen auf	95.041 K 97 h	Rente
Aufgeschobene „ . .	305	„ „	116.220 „ — „	„
Invaliditäts- und Altersrente	261	„ „	256.252 „ 76 „	„
Überlebensrente	101	„ „	44.406 „ 71 „	„
Insgesamt	758	Polizzen auf	511.921 K 44 h	Rente

Die gesamte Steigerung des Bestandes betrug 2343 Polizzen auf 5,906.223 K Kapital und 69.342 K 28 h Rente. Vom Endstande waren 131 Polizzen mit einem Teilbetrage von 1,459.500 K Kapital und 2400 K Rente in Rückversicherung gegeben.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen:

An Prämien	1,509.638 K 33 h
„ Zinsen	96.261 „ 99 „
„ Verwaltungseinnahmen .	47.242 „ 22 „
Insgesamt	1,653.142 K 54 h

d. i. um 282.726 K 77 h mehr als im Vorjahre. Aus diesen Einnahmen wurden die Prämienreserve und die sonstigen Reserven mit 1,028.601 K 51 h, d. i. 68% der Prämieneinnahme dotiert und die Auszahlungen für fällige Todesfallkapitalien und Renten per 156.614 K 71 h bestritten. Die letzteren Auszahlungen ergaben gegenüber dem rechnungsmäßig eingestellt gewesenen Erfordernisse einen Gewinn an Sterblichkeit von 130.000 K. Die Auszahlungen für Rückkäufe betrugen 78.575 K 19 h; die Ausgaben für Regiekosten insgesamt 191.466 K 14 h, für Abschreibungen 89.273 K 80 h.

Die Summe der Garantiefonds der Anstalt erfuhr eine Steigerung um 1,004.836 K 54 h und ist durch folgende Posten bedeckt:

Kassestand	2.196 K 93 h
Guthaben bei Kreditinstituten	74.002 „ 12 „
Realitäten	816.025 „ 62 „
Effekten	2,110.834 „ 15 „
Hypothekardarlehen	454.242 „ 02 „
Polizzendarlehen	103.322 „ — „
Lombarddarlehen	197.000 „ — „
Darlehen an Genossenschaften	15.647 „ 34 „

Die Post „Lombarddarlehen" erscheint zum erstenmale als Bedeckungspost.

Der Effektenbestand des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds erfuhr eine Wertverminderung von 10.196 K 55 h nach dem Stande der Kurse mit 31. Dezember. Von den Effektenzinsen per 41.117 K 24 h wurde der Betrag von 40.901 K 39 h als Prämie für die Jubiläumspolizzen verwendet. Der gesamte Stand des Fonds erreichte die Höhe von 1,008.510 K 85 h.

Das Berichtsjahr schloß mit einem Überschusse von 114.941 K 06 h ab, von welchem der Betrag von 100.000 K als außerordentliche Abschreibung vom Vortrage der Abschlußprovisionen verwendet und der Rest per 14.941 K 06 h auf neue Rechnung vorgetragen wurde.